

Gemeinde Ribbesbüttel

Ortschaft Ausbüttel



Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum

Rechtskräftige Fassung § 10 (3) BauGB

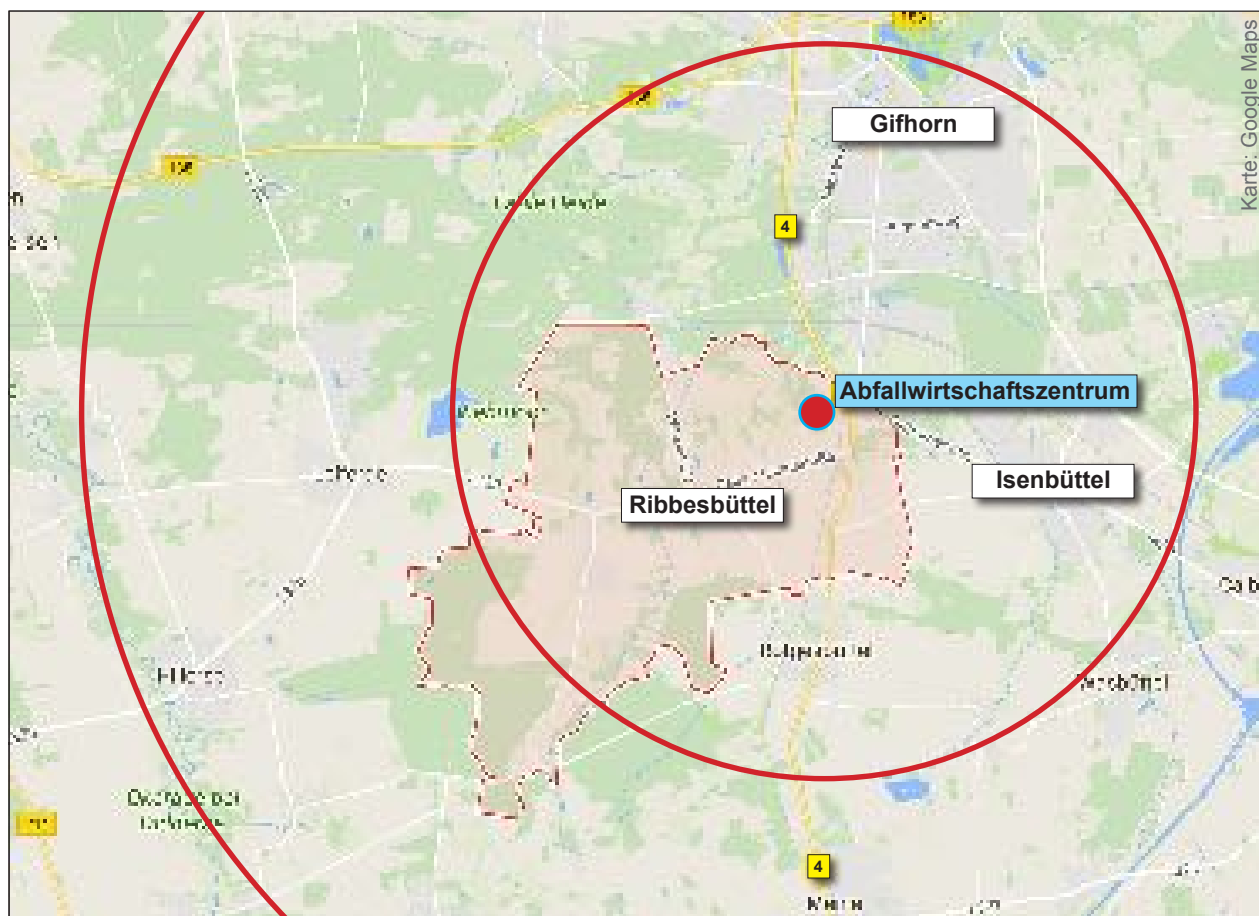
Planabschrift

Es wird hiermit beglaubigt, dass diese Abschrift mit der Urschrift inhaltlich übereinstimmt.

Ribbesbüttel, den 14.11.2019

L.S.

gez. Buske
Bürgermeister



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel diesen Bebauungsplan „Abfallwirtschaftszentrum“ bestehend aus der Planzeichnung (Zeichnerischen Festsetzungen) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

gez. Stieghahn
Bürgermeister

L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 02.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

gez. Stieghahn
Bürgermeister

Planunterlage

Plangrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte sowie eigene örtliche Vermessungen, M 1:1000; Auftragsnummer: 2017-8007 - angefertigt im Juni 2017, herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn, bereitgestellt durch Erdmann Vermessungen Gifhorn.

Landkreis: Gifhorn, Gemeinde: Ribbesbüttel, Gemarkung: Ausbüttel, Flur 1.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs.3 § 9 Abs.1 Nr.2 Nds. Vermessungsgesetz vom 01.02.2003, Nds GVBl. 1/2003, S. 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit Stand vom Juni 2017 vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 28.06.2019

gez. Erdmann
Erdmann Vermessung Gifhorn (ÖbVI)

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro Schütz Braunschweig
Am Hohen Felde 11, 38104 Braunschweig

Braunschweig, den 28.06.2019

gez. Schütz
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.04.2019 bis 02.05.2019 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

gez. Stieghahn
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Satzung (§ 10 (1) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

gez. Stieghahn
Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB am 30.10.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB am 30.10.2019 rechtsverbindlich geworden.

Ribbesbüttel, den 14.11.2019

gez. Buske
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

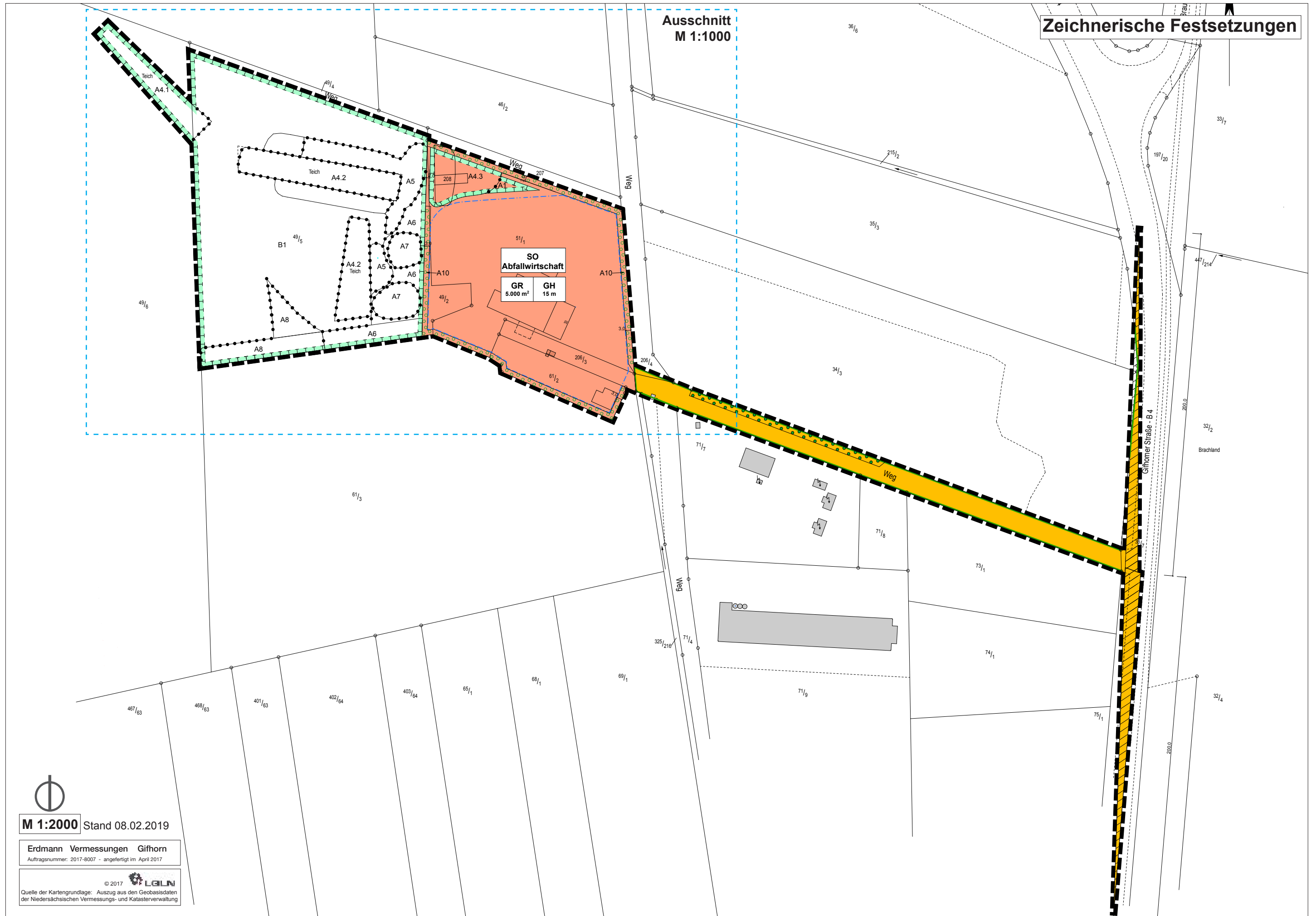
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ribbesbüttel, den _____

Bürgermeister

Zeichnerische Festsetzungen

Ausschnitt
M 1:1000

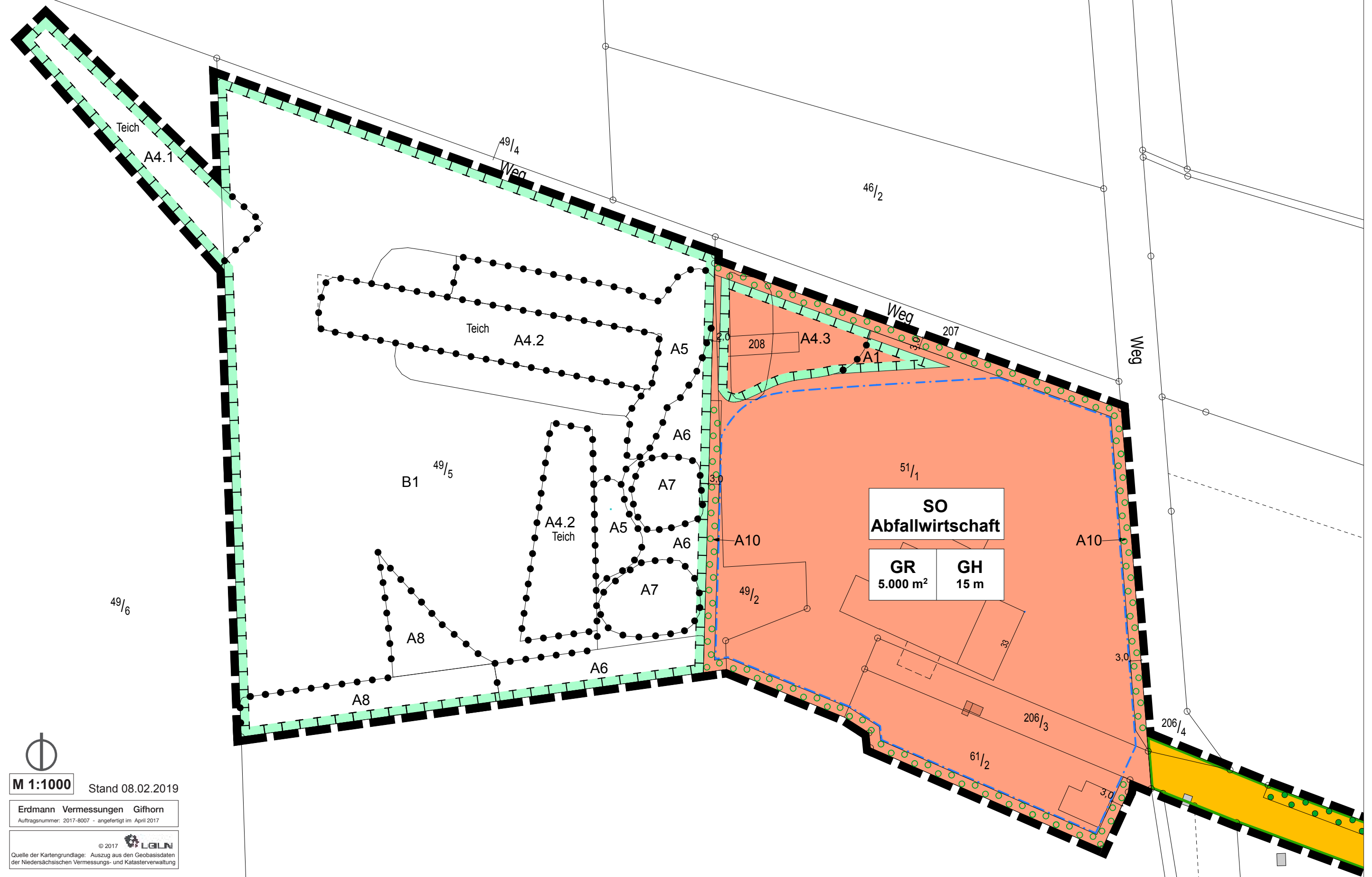


M 1:2000 Stand 08.02.2019


Erdmann Vermessungen Gifhorn
Auftragsnummer: 2017-8007 - angefertigt im April 2017

© 2017 LGLN
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Zeichnerische Festsetzungen
Ausschnitt




M 1:1000 Stand 08.02.2019
 Erdmann Vermessungen Gifhorn
 Auftragsnummer: 2017-8007 - angefertigt im April 2017

© 2017 
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanzV 90**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

 **SO** Sonst. Sondergebiet (§ 11 BauNVO), s. TF Ziffer 1

 **Abfallwirtschaft** Zweckbestimmung: Abfallwirtschaft

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR Grundfläche mit Flächenangabe in m², s. TF Ziffer 2.1

GH Gebäudehöhe in m über Bezugspunkt, s. TF Ziffer 2.2

Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen, öffentlich

 Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft


 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

 Flächen zum Erhalt von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

A, B, E s. TF Ziffer 5 und s. Hinweise zum Artenschutz

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

 Sichtdreieck, s. TF Ziffer 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung `Abfallwirtschaftszentrum´ festgesetzt. Im Sondergebiet ist die Anlieferung, die Annahme und der Umschlag von Abfall und Wertstoffen sowie die Bearbeitung von Elektroschrott zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Ziff. 1 BauGB)

2.1 Grundfläche

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes darf die festgesetzte zulässige Grundfläche GR von 5.000 m² durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie durch sonstige befestigte Freiflächen abweichend von den Regelungen des § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer Grundfläche von insgesamt 11.000 m² überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Gebäude sind bis zu einer max. Gebäudehöhe von 15,0 m über dem Bezugspunkt zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie Telekommunikationsanlagen und Photovoltaikanlagen, dürfen als Einzelanlagen die max. Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m überschreiten.

Die max. Gebäudehöhe ist bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen der höchste Punkt der Dachhaut bzw. bei Flachdächern der obere Abschluss der aufsteigenden Wand (Attika). Bezugspunkt ist die mittlere Höhe des natürlichen Geländes mit 54 m über NHN.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Davon nicht berührt sind Einfriedungen, Zufahrten, Einfahrtssperren und Beleuchtungsanlagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO.

4. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB)

Das innerhalb des Sondergebietes anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude und den befestigten Flächen des Abfallwirtschaftszentrums ist auf dem Grundstück zu versickern. Wasser gefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund gelangen.

Für die Niederschlagswasserversickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 und Ziffer 25a+b, § 9 Abs.1a i.V.m. § 1a BauGB)

5.1 Maßnahme A 1 - Entsiegelung von Flächen

Innerhalb des mit A 1 gekennzeichneten Bereichs ist eine mindestens 140 m² große Fläche zu entsiegeln und der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen bzw. durch eine leichte Ansaat mit Landschaftsrasen zu begrünen.

5.2 Maßnahme A 4 – Aufwertung von Stillgewässern

Innerhalb der mit A 4.1, A 4.2 und A 4.3 gekennzeichneten Bereiche sind die vorhandenen Stillgewässer auf einer Fläche von mindestens 3.841 m² aufzuwerten.

Die Aufwertung erfolgt durch Entfernung des Faulschlammes und durch Abflachung und Gestaltung der Ufer. Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandeckung mit Oberboden ist zu verzichten, um nährstoffarme Verhältnisse zu schaffen.

Das Aufkommen von Gehölzen ist insbesondere auf dem entstehenden Rohboden durch Beseitigung von Schösslingen mit Wurzel in den ersten zwei Jahren zu unterbinden. Weitere Pflegedurchgänge sind in Abständen von fünf bis zehn Jahren durchzuführen.

5.3 Maßnahme A 5 – Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht

Innerhalb der mit A 5 gekennzeichneten Bereiche ist an den Gewässern ein Teil der Feuchtgebüschbestände auf einer Fläche von mindestens 1.500 m² zu fällen und deren Wurzelstöcke zu roden. Gegebenenfalls auftretender Gehölzaufwuchs ist regelmäßig in mehrjährigen Abständen zu entfernen.

Die Flächen sind der natürlichen Eigenentwicklung zu Schilf-Landröhricht (NRS) zu überlassen bzw. durch das Einbringen von Schilfrhizomen als Schilf-Landröhricht (NRS) zu entwickeln.

5.4 Maßnahme A 6 - Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in Schilf-Landröhricht

Innerhalb der mit A 6 gekennzeichneten Bereiche ist auf einer Fläche von mindestens 1.357 m² das Gelände um mindestens 30 cm abzugraben. Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandeckung mit Oberboden ist zu verzichten.

Die Flächen sind der natürlichen Eigenentwicklung zu Schilf-Landröhricht (NRS) zu überlassen bzw. durch das Einbringen von Schilfrhizomen als Schilf-Landröhricht (NRS) zu entwickeln.

Gegebenenfalls auftretender Gehölzaufwuchs ist regelmäßig, in mehrjährigen Abständen, zu entfernen.

5.5 Maßnahme A 7 - Anlage naturnaher Stillgewässer

Innerhalb der mit A 7 gekennzeichneten Bereiche sind in Kombination mit Maßnahme A 6 auf einer Fläche von mindestens 821 m² zwei naturnahe Stillgewässer neu anzulegen. Die Böschungsneigungen sind flach (1 : 3 oder weniger) auszuführen. Anschließend ist der Bereich der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandeckung mit Oberboden ist zu verzichten.

Gehölzaufwuchs ist regelmäßig, in mehrjährigen Abständen, zu entfernen.

5.6 Maßnahme A 8 - Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in mesophiles Grünland

Innerhalb des mit A 8 gekennzeichneten Bereichs sind auf einer Fläche von mindestens 1.196 m² die vorhandenen Gras- und Staudenfluren durch Übertragung in Grün-

landbewirtschaftung zu mesophilem Grünland zu entwickeln.

Die Bewirtschaftung des mesophilen Grünlandes hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, in der Regel ohne Düngung, allenfalls verhaltene Grunddüngungen mit Festmist oder Phosphor-Kalium-Gaben, ohne Umbruch zur Neueinsaat, ohne Nach- und Übersaaten, ohne Walzen, Schleppen oder Striegeln, zwischen 15. März und 15. Juni zu erfolgen.

5.7 Maßnahme A 10 - Eingrünung des Plangebietes

Die der mit A 10 gekennzeichneten Bereiche sind auf einer Fläche von mindestens 1.260 m² naturnah einzugrünen. Es sind mind. 40 Laubbäume (mind. 3-mal verpflanzte Hochstämme mit StU 12 bis 14 cm) und mind. 1220 Sträucher (leichte Sträucher, mind. 2 Basistriebe, Höhe 40 - 70 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

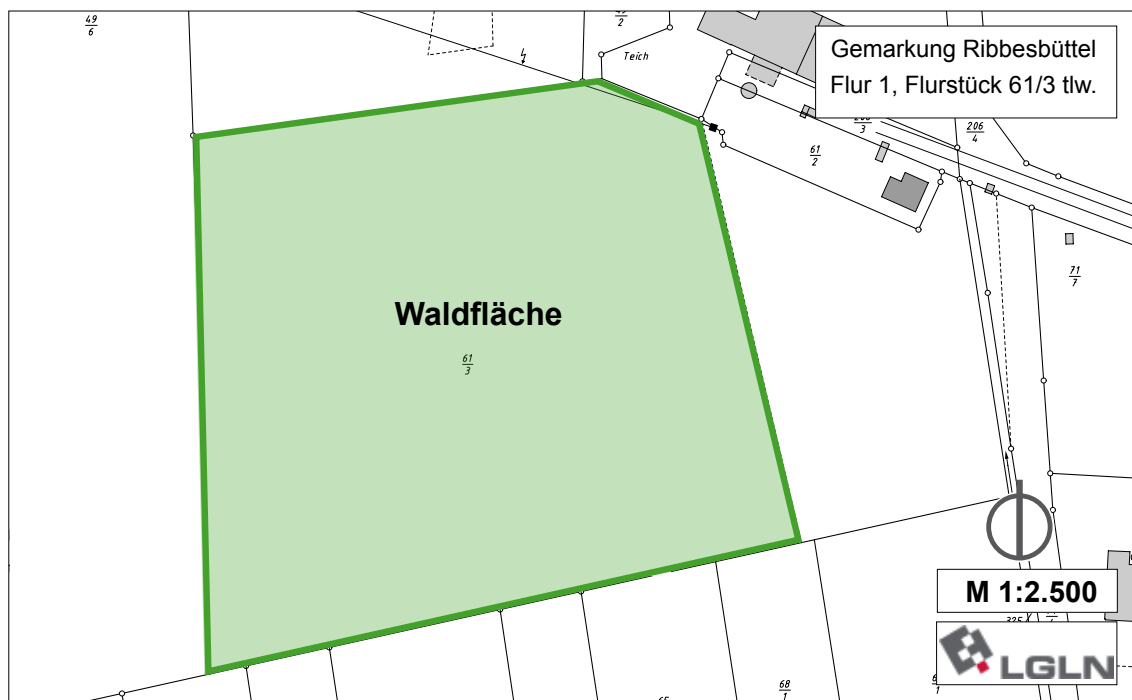
Für die Bepflanzung sind ausschließlich Laubgehölze der potenziellen natürlichen Vegetation einschließlich vorgeschalteter Sukzessionsstadien aus der folgenden Auswahlliste zu verwenden.

Bäume: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).

Sträucher: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*).

Im Bereich der vorhandenen MS-Freileitung sind Sicherheitsabstände nach DIN EN 50423-1 (VDE 0210-10) zur Umgebung einzuhalten. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden.

5.8 Externe Maßnahme A 11 - Beruhigung des Horststandortes des Rotmilans



Lageplan: Externe Maßnahme A 11

Innerhalb der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 1, Flurstück 61/3 ist die im Westen gelegene, vorhandene Waldfläche dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

5.9 Externe Maßnahme E 9 - Natürliche Eigenentwicklung von Waldböden für die Versiegelung von Böden

In der Stadt Gifhorn ist in der Gemarkung Neubockel auf dem Flurstück 15/0 der Flur 58 auf einer Fläche von mindestens 6.064 m² folgende Kompensationsmaßnahme durchzuführen:

Nach erfolgtem Umbau von Kiefernforst (WZK) in Eichenmischwald feuchter Standorte (WQF) und bodensauren Buchenwald armer Sandböden (WLA) ist die Fläche der natürlichen Eigenentwicklung des Waldbodens zu überlassen.

Die Bewirtschaftung des Waldes ist dauerhaft einzustellen. Befahrungen mit Forstmaschinen und -fahrzeugen sowie Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Kalkungen und Bodenbearbeitungen sind zu unterlassen.

Die externe Kompensationsmaßnahme E 9 wird den Eingriffen durch Bodenversiegelungen im Sinne von § 9 (1 a) und § 135a BauGB zugeordnet.



Lageplan: Externe Maßnahme E 9

5.10 Fläche B 1 - „Mesophiles Grünland“ und „Schilf-Landröhricht“

Innerhalb der mit B 1 gekennzeichneten Fläche sind für die vorhandenen Biotoptypen „Mesophiles Grünland“ (GMF) und „Schilf-Landröhricht“ (NRS) keine Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 und keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 20 und Ziffer 25a+b vorgesehen.

5.11 Erhalt von Feldgehölzen

Innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind die Gehölze der vorhandenen Heckenabschnitte im nördlichen Wegeseitenraum der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Flurstück 206/4 tlw.) durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

5.12 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung des Sondergebietes sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißen Licht (z. B. Natriumdampflampen oder LED Leuchten) zu verwenden.

6. Sichtdreieck (§ 9 Abs.1 Ziff. 10 und § 9 Abs. 6 BauGB)

Die Sichtdreiecke werden gemäß der Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL 2012) mit den erforderlichen Schenkellängen von 3 m / 200 m festgesetzt.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,6 m über Oberkante Straße an keiner Stelle überschreiten.

NACHRICHTLICHE HINWEISE UND ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

1. Richtfunkstrecken

Das Plangebiet wird von einer Richtfunkstrecke tangiert, deren Trasse zwischen dem Fernmeldeturm Braunschweig-Broitzem und dem Sendemast in Gifhorn verläuft.

Um mögliche Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke zu vermeiden, sind technische Anlagen wie z.B. Antennen, Photovoltaikanlagen, Baukräne etc. mit dem Betreiber der Richtfunktrasse abzustimmen.

Der Trassenverlauf sowie der Betreiber der Richtfunkstrecke sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2. Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Die Flächen des Sondergebietes (Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstück 51/2) sind aus dem Landschaftsschutzgebiet `Gifhorer, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile` herausgelöst.

Die 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ wurde am 24.04.2019 durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn - voraussichtlich Ende Mai 2019 - in Kraft.

HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

1. Zeitliche und sonstige Beschränkung der Baumaßnahmen:

Im Falle von unvermeidbaren Gehölzbeseitigungen ist das Fällen und Roden von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September) und somit außerhalb der sensiblen Brut- und Setzzeit vorzunehmen.

Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August).

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen sind die Gebäude in den Wintermonaten (November bis Februar) abzureißen.

Nach dem Fällen der gewässernahen Gehölze im Westteil des Plangebietes hat die Rodung der Wurzelstöcke zum Schutz überwinternder Amphibien zu einem späteren Zeitpunkt, ab Mitte April zu erfolgen.

2. Hinweise zu vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG

2.1 Maßnahme A 2 - Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 46/2, 61/3, 49/6 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel sowie auf Flurstück 45/1 in der Flur 4, Gemarkung Ribbesbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Schaffung neuer Quartiere dient dem Ausgleich von Lebensraumbeeinträchtigungen für Fledermäuse.

Damit spätestens im Februar nach dem Gebäudeabriss geeignete Ersatzquartiere vorhanden sind, wird für den Verlust der Gebäudestrukturen mit Quartierpotenzial das Quartierangebot für die Zwergfledermaus durch das Aufhängen von 15 Fledermauskästen gestützt. Die Fledermauskästen sind in den benachbarten Waldrändern außerhalb des Plangebietes unter Anleitung einer fachkundigen Person an geeigneten Strukturen aufzuhängen. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 3 des Umweltberichtes entnommen werden.

Mit den neuen Gebäuden sollen auch neue für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen entstehen. Daher sind nach Fertigstellung der neuen Gebäude zusätzliche Fledermauskästen an den Gebäuden anzubringen.

2.2 Maßnahme A 3 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Schaffung von Bruthöhlen dient dem Ausgleich von Lebensraumbeeinträchtigungen für höhlen- und nischenbewohnenden Vogelarten.

Damit spätestens im Januar nach den Baumfällungen und dem Gebäudeabriss geeignete Nisthilfen vorhanden sind, wird das Nistplatzangebot durch das Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter und für Nischenbrüter in der Umgebung an geeigneten Strukturen erhöht.

Im einzelnen sind:

- 3 Nischenkästen für den Grauschnäpper (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Nisthilfen für die Rauchschwalbe (Flurstück 49/6, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Höhlenkästen für den Star (Flurstück 46/2, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Nischenkästen für die Bachstelze (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Nischenkästen für den Hausrotschwanz (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 14 Höhlenkästen für Feld- und Haussperling (Flurstücke 48/1, 46/2, 61/3, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel) sowie
- 1 Nisthilfe für die Schleiereule (Flurstück 33/7, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel) bereitzustellen.

Die Lage der Maßnahme kann Abb. 3 des Umweltberichtes entnommen werden. Nach Fertigstellung der neuen Gebäude werden auch an diesen zusätzliche Nisthilfen angebracht.

2.3 Maßnahme A 4 – Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld

Vor der Überbauung des Amphibiengewässers A 6 muss zumindest die Teilmaßnahme A 4.2 zur Hälfte abgeschlossen sein, um insbesondere der Knoblauchkröte ein Ausweichen zu ermöglichen.

Die Auszäunung des Amphibiengewässers A 6 (siehe Anlage 1) Anfang März und Bergung im Gewässer vorhandener Tiere während der Laichsaison (Anfang März bis Ende April) zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Knoblauchkröte, Erdkröte und Teichfrosch. Aus dem Gewässer werden die adulten Tiere, welche gegebenenfalls im Gewässer oder an dessen Rand überwintert haben und (soweit vorhanden) deren Laich geborgen und in die verbleibenden Gewässer im Umfeld umgesetzt. Bis zur Verfüllung des Gewässers bleibt der Amphibienzaun stehen, um ein erneutes Zuwandern zu verhindern. Im Rahmen des Abkescherns des Gewässers sind soweit möglich auch Libellenlarven zu bergen und umzusiedeln.

2.4 Maßnahme A 5 – Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht

Das Fällen und der Gehölze erfolgt außerhalb der sensiblen Brut- und Setzzeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September). Nach dem Fällen erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke zum Schutz überwinternder Amphibien zu einem späteren Zeitpunkt ab Mitte April.

2.5 Maßnahme A 11 – Beruhigung des Horststandortes des Rotmilans und Bereitstellung eines Kunsthorstes

Spätestens im Februar nach Beginn der Abriss-/Baumaßnahmen ist durch eine fachkundige Person ein Kunsthorst als geeignete Nistmöglichkeit in einer geeigneten Baumkrone innerhalb des bereits besiedelten Waldbestandes in einem störungsfreien Bereich anzubringen.

Der horsttragende Baum ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und mit einer Plakette zu markieren.

SONSTIGE HINWEISE

1. Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche wurde in Folge der Vornutzung gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert.

Im Rahmen des Rückbaues der Anlage wurde diesem Hinweis ausreichend Berücksichtigung geschenkt. Gebäude und Böden wurden in Begleitung eines anerkannten Gutachters zurückgebaut und saniert.

Auf der Grundlage des Sanierungsberichtes (Dokumentation der Sanierungsarbeiten im Baubereich - Ehem. Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Fette, Grundstück Gifhorner Str. 33, Verschols Berg, 38551 Ribbesbüttel OT Ausbüttel) des Umweltgutachters Th. Bogon vom 28.02.2019 ergeben sich seitens der Unteren Boden- und

Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn keine Bedenken gegen die Planungsabsicht.

2. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Samtgemeinde im 'Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement' im Rathaus, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel eingesehen werden.

Gemeinde Ribbesbüttel

Gemarkung Ausbüttel



Begründung Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum

Rechtskräftige Fassung § 10 (3) BauGB

Planabschrift



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Plangebiet	4
1.3 Vorhaben	5
1.4 Ziele und Zweck	7
2. Übergeordnete Planungen	8
2.1 Landes-Raumordnungsprogramm	8
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	8
2.3 Flächennutzungsplan	10
2.4 Satzungen	10
3. Vorrangige Innenentwicklung	11
4. Ver- und Entsorgung	11
5. Immissionen	12
5.1 Verkehrslärm durch An- und Abfahrten	12
5.2 Sonstige Immissionen	12
5.3 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	13
6. Altlasten	13
7. Vorprüfung des Einzelfalls	14
8. Umweltbericht	14
9. Eingriffsregelung	15
10. Landschaftsschutzgebiet	16
11. Festsetzungen des Bebauungsplanes	17
11.1 Geltungsbereich	17
11.2 Art der Nutzung	17
11.3 Maß der Nutzung	17
11.4 Überbaubare Grundstücksfläche	18
11.5 Nebenanlagen und Stellplätze	19
11.6 Verkehrsflächen	19
11.7 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen	20
12. Nachrichtliche Übernahmen	22
13. Städtebaulicher Vertrag	22
14. Finanzielle Auswirkungen	23
15. Hinweise aus Sicht der Träger öffentlicher Belange	23
16. Bauleitplanverfahren - Abwägung	24
17. Verfahrensvermerk	24

Anhang

Umweltbericht (Arbeitsgruppe Land & Wasser)

Bauleitplanverfahren - Abwägung

1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die strukturelle Neuordnung der Abfallwirtschaft im Landkreis Gifhorn.

Zur Verbesserung des Dienstleistungsangebotes für die Bürger beabsichtigt der Landkreis Gifhorn für die private Selbstanlieferung von Abfällen neben der zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf einen weiteren Standort im südlichen Kreisgebiet für einen Wertstoffhof auszuweisen. Im Einzugsbereich des zukünftigen Abfallwirtschaftszentrums liegen die Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich und Meinersen sowie die Stadt Gifhorn mit rund 100.000 Einwohnern.



Neues Abfallwirtschaftszentrum: Lage im südlichen Kreisgebiet

In einer vom Landkreis Gifhorn in Auftrag gegebenen vergleichenden Bewertung mehrerer Grundstücke zu einer Nutzung als Wertstoffhof wurde unter Beteiligung der Fachabteilungen des Landkreises für Verkehrs- und Bauplanung, Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz sowie Entwässerung und Bodenschutz die Eignung der Grundstücke zur Errichtung des Wertstoffhofes überprüft.

In Verbindung mit einer Abschätzung der Verkehrswerte der Liegenschaften und den angebotenen Erwerbsmöglichkeiten sowie Grundstücksgrößen und Verkehrsanbindungen hat der Landkreis Gifhorn entschieden, das Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung an der Gifhorer Straße in Ribbesbüttel zu erwerben und die planerischen Rahmenbedingungen für eine Nutzung als Wertstoffhof an diesem Standort umzusetzen.

1.2 Plangebiet



Lage Abfallwirtschaftszentrum

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ausbüttel in der Gemeinde Ribbesbüttel auf dem Gelände einer ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage. Es ist umgeben von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und wird durch eine zweispurige Zufahrtstraße erschlossen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha. Weiterhin umfasst das Plangebiet die Parzelle der Zufahrtsstraße bis zur Bundesstraße 4.



Erschließungsstraße zum Plangebiet



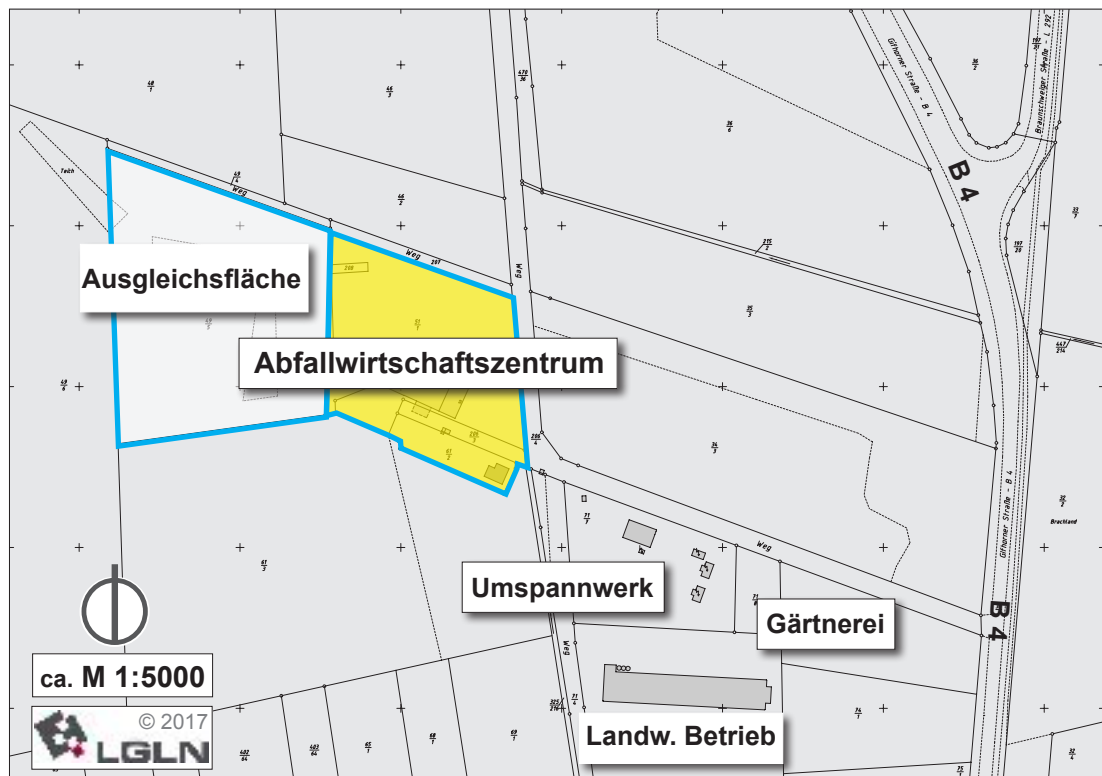
Plangebiet und Umgebung

Das für die Maßnahme vorgesehene Baugebiet gehört zu dem Gelände einer ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage. Die Anlage wurde 1996 stillgelegt. Eigentümer des Geländes ist seit 2017 der Landkreis Gifhorn, der als Pächter das Gelände bereits vorher als Wertstoffhof und als Standort für die Aktivitäten der Jugendwerkstatt genutzt hat. Auf dem Gelände befinden sich alte, teilweise eingefallene Betriebsanlagen und Gebäude. Der Baubestand wird als durchgehend

abgängig und nicht mehr nutzbar bewertet. Ein Teil der Fläche wird von Teichen der ehemaligen Abwasseraufbereitung eingenommen, die von Erdwällen umgeben und teilweise verfüllt wurden.

Die Umgebung ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Südwestlich des Planbereichs befindet sich an der Zufahrtsstraße ein Umspannwerk der LSW Energie Wolfsburg sowie die Betriebsflächen einer Gärtnerei.

Die Siedlung Ausbüttel ist die nächstgelegene Wohnbebauung, sie liegt in einer Entfernung von über 500 m südlich vom Abfallwirtschaftszentrum.



Plangebiet und Umgebung

1.3 Vorhaben

Betriebsbeschreibung

Auf der Betriebsfläche soll ein Wertstoffhof zur Annahme, zur Lagerung, zur Verwertung und zur Beseitigung privater und gewerblicher Abfälle errichtet werden.

Dabei sollen die Abfallfraktionen Restabfall / Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott, Papier, Metall, Grünabfall und Bauschutt angenommen werden. Die Anlage soll werktags täglich geöffnet werden, an einem Wochentag mit verlängerter Öffnungszeit und samstags mit verkürzter Öffnungszeit.

Emissionen entstehen an dem Standort vorwiegend durch zusätzliche Verkehrsbelastungen. Mögliche Emissionen in Form von Staub oder Geruch liegen weit unter den zulässigen Grenzwerten.

An dem Standort ist mit Ausnahme der Tätigkeit der Jugendwerkstatt, die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Jugendliche anbietet, keine Behandlung der Abfälle vorgesehen.



Anlagenkonzept Abfallwirtschaftszentrum

Gebäude und Betriebsflächen

Auf der geplanten Betriebsfläche sollen Anlieferereinrichtungen für Grünabfälle, Wertstoffe und Abfälle errichtet werden, die durch innerbetriebliche Verkehrswege für Anlieferungen und Abfuhr verbunden werden. Dabei soll die Abwurfebene über dem Niveau der Sammelcontainer liegen, um einen möglichst kraft- und zeitsparenden Einwurf zu ermöglichen.

Die Ein- und Ausfahrt soll über Waagensysteme mit Schrankenabriegelung der Verkehrswege erfolgen. Zusätzlich sind ebenerdige Übergabestationen geplant, die mit PKW-Hängern angefahren werden können.

Baulich sind derzeit zwei Gebäude vorgesehen. Im Süden des Plangebietes entsteht ein gemeinsames Bauwerk für das Betriebsgebäude des Abfallwirtschaftszentrum sowie für die Annahme und die Verarbeitung von Elektronikschrott mit Räumlichkeiten für die Jugendwerkstatt. Desweiteren ist im Westen der Betriebsfläche eine Umschlagshalle zum Umladen von Restabfällen und Papier vorgesehen. Innerhalb der Halle wird ein seperater Raum als Wilsammelstelle eingerichtet.

Der Abriss der Altanlagen ist bereits abgeschlossen.

Der Genehmigungsantrag für die Neubaumaßnahmen wurde im Dezember 2018 eingereicht. Bei der Realisierung der Baumaßnahme ist von einem Zeitrahmen von neun Monaten auszugehen.

1.4 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 7) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt. Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen. Für den Fortbestand der Ortschaften ohne zugewiesener zentralörtlicher Funktion ist es notwendig, den Entwicklungsspielraum auszuschöpfen, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen zu wirken. Nur so können die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Bildungseinrichtungen erhalten bleiben. Ohne Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortsteilen ist der Erhalt von dörflichen Strukturen, die einen wichtigen Teil unserer Siedlungskultur darstellen und die das Orts- und Landschaftsbild prägen, nicht mehr gewährleistet.

Bauleitpläne, die die Bestandsnutzungen entsprechend berücksichtigen, liegen nicht vor. Die bisherige Zulässigkeit der Nutzungen wurde auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich) erteilt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen und die Grundlagen für weitere Zulässigkeit und Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat am 09.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes `Abfallwirtschaftszentrum´ beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot zu berücksichtigen, wird im Parallelverfahren die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Flächennutzungsplanänderung sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Darstellung von Sondergebiet vor, somit kann der vorliegende Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Landschaftsschutzgebietes `Gifhorer, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile´. Das 1984 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6.650 ha und erstreckt zwischen der Stadt Gifhorn im Osten, den Orten Ribbesbüttel im Süden, Meinersen im Westen und Witsche im Norden.

Parallel zu den Bauleitplanverfahren ist die Herauslösung der Grundstücksflächen

aus dem Landschaftsschutzgebiet eingeleitet worden. In Vorgesprächen mit den zuständigen Behörden für Natur- und Landschaftsschutz wurde eine Befreiung gegen ausgleichende Kompensationsmaßnahmen in Aussicht gestellt.

Für die Annahme, Vorbehandlung (Erstbehandlung / manuelle Vorzerlegung) und Lagerung von Elektroaltgeräte ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.

Im Rahmen der Planverfahren des Bebauungsplanes wurden die Anforderungen an die Umweltbelange ermittelt und mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

2. Übergeordnete Fachplanungen

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das Landes-Raumordnungsprogramm in der jetzigen Fassung basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2007/2008 grundlegend novelliert. Die aktuelle Fassung der LROP-Änderungsverordnung, das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 ist am 17.02.2017 in Kraft getreten.

Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u.a.) und deren Entwicklungen dient das Landes-Raumordnungsprogramm dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben liegt die Samtgemeinde Isenbüttel in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008).

In den Metropolregionen sollen die Innovationstätigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaft, Bildung, und Kultur entwickelt werden.

Bezüglich der Abfallwirtschaft sind landesplanerisch in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Aufgabe der Regionalplanung ist es, übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen und fortzuschreiben, sowie alle raumbedeutsamen Planungen aufeinander abzustimmen. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der auf das Verbandsgebiet bezogenen Planung entsprechend den ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen infrastrukturellen Erfordernissen. Dies gilt z.B. gleichermaßen für das Regionale Raumordnungsprogramm wie für andere gemeindeübergreifende Vorhaben wie regionale Verkehrsprojekte, Freiraumschutz und Entwicklung oder Standortkonzepte für eine regional verträgliche Windenergienutzung. Im Interesse einer nachhaltigen

und zukunftsfähigen Stadt- und Regionalentwicklung werden die unterschiedlichen öffentlichen Ansprüche an den Raum durch die Regionalplanung abgewogen und in nachfolgende Planverfahren als Rahmensetzung eingebracht. Hier ist insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) berührt.



Auszug RROP 2008 RGB

Die Zeichnerische Darstellung weist für den Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Erholung aus, die langfristig zu sichern und zu entwickeln sind.

Die bestehende und zukünftige abfallwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht erfasst, da der Plan im Maßstab 1:50.000 vorrangig großflächige Nutzungen berücksichtigt.

In Vorbehaltsgebieten ist bei allen Planungen und Nutzungen auf die festgelegten Ziele und Belange Rücksicht zu nehmen.

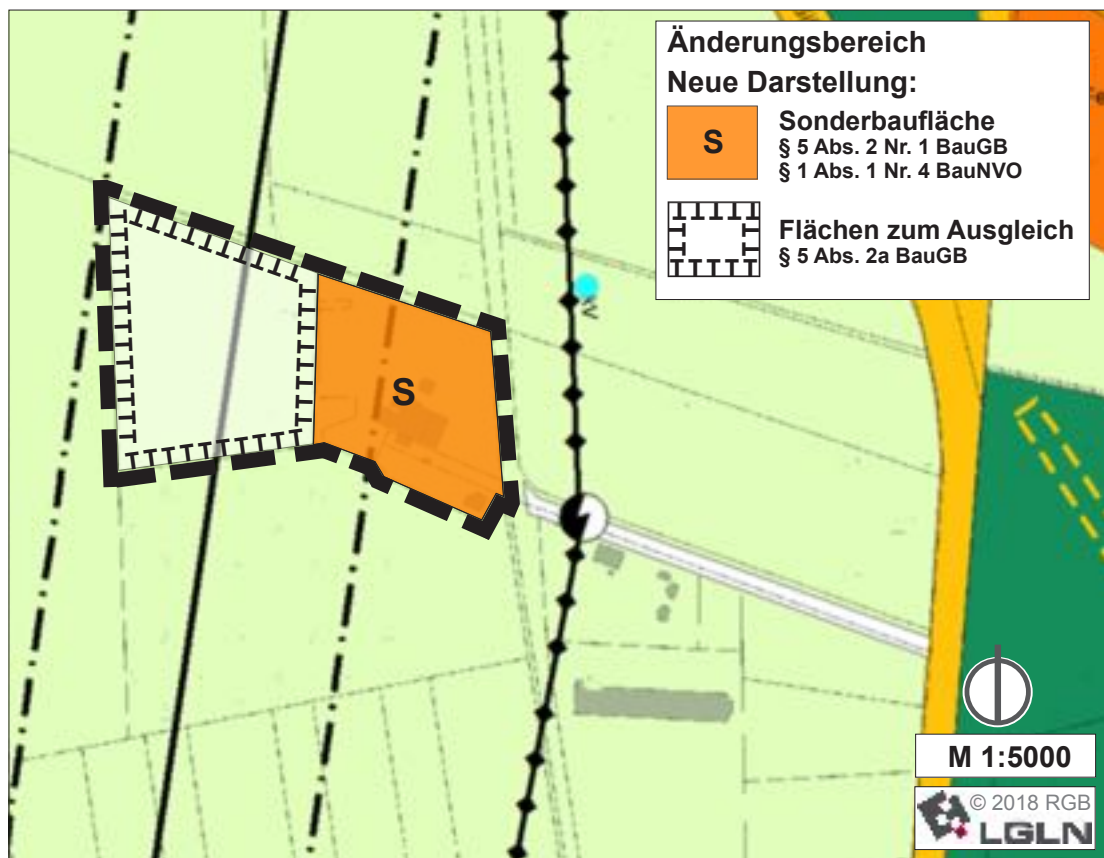
In der `Beschreibenden Darstellung` des RROP sind für die Abfallwirtschaft u.a. folgende Ziele aufgeführt.

Der Flächenbedarf der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu beachten. Zur Gewährleistung einer ortsnahe und regional abgestimmten Entsorgung ist unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bildung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu fördern bzw. anzustreben.

Vor der Schaffung neuer Abfallbehandlungs- und Entsorgungskapazitäten sind im Planungsraum vorhandene Einrichtungen und Anlagen auszuschöpfen. Notwendige Erweiterungen sollen nur im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlage erfolgen.

Die Ausweisung der `Sonderbaufläche Abfallwirtschaft` entspricht den Zielen der Landesplanung und Raumordnung, die regionalplanerischen Belange und Entwicklungsziele von Natur und Landschaft sowie Erholung werden einvernehmlich berücksichtigt.

2.3 Flächennutzungsplan



40. Änderung Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Flächennutzungsplanänderung sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Darstellung von Sonderbauflächen und Flächen zum Ausgleich vor.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Satzungen

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufgestellt. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung des Gebietes.

Rechtsgrundlagen für den vorliegenden Bebauungsplan sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017

(BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.,

- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579), letzte berücksichtigte Änderung: § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

- die Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990.

DIN Normen und technische Regelwerke auf die in den Festsetzungen und in der Begründung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

3. Vorrangige Innenentwicklung

Das *Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts* vom 11. Juni 2013 sieht weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung vor. Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme zu. Für die Bauleitplanung sind insoweit insbesondere die Einführung eines Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB), die erweiterten Begründungsanforderungen bei der Umwandlung von landwirtschaftlich und als Wald genutzten Flächen (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB) zu berücksichtigen.

In dem neuen Satz 3 ist bestimmt, dass hierzu, d. h. zur Verwirklichung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Aufgaben und Ziele, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Das verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden.

Die Vorgaben zur Berücksichtigung der vorrangigen Innenentwicklung werden durch den vorliegenden Bauleitplan beachtet. Eine Neu-Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen liegt nicht vor, da das Plangebiet bereits seit Mitte des letzten Jahrhunderts zunächst als Anlage zur Tierkörperbeseitigung und ab dem Jahr 1996 als Recyclinghof abfallwirtschaftlich genutzt wird. Die Lage des Plangebietes außerhalb des Siedlungsbereiches ist nutzungsbedingt begründet.

4. Ver- und Entsorgung

Wasser und Strom

Die erforderlichen Leitungen zur Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser sind vorhanden.

Schmutzwasser

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Wasserverband Gifhorn.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über ein privates Pumpwerk auf dem Vorhabengrundstück und dem Anschluss an die vorhandene Abwasserdruckleitung.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Anfallende wassergefährdende Stoffe sind durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde zur Niederschlagswasserbeseitigung ein hydraulische Nachweis erbracht und der Entwässerungsantrag eingereicht.

5. Immissionen

5.1 Lärmimmissionen durch den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen bezüglich der Betroffenheit von Siedlungsflächen ist eine schalltechnische Untersuchung (GTA Gesellschaft für Technische Akustik - A191701) erstellt worden. In der schalltechnischen Untersuchung wurden die durch den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums zu erwartenden Geräuscheinwirkungen prognostiziert und beurteilt.

An allen betrachteten Immissionsorten wird der jeweilige Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten und der jeweilige Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Somit liegen alle schutzbedürftigen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Weiterhin ist nicht von einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aufgrund des anlagenbezogenen Verkehrs auszugehen.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Geräuschimmissionen des Abfallwirtschaftszentrums und dessen anlagenbezogenen Verkehrs nicht relevant sind.

5.2 Sonstige Immissionen

Durch die Lage des Vorhabens in einer Entfernung von etwa 500 m zu Siedlungsbereichen ist gewährleistet, dass es dort zu keiner Geruchsbelästigung beziehungsweise Immission von Stäuben kommt. Zudem sind relevante Emissionen dieser Art beim An- und Abtransport sowie bei der Behandlung und Zwischenlagerung der vorgesehenen Abfallarten (Restabfall/Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott, Papier, Metall, Grünabfall und Bauschutt) allenfalls im Nahbereich des Anlagenstandortes zu erwarten. Eine Behandlung von Abfällen ist ausschließlich für Elektrogeräte vorgesehen. Die Prüfung der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und Grenzwerte der betrieblichen Anlagen zu gewährleisten und erfolgt im Bauantragsverfahren.

Eine Minderung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft ist auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Es kommt vorhabenbedingt zu Veränderungen einer Fläche, die keine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung besitzt. Wegeverbindungen und Strukturen im Umfeld bleiben auch weiterhin nutzbar.

Die möglichen Emissionen des Abfallwirtschaftszentrums in Form von Staub und Gerüchen liegen weit unter den zulässigen Grenzwerten.

Hingewiesen wird auf die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Ackerflächen und auf den südöstlich des Plangebietes gelegenen Hänchenmaststall. Von diesen Nutzungen können gelegentlich Immissionen in Form von Gerüchen, Staub und Geräuschen auftreten. Bei dem Lärm kann es sich besonders um die Beregnungsmaschinen handeln, die die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen beregnen. Diese landwirtschaftlich verursachten Immissionen sind im Sondergebiet als ortsüblich zu tolerieren.

5.3 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Eine Behandlung der Abfälle ist mit Ausnahme der Erstbehandlung und der manuellen Vorzerlegung von Elektroschrott durch das Sozialprojekt Jugendwerkstatt Gifhorn nicht vorgesehen.

Da Elektroaltgeräte gefährliche Bestandteile enthalten können, ist für Annahme, Vorbehandlung und Lagerung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen. Entsprechende Unterlagen wurden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

6. Altlasten

Im Vorfeld der Planungen des Abfallwirtschaftszentrums wurden 2016 mögliche Altlastenrisiken durch eine orientierende Untersuchung¹ mittels Baggerschurfe und Analysen von Boden, ggf. Grundwasser und Gebäudesubstanz erkundet. Der Untersuchungsbedarf an diesem Standort ergab sich aus der ehemaligen Nutzung als Abdeckerei und Tiermehlverwertung in den Betriebsjahren von 1950 bis 1995. Grundsätzlich handelt es sich zunächst um eine orientierende Untersuchung, die eine gutachterliche Begleitung bei späteren Abriss- und Rückbauarbeiten nicht ersetzen kann.

Im Untersuchungsbericht wurde der nachfolgende Handlungsbedarf formuliert: Bei der Untersuchung wurden in einem Teilbereich polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe vorgefunden. Der vorgefundene PAK-belastete Ablagerungsbereich S5 + S6 wurde überschlägig abgegrenzt (s. Ergebnisbericht, Anhang 1 Lageplan). Insgesamt könnte es sich um ca. 500 m³ (= 800 to) Material handeln, das aufbereitet (Abtrennung Bauschuttanteil) und zumindest teilweise entsorgt werden muss (Bodenfeinfraktion).

Da eine Überprüfung und Bewertung der Benzo(a)pyren-Gehalte erfolgte, besteht bei ‚Nichtnutzung‘ des Geländes auch keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch. Da das Teer-Material bereits stark gealtert ist, ist höchstwahrscheinlich der Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht aktiv. Eine Sanierungsverpflichtung¹ gemäß BBodSchV besteht daher nicht.

Die anderen Materialien des Geländes wie Asphalt, Beton, Kies und Sand können grundsätzlich (nach Aufbereitung etc.) wiederverwendet werden.

Im Rahmen des Gebäudeabrisses sind die asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519 zurückzubauen.

Die behandelten Hölzer der Dachstühle sind ebenfalls als Holz der Klasse A IV getrennt zu entsorgen. Beim Abriss sind v.a. die zahlreichen Gruben, Schächte, Kanäle und Leitungen zu überprüfen, um die Altlastenfreiheit festzustellen.

1 Orientierende Untersuchung mit Risikobewertung von Altlasten, Ergebnisbericht 16-011 vom 06.12.2016, Dipl.-Geol. Thomas Bogon, Umweltgutachter, Winsen (Aller)

Eine Grundwasserbeweissicherung wird auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus dem GW-Schwankungsbereich und den Absetzteichen für nicht notwendig gehalten.

Die Sanierung wurde im Vorfeld der Abrissarbeiten im November 2018 unter gutachterlicher Begleitung in Abstimmung mit der Unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde durchgeführt und fachlich dokumentiert² und ist bereits abgeschlossen. Es ist daher nicht mehr erforderlich, im Bebauungsplan Festsetzungen zur Behandlung von Bodenbelastungen zu treffen. Eine Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist nicht erforderlich.

Der vorliegende Bauleitplan berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und erfüllt die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

7. Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Art des Vorhabens und durch die Größe des Vorhabens weder die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und die Pflicht zur allgemeinen bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

8. Umweltbericht § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage zum BauGB

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Der Umweltbericht wurde vom Büro für Landschaftsplanung und Vegetationskunde, ALW³ erarbeitet. In der Vegetationsperiode 2017 wurden dazu folgende Bestandsaufnahmen⁴ durchgeführt:

- Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung,
- Erfassung eventuell vorkommender Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste,
- Fledermaus-, Brutvogel-, Amphibien-, Reptilien- und Libellen-Bestandsaufnahme.

Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung vorhandener Unterlagen zu den Umweltschutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser,

2 Dokumentation der Sanierungsarbeiten im Baubereich - Ehem. Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Fette, Grundstück Gifhorner Str. 33, Verschols Berg, 38551 Ribbesbüttel OT Ausbüttel) des Umweltgutachters Th. Bogon vom 28.02.2019

3 Umweltbericht zum Bebauungsplan „Abfallwirtschaftszentrum“ der Gemeinde Ribbesbüttel und zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel (Landkreis Gifhorn), Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel, Oktober 2018

4 Faunistischer Fachbeitrag zum Neubau des Abfallwirtschaftszentrums Süd in Ribbesbüttel, Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel + Biodata GbR, Braunschweig Endbericht, November 2017

Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Überplanung des Gebietes durch Festsetzungen von zusätzlichen Bau- und Erschließungsflächen führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft neben Stillgewässern flächige Gehölze und Einzelbäume sowie grünlandartige Vegetationsbestände und Staudenfluren. Ansonsten sind in großem Umfang andere weitaus deutlicher anthropogen beeinflusste Strukturen wie Gebäude und befestigte Flächen mit einer untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung betroffen. Zudem kommt es durch die Überbauung zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Libellen.

Durch die zusätzlich mögliche Überbauung und sonstige Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Neben Böden einer höheren Bedeutung sind vor allem aber auch Bereiche mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Da Niederschläge im Plangebiet versickert werden können, kommt es nur unwesentlich zur Verringerung der Grundwasserneubildung und beim Schutzgut Wasser kaum zu Beeinträchtigungen.

Das Vorhaben bewirkt insbesondere durch die Verluste an Gehölzbeständen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig kommt es dadurch zu einer Erhöhung der Raumwirksamkeit und zu weiteren nachteiligen Auswirkungen, da die neu errichteten Gebäude entsprechend einsehbar sind.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von Verlusten oder Beeinträchtigungen betroffen. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem Regelungen zum Biotop- sowie Boden- und Gewässerschutz.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ergibt sich unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein Bedarf an Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

9. Eingriffsregelung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 8a BNatSchG in Verbindung mit § 1 des NNatG die Eingriffsregelung anzuwenden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich oder Ersatz für die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen.

Das Plangebiet wird bereits abfallwirtschaftlich genutzt. Durch die Wiedernutzbarmachung der Flächen und deren Nachverdichtung kann die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Ein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt wird somit weitestgehend vermieden.

Festsetzungen zur Entsiegelung einer Teilfläche, zum Erhalt von Feldgehölzen und der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung können zur Minimierung der Eingriffe beitragen.

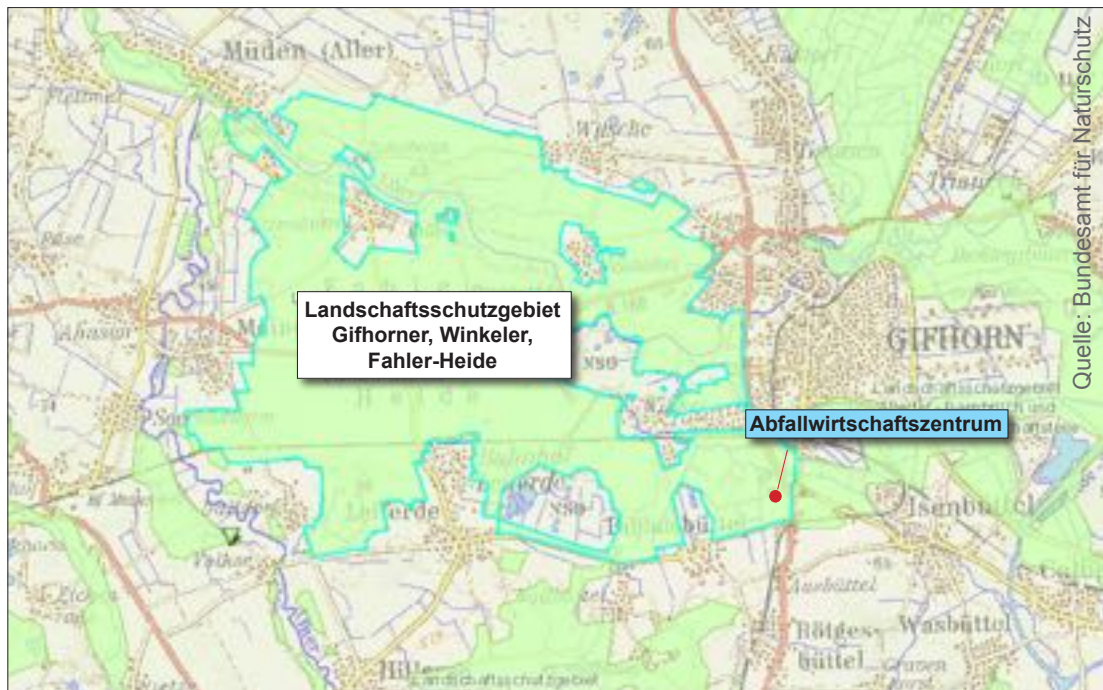
Zum Ausgleich der zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden Ersatzmaßnahmen erforderlich. Ohne Aufgabe von wesentlichen Planungszielen kann die Kompensation nur im geringen Umfang auf den Flächen des geplanten Abfallwirtschaftszentrums durchgeführt werden. Dadurch entsteht ein Bedarf an weiteren Kompensationsflächen.

Dieser zusätzliche Bedarf an Kompensationsflächen kann weitestgehend auf den westlich und südwestlich angrenzenden Flurstücken gedeckt werden. Eine weitere Kompensationsmaßnahme wird außerhalb des Gemeindegebietes von Ribbesbüttel in der Gemarkung Neubokel umgesetzt.

Der Umfang und die genauen Maßnahmen werden im Umweltbericht im Detail ermittelt und dargestellt. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen in hinreichenden Umfang wert- und/oder funktionsgleich wiederhergestellt und ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 5 BNatSchG sind darüber hinaus zahlreiche, im Umweltbericht dargelegte Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend zu beachten, die als Hinweise in zum Artenschutz aufgeführt werden.

10. Landschaftsschutzgebiet (LSG GF 05)



Das Plangebiet liegt im Südosten des Landschaftsschutzgebietes 'Gifhorne, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile'. Das 1984 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6.650 ha und erstreckt zwischen der Stadt Gifhorn im Osten, den Orten Ribbesbüttel im Süden, Meinersen im Westen und Witsche im Norden.

Parallel zu den Bauleitplanverfahren wird das Verfahren zur Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt. Die 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorne-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ wurde am 24.04.2019 durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung - voraussichtlich Ende Mai 2019 - im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

11. Festsetzungen des Bebauungsplanes

11.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemarkung Ausbüttel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst in der Flur 1 das Flurstück 51/3 (Verschmelzung der ehemaligen Flurstücke 49/2, 208, 51/1, 61/2 und 206/3) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha und eine Teilfläche der Wegeparzelle 206/4 zwischen dem geplanten Abfallzentrum und der Bundesstraße 4. Zusätzlich wurde die Flurstücke 49/5 zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Geltungsbereich einbezogen.

Weiterhin wird eine externe Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche von 6.064 m² in der Stadt Gifhorn, Gemarkung Neubockel, Flur 58, Flurstück 15/0 festgesetzt.

11.2 Art der Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Für das Plangebiet wird entsprechend den Entwicklungszielen 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Abfallwirtschaft' als Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet entspricht der geplanten Nutzungsstruktur und besonderen Anforderungen des Abfallwirtschaftszentrums. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Das Vorhaben dient der Anlieferung, der Annahme und dem Umschlag der Abfallfraktionen Restabfall, Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Papier, Metall, Grünabfall und Elektroschrott.

Eine Behandlung von Abfällen ist ausschließlich für Elektrogeräte vorgesehen. Die Zerlegung und Instandsetzung der Elektrogeräte wird wie bisher durch die Jugendwerkstatt des Kirchenkreises Gifhorn als soziales Projekt durchgeführt.

Baulich sind derzeit zwei Gebäude vorgesehen. Im Süden des Plangebietes entsteht ein gemeinsames Bauwerk für das Betriebsgebäude des Abfallwirtschaftszentrum sowie für die Annahme und die Verarbeitung von Elektronikschrott mit Räumlichkeiten für die Jugendwerkstatt.

Desweiteren ist im Westen der Betriebsfläche eine Umschlagshalle zum Umladen von Restabfällen vorgesehen.

11.3 Maß der baulichen Nutzung

11.3.1 Grundfläche (GR)

Die Festsetzung zum Maß der Nutzung wird durch die zulässige absolute Größe der Grundfläche GR bestimmt. Die festgesetzte Grundfläche berücksichtigt die geplanten Gebäude und die baulichen Anlagen, die den Wertstoffhof überdachen.

Da aus funktionalen Gründen beim Abfallwirtschaftszentrum der Anteil der überbauten Flächen im Verhältnis zu den lediglich befestigten Flächen des Betriebshofes gering ausfällt, wird von der Regelfestsetzung einer GRZ nach § 19

Abs. 4 BauNVO abgesehen. Bei der Regelfestsetzung darf gem. § 19 (4) BauNVO die festgesetzte Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Die festgesetzte zulässige versiegelte Fläche von 11.000 m² entspricht bezogen auf die Grundstücksgröße einer GRZ von ca. 0,76. Damit wird bei gleichzeitiger Beachtung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Kappungsgrenze von 80 % an versiegelten Flächen eingehalten und ein ausreichender Freiflächenanteil zur landschaftsgerechten Gestaltung zur Verfügung gestellt.

11.3.2 Gebäudehöhen

Von der Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder einer Baumassenzahl wird abgesehen, da die Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl ähnlich wie die Grundflächenzahl die städtebauliche Dichte im Verhältnis zur Grundstücksfläche festsetzt und diese Parameter ungewöhnlich klein sind und somit ungeeignet sind.

Weiterhin stellt der besondere Nutzungszweck der geplanten Gebäude unterschiedliche Anforderungen an die Geschoss- und Gebäudehöhen, sodass die Festsetzung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse unzutreffend wäre.

Um die Höhenentwicklung der Bauten eindeutig zu bestimmen, erfolgt stattdessen eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als höchstzulässige Gebäudehöhe in Meter über den festgelegten Bezugspunkt in NHN. Der festgesetzte Bezugspunkt bezieht sich auf die mittlere Geländehöhe von 54 m über NHN.

Die festgesetzten Gebäudehöhen bieten einen ausreichenden Rahmen, um den Erfordernissen der geplanten Nutzungen zu entsprechen. Untergeordnete Nebenanlagen, wie Telekommunikationsanlagen und Photovoltaikanlagen, dürfen als Einzelanlagen die max. Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m überschreiten.

11.4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

11.4.1 Baugrenzen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt, in denen die Errichtung der Gebäude und der baulichen Anlagen zur Annahme zur Sammlung und zum Umschlag der Abfälle und Wertstoffe zulässig sind. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an dem erforderlichen Flächenbedarf des Vorhabens. Die vorhandene Teichfläche im Nordwesten des Plangebietes wird aufgrund der ökologischen Wertigkeit nicht in die überbaubare Fläche einbezogen.

Durch die Planung ist Wald - d. h. Kleinprivatwald - betroffen, der zum einen südwestlich und zum anderen nördlich an das Plangebiet angrenzt. Da die Baugrenze bis zu einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt ist, wird die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu fordernde Distanz zwischen Wald und Bebauung deutlich unterschritten. Diese Distanz sollte aus naheliegenden Gründen mind. eine Baumlänge, mithin ca. 30 m betragen. Gemäß dem Verursacherprinzip ist dem angrenzenden Waldbesitzer nicht zuzumuten, für das erhöhte Risiko der Verkehrssicherung aufzukommen.

Eine Rücknahme der überbaubaren Flächen ist aus funktionalen Gründen nicht möglich, daher übernimmt der Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Waldfläche die Verkehrssicherung und Haftung.

11.4.2 Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies entspricht der Regelfestsetzung bei Gewerbe- und Industriegebieten um abweichend von den Begrenzungen der offenen Bauweise auch Gebäude über 50 m Länge zu ermöglichen.

Für die Qualifikation des Bebauungsplans i. S. von § 30 Abs. 1 ist die Festsetzung der Bauweise nicht erforderlich.

11.5 Nebenanlagen und Stellplätze

Nebenanlagen und Stellplätze sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Zufahrten, Einfahrtssperren und Beleuchtungseinrichtungen sowie Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Diese Einschränkung von Nebenanlagen steht im Zusammenhang mit der festgesetzten, zulässigen Grundfläche von 11.000 m². Dieser Wert von zulässigen befestigten Flächen entspricht annähernd der höchstzulässigen Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die nicht überbaubaren Flächen an den Grenzen des Plangebietes bieten die Möglichkeit einer landschaftsgerechten Gestaltung des Betriebsgrundstückes und dessen Einbindung in die umgebenden Landschaftsteile.

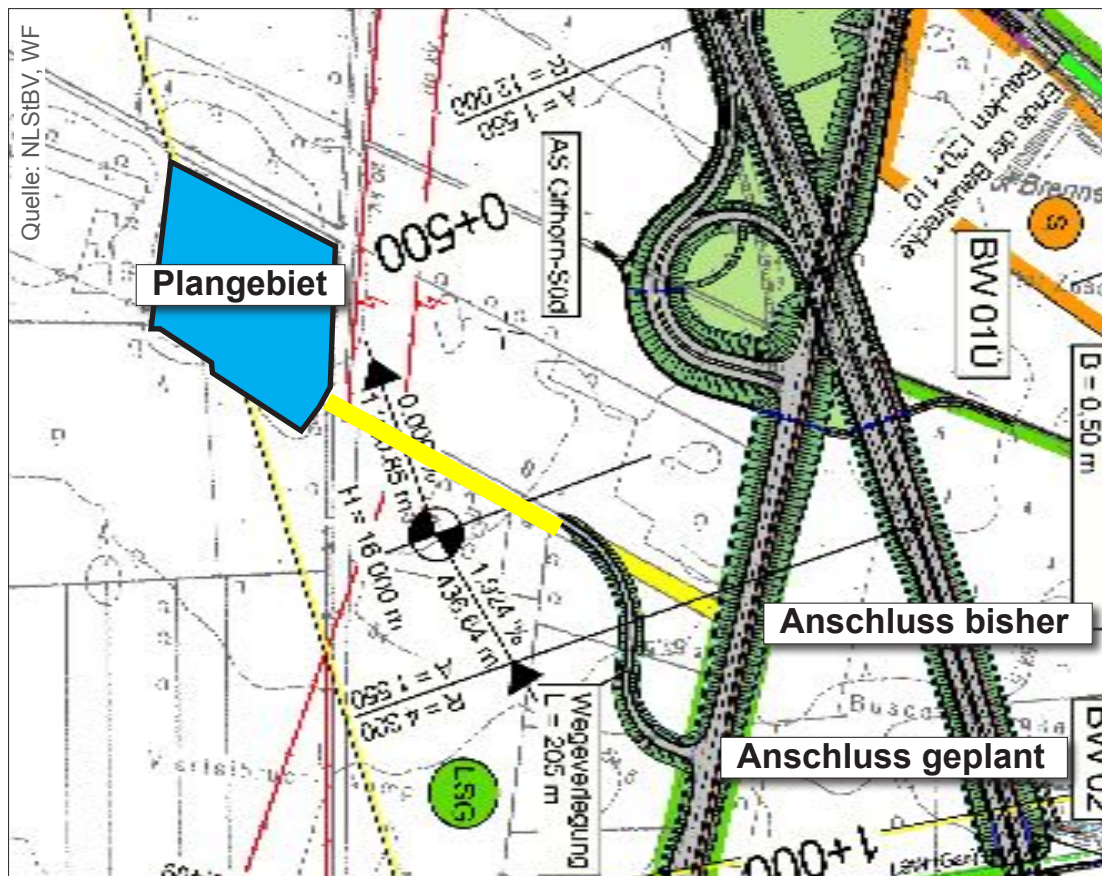
11.6 Verkehrsflächen

Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird die vorhandene Erschließungsstraße (Flurstück 206/4 tlw.) von der Bundesstraße 4 bis zum Abfallwirtschaftszentrum als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließungsstraße mit einer Länge von ca. 300 m wird entsprechend den Anforderungen der Anlieferverkehre des Abfallwirtschaftszentrums ausgebaut.

Die erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der zum Abfallzentrum führenden Erschließungsstraße und der Bundesstraße 4 wurden als zeichnerische und textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.

Die erforderlichen Schenkellängen der Sichtdreiecke wurden vom zuständigen Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL 2012) mit 3 m / 200 m gefordert.

Im Zuge der geplanten Ortsumgehungen Meine und Rötgesbüttel ist die Verlegung der B 4 zwischen Gifhorn und Meinholz vorgesehen. Nach den aktuellen Planungen beginnt die vierstreifige Neubautrasse der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine am Südenende der Ortsumgehung Gifhorn. Durch die Neuplanung ist auch der Anschluss der Erschließungsstraße an die alte, bisherige Trasse der B 4 betroffen. Die Trasse `alten B 4´ verläuft in diesem Bereich zukünftig auf einem Damm, um eine höhenungleiche Kreuzung mit der neuen B 4 zu ermöglichen. In den Planfeststellungsunterlagen ist eine Verlegung des Anschlusses um ca. 250 m in südlicher Richtung vorgesehen. Bis zur Fertigstellung der neuen Anbindung ist die derzeitige Erschließung planerisch zu berücksichtigen.



Ausschnitt: B 4 - Planfeststellungsverfahren der Ortsumgehungen

Der Feststellungsentwurf für die Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine wurde im Mai 2016 fertiggestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 24. Oktober 2016 eingeleitet. Der Beschluss liegt weiterhin noch nicht vor (Stand 30.04.2019). In Anbetracht des Verfahrensstandes des laufenden Planfeststellungsverfahrens wird sich der in Aussicht genommene Baubeginn (2019/2020) der OU Rötgesbüttel voraussichtlich verzögern.

11.7 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen und, oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 und Ziffer 25a+b, § 9 Abs.1a i.V.m. § 1a BauGB)

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich. Da die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen nur im geringen Umfang auf den Flächen des geplanten Abfallwirtschaftszentrums durchgeführt werden kann, entsteht ein Bedarf an weiteren Kompensationsflächen.

Dieser zusätzliche Bedarf an Kompensationsflächen kann weitestgehend auf den westlich und südwestlich angrenzenden Flurstücken gedeckt werden. Die Kompensationsmaßnahme A 11 wurde nicht in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um die dadurch erforderliche Biotopkartierung zu vermeiden. Eine weitere externe Kompensationsmaßnahme (E 9) wird außerhalb des Gemeindegebietes von Ribbesbüttel in der Gemarkung Neubokel umgesetzt.

Innerhalb der mit B 1 gekennzeichneten Fläche sind keine Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 und keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 20 und Ziffer 25a+b vorgesehen. Diese Fläche kann für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Planungen vorgehalten werden.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden aus dem Umweltbericht übernommen. Zur Vereinfachung wurden die gleichen Kennzeichnungen verwendet.

Für die Festschreibung der erforderlichen Kompensation werden in der Praxis fast immer zeichnerische mit textlichen Festsetzungen verbunden. Die zeichnerischen Festsetzungen dienen dabei in der Regel der Sicherung der Flächen, während die textlichen Festsetzungen sich meist auf die Ausgestaltung und Konkretisierung der kompensatorischen Maßnahmen beziehen. Dabei werden vor allem die Festsetzungen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie „Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in der Regel nicht als isolierte, sondern als überlagernde Festsetzungen verwendet. Überwiegend wird der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB von der Praxis für ausreichend erachtet, um die für erforderlich geachtete Kompensation sachgerecht festzulegen.

Hinweise zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 5 BNatSchG sind darüber hinaus zahlreiche, in der artenschutzrechtlichen Prüfung und im Umweltbericht dargelegte Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend zu beachten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Nistkästen, können aufgrund mangelnder bodenrechtlicher Relevanz planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Entsprechender Hinweise zu den erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden daher im Bebauungsplan als Hinweise zum Artenschutz aufgenommen.

12. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB



Richtfunkstrecke Braunschweig - Gifhorn

Das Plangebiet wird von einer Richtfunkstrecke tangiert, deren Trasse zwischen dem Fernmeldeturm Braunschweig-Broitzem und dem Sendemast in Gifhorn verläuft. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur ist der Richtfunkbetreiber die Vodafone GmbH.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher im Kontext des Richtfunks zu verzichten. Ausnahmen bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m² und Antennenmasten, da diese Störungen auch bei geringeren Bauhöhen verursachen können.

Um mögliche Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke zu vermeiden, sind technische Anlagen wie z.B. Antennen, Photovoltaikanlagen, Baukräne etc. mit dem Betreiber der Richtfunktrasse abzustimmen.

13. Städtebaulicher Vertrag

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in einem Städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger weitere Vereinbarungen und Regelungen getroffen.

Als Gegenstände des städtebaulichen Vertrags sind u.a. vorgesehen:

- Die Ausarbeitung städtebaulichen und sonstigen erforderlichen Planungen
- Die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und deren Kostenübernahme durch den Vertragspartner.
- Regelungen zur Durchführung, Pflege und Kostenübernahme von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Bereitstellung von Flächen und der Nachweis der Übereignung bzw. der Verfügungsberechtigung von Grundstücken zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

14. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Ribbesbüttel keine Kosten. Die Kosten der Erschließungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen.

15. **Hinweise aus der Sicht der Träger öffentlicher Belange**

Landkreis Gifhorn, Untere Denkmalschutzbehörde

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG -).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Landwirtschaftskammer NDS, Bezirksstelle Braunschweig

Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die geplante Zuwegung ist auch ein Erschließungsweg für die Bewirtschaftung der angrenzenden und hinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Dieser Verkehr darf nicht behindert werden. Dies gilt es entsprechend sicherzustellen. Daneben dürfen die v.g. Anliegergrundstücke für einen Ausbau dieser Zufahrt nicht herangezogen werden. Für den Zweck als Wirtschaftsweg ist dieser Weg derzeit hinreichend befestigt und ausgebaut.

Regelmäßige Pflegeschnitte der den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und Wegen zugewandten Baum- und Strauchpflanzungen sind sicherzustellen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen in der Passierbarkeit der Wege sowie der Bewirtschaftung der Flächen verhindert werden.

LSW Netz, Wolfsburg

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen für Strom.

Hierbei handelt es sich im Bereich der Ausgleichflächen (A 6, A 8 und A 10) um eine MS-Freileitung mit 2 Masten, ein MS-Kabel das im südlichen Bereich der Sonderbaufläche (A 10) verläuft sowie NS-Kabel und eine Gasleitung im Bereich der Straßenverkehrsfläche.

Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen die Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Wir bitten dies entsprechend zu beachten.

Bei MS-Freileitungen sind Sicherheitsabstände nach DIN EN 50423-1 (VDE 0210-10) zur Umgebung einzuhalten. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Masten müssen weiterhin zugänglich bleiben.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, sind diese im Vorfeld mit der LSW abzustimmen. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel ist der vor Ort zuständige Netzmeister zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

16. Bauleitplanverfahren - Abwägung

In den Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Dritten, Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, die eine Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB erforderten.

Das Ergebnis der Abwägung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

17. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht hat mit dem zugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 02.04.2019 bis zum 02.05.2019 öffentlich ausgelegen.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde in der Sitzung am 27.06.2019 durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

gez. Stieghahn
Bürgermeister

L.S.

Anhänge

Umweltbericht

Bauleitplanverfahren - Abwägung

Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
„Abfallwirtschaftszentrum“ der Gemeinde Ribbesbüttel
und zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Isenbüttel (Landkreis Gifhorn)**

Februar 2019

Verfasser:



Projektbearbeitung

FLORIAN KOBBE, Dipl.-Ing.

Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Kartendarstellungen

YEN MY VUONG, Bauzeichnerin

Beedenbostel, den 20.2.2019



.....
Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	5
1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
1.3 Sonstige rechtliche Hinweise	12
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)	13
2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	28
2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung	28
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	47
2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	47
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	50
2.3.3 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	64
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	70
2.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	71
2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen	71
2.7 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	72
3. Zusätzliche Angaben	73
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	73
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	76
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	77
4. Quellenverzeichnis	79
4.1 Literatur	79
4.2 Rechtsquellen	82

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tab. 1:	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.	9
Tab. 2:	Vegetationszusammensetzung der vegetationsbetonten Biotoptypen des Plangebietes	15
Tab. 3:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	39
Tab. 4:	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	48
Tab. 5:	Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.	67
Tab. 6:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	74

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abb. 1:	Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.	18
Abb. 2:	Lage der Maßnahmen A1, A4, A5, A6, A7, A8 und A10 innerhalb des Plangebietes und in dessen Nahbereich.	60
Abb. 3:	Anbringung von Nist- und Fledermauskästen mit Angabe der Anzahl und ungefährender Lage innerhalb der Flurstücke.	61
Abb. 4:	Lage des Kompensationsflächenpools für die Maßnahme E 9 außerhalb des Plangebietes.	62
Abb. 5:	Lage der Kiefernforstflächen (WZK), welche im Rahmen des Kompensationsflächenpools zu Laubwald umgebaut werden.	63
Abb. 6:	Lage der Maßnahme A 11: Waldbestand südwestlich des Plangebietes für die Bereitstellung eines Kunsthorstes für den Rotmilan.	64

Verzeichnis der Karten in der Beilage

Karte 1:	Biotoptypen (Maßstab 1 : 2.000).
----------	----------------------------------

Verzeichnis der Anlagen

Anlage I:	Faunistischer Fachbeitrag zum Neubau des Abfallwirtschaftszentrums Süd in Ribbesbüttel.
-----------	---

1. Einleitung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist gemäß der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Juni 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und zusammenfassend bewertet werden. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzulegen. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB (vergleiche SCHRÖDTER et al. 2004).

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Landkreis Gifhorn hat entschieden, das Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung an der Gifhorer Straße in Ribbesbüttel zu erwerben und die planerischen Rahmenbedingungen für eine Nutzung als Wertstoffhof an diesem Standort umzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Abfallwirtschaftszentrum“ umfasst eine Größe von rund 4,04 ha (40.357 m²)¹ und liegt im Außenbereich nördlich von Ausbützel.

Die bestehende rechtskräftige Bauleitplanung weist im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche aus, obwohl die Tierkörperbeseitigungsanlage bereits seit der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts an dem Standort im Betrieb war. Zur Sicherstellung der weiteren abfallwirtschaftlichen Nutzung soll die vorliegende 40. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Parallel zu den Bauleitplanverfahren ist die Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18) vorgesehen. Derzeit läuft das entsprechende Verfahren.

¹ Die erforderlichen Flächenermittlungen erfolgten in der vorliegenden Unterlage mit dem Programm ArcView.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst in der Gemarkung Ausbüttel innerhalb der Flur 1 das Flurstück 51/2 mit einer Gesamtfläche von etwa 1,4 ha (Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung) und zusätzlich eine Teilfläche der Wegeparzelle 206/4 zwischen dem geplanten Abfallzentrum und der Bundesstraße 4. Im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die Bundesstraße 4 beinhaltet das Plangebiet zusätzlich die Flächen der erforderlichen Sichtdreiecke nach Norden und Süden, welche von Gehölzbewuchs freizuhalten sind. Diese erfassen Teile der Flurstücke 36/7 (Bundesstraße 4), 34/3 und 35/3. Im Westen sind das Flurstück 49/5 und ein Teil des Flurstückes 49/6 ebenfalls inbegriffen, auf welchen mehrere vorhabensbezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Größe des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes überschreitet die des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst mit dem Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung nur das Flurstück 51/2 (siehe Unterlagen zum Ziel und Zweck des Flächennutzungsplanes, Bearbeitung SCHÜTZ - PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG 2017).

Im Rahmen dieses Umweltberichtes werden unter Berücksichtigung des Plangebietes für den Bebauungsplan die Auswirkungen, welche sich aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben mit berücksichtigt. Aufgrund der geringeren Größe des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes sind auch weniger Umweltschäden zu erwarten, welche durch die Kompensationsplanung zum Bebauungsplan hinreichend ausgeglichen werden.

Mit dem geplanten Ausbau zum Abfallwirtschaftszentrum durch den Landkreis Gifhorn werden die Voraussetzungen zur privaten Selbstanlieferung von Wertstoffen und Abfällen erweitert beziehungsweise neu geschaffen. Neben der Annahme und dem Umschlag der Abfallfraktionen Restabfall, Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Papier, Metall, Grünabfall und Elektroschrott ist eine Behandlung von Abfällen ausschließlich für Elektrogeräte vorgesehen. Die Zerlegung und Instandsetzung der Elektrogeräte wird wie bisher durch die Jugendwerkstatt des Kirchenkreises Gifhorn als soziales Projekt durchgeführt. Des weiteren ist die Einrichtung einer Umschlagshalle zum Umladen von Restabfällen vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Konzeptes ist der Abbruch des Gebäudealtbestandes und das Abräumen des Geländes verbunden. Neben dem Bau des neuen Wertstoffhofes mit den erforderlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Sozialräumen für die Beschäftigten und einer Werkstatthalle zur Annahme und Behandlung von Elektroschrott sowie der Bau einer Umschlagshalle für Restmüll vorgesehen. Die Freiflächenplanung berücksichtigt eine landschaftsgerechte Herstellung der Freiflächen und eine dem vorhandenen Landschaftsbild entsprechende Einbindung des Plangebietes (SCHÜTZ – PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG 2019).

Mit dem Bebauungsplan werden im Wesentlichen die folgenden städtebaulichen Absichten und Regelungen verfolgt (SCHÜTZ – PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG 2019):

- Als Art der baulichen Nutzung wird „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaftszentrum“ festgesetzt. Im Sondergebiet ist die Anlieferung, die Annahme und der Umschlag von Abfall und Wertstoffen sowie die Bearbeitung von Elektroschrott zulässig.
- Die festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) von 11.000 m² darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie durch sonstige befestigte Freiflächen abweichend den Regelfestsetzungen des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden.
- Die vorhandene Teichfläche im Nordwesten des Plangebietes wird aufgrund der ökologischen Wertigkeit nicht in die überbaubare Fläche einbezogen.
- Gebäude sind bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 15,0 m über dem Bezugspunkt zulässig. Die maximale Gebäudehöhe ist bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen der höchste Punkt der Dachhaut beziehungsweise bei Flachdächern der obere Abschluss der aufsteigenden Wand (Attika). Bezugspunkt ist die mittlere Höhe des natürlichen Geländes mit 54 m über NN.
- Bei der festgesetzten offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Gebäude dürfen eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten.
- Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Davon nicht berührt sind Einfriedungen, Zufahrten, Einfahrtssperren und Beleuchtungsanlagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO.
- Die nicht überbaubaren Flächen an den Grenzen des Plangebietes bieten die Möglichkeit einer landschaftsgerechten Gestaltung des Betriebsgrundstückes und dessen Einbindung in die umgebenden Landschaftsteile.
- Die Erschließungsstraße mit einer Länge von etwa 300 m wird entsprechend den Anforderungen der Anliefererverkehre des Abfallwirtschaftszentrums ausgebaut.
- Im Rahmen des Ausbaues der Erschließungsstraße werden die nördlich angrenzenden Heckenabschnitte erhalten.
- Ein Teil der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wird über den Bebauungsplan festgesetzt. Die Umsetzung der übrigen Ausgleichsmaßnahmen wird vertraglich geregelt.
- Im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die Bundesstraße 4 umfasst das Plangebiet Flächen für Sichtdreiecke, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit von Gehölzbewuchs freizuhalten sind.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Wasserverband Gifhorn. Zur Ableitung und Anbindung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist die Verlängerung der Schmutzwasserleitung um etwa 100 m vorgesehen.

1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der Tab. 1 sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter von Bedeutung sind. Auch ist die Art ihrer Berücksichtigung in der Bauleitplanung dargestellt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete – Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung durch eine direkte Inanspruchnahme für Bau- und Verkehrsflächen nicht betroffen. In mehr als 2 km Entfernung befinden sich im Norden das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und das FFH-Gebiet Nr. 100 „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ (DE 3528-301). Im Südwesten liegt in mehr als 4 km Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 329 „Maaßel“ (DE 3528-331). Beeinträchtigungen durch eine Schädigung der wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Auflistung in NLWKN 2014) sind auszuschließen, da die FFH-Gebiete deutlich außerhalb des Wirkraumes des Plangebietes liegen.

Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.

Fachrecht und – planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BImSchG (§ 50), BauGB, TA Lärm / DIN 18005, E DIN 45691, 32. BImSchV, DIN 4109, 16. BImSchV, Störfall-Verordnung	Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Planungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Schallschutz von Gewerbebetrieben / Schallschutz im Städtebau, Lärmkontingentierung von gewerblichen Bauflächen zur Steuerung von Lärmemissionen, Schallschutz im Hochbau, Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen	Verwendung von Anlagen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beziehungsweise ordnungsgemäßer Einbau und regelmäßige Wartung. Ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen und Abwässern. Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung. Reparaturen, Wartungen und Wäuschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten dürfen nur auf eigens hergestellten und geeigneten Flächen durchgeführt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (siehe auch Kap. 2.3.1) werden immissionsrechtlich relevante Grenz- und Richtwerte nicht überschritten.
BauGB, BNatSchG	Erholungsbedürfnisse berücksichtigen, Erholungswert von Natur und Landschaft sichern	Für die Erholungsnutzung besonders bedeutsame Gebiete sind nicht von der Inanspruchnahme für Bau- und Verkehrsflächen betroffen.
BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7	Berücksichtigung des Umweltschutzgutes Fläche	Die Beschränkung der Planung auf ein bereits vorhandenes Betriebsgelände vermeidet eine Zersiedelung der Landschaft.
BauGB, BBodSchG, NBodSchG	„Bodenschutzklausel“: sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen	Die überbaubaren Flächen sind bereits in großem Umfang versiegelt. Die zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die bauleitplanerischen Darstellungen im Bebauungsplan begrenzt.

Fachrecht und – planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BBodSchG, NBodSchG, B- BodSchV	Prüfung auf schädliche Bodenver- änderungen / Altlasten, gegeben- enfalls Schutz-, Beschränkungs- maßnahmen beziehungsweise Sa- nierung zur Gefahrenabwehr	Das Gelände der ehemaligen Tier- körperverwertungsanlage ist als Altlastverdachtsfläche registriert. Eine Kampfmittelbelastung kann nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermes- sung Niedersachsen (LGLN) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Maßnahmen zum Schutz der Bevöl- kerung und zur Entsorgung be- lasteten Bodenmaterials sind vor- gesehen.
WHG	Grundwasser- und Fließgewässer- schutz, guter ökologischer / chemi- scher / mengenmäßiger Zustand der Gewässer	Gewährleistung der Versickerung des anfallenden nicht schädlich ver- unreinigten Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes.
BlmSchG, BNatSchG	schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ver- meiden, Wald und sonstige Ge- biete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern	Klimatisch-lufthygienisch bedeut- same Grünbestände sind nicht von der Inanspruchnahme für Bauflä- chen betroffen.
BWaldG, NWaldLG in Ver- bindung mit BauGB	Waldflächen möglichst nicht um- nutzen; Ersatzaufforstung bei Um- wandlung	Waldbestände werden nicht über- plant. Eine Waldumwandlung findet nicht statt.
BauGB in Verbindung mit BNatSchG – Eingriffsrege- lung (Außenbereich)	Vermeidung und Ausgleich vo- raussichtlich erheblicher Beein- trächtigungen des Landschaftsbil- des sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus- haltes	Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und Ausgleichs- maßnahmen hierfür bestimmt. Das Vermeidungsgebot wird beachtet.
BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO sowie FFH-Richtlinie und EU-Vo- gelschutzrichtlinie	Erhalt / Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten	Die Betroffenheit europäisch ge- schützter Arten wird durch geeigne- te Vorkehrungen weitestmöglich vermieden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird bei Bedarf sichergestellt, dass Verbot- tatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.
BauGB, NDSchG	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern	Geeignete Vorkehrungen stellen sicher, dass bislang unbekannte Funde und Befunde sachgerecht geborgen beziehungsweise unter- sucht werden können.
Landes-Raumordnungs- programm – LROP (NMELVL 2017)	keine speziell das Plangebiet be- treffenden Darstellungen	---

Fachrecht und – planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Regionales Raumordnungsprogramm des ZWECKVERBANDES GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG (2008)	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Erholung	<p>Die bestehende und zukünftige abfallwirtschaftliche Nutzung ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht dargestellt. In der beschreibenden Darstellung sind für die Abfallwirtschaft unter anderem folgende Ziele aufgeführt:</p> <p>Der Flächenbedarf der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu beachten. Zur Gewährleistung einer ortsnahen und regional abgestimmten Entsorgung ist unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bildung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu fördern beziehungsweise anzustreben.</p> <p>Vor der Schaffung neuer Abfallbehandlungs- und Entsorgungskapazitäten sind im Planungsraum vorhandene Einrichtungen und Anlagen auszuschöpfen. Notwendige Erweiterungen sollen nur im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlage erfolgen.</p> <p>Die Ausweisung der Sonderbaufläche Abfallwirtschaft entspricht somit den Zielen der Raumordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele von Natur und Landschaft sowie Erholung.</p>
Flächennutzungsplan der SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL (2018)	Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	Im Zuge des Änderungsverfahrens werden die Darstellungen der geplanten städtebaulichen Entwicklung angepasst.
Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES GIFHORN (1994)	keine speziell das Plangebiet betreffenden Darstellungen	---

1.3 Sonstige rechtliche Hinweise

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18). Parallel zu den Bauleitplanverfahren ist die Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Derzeit läuft das entsprechende Verfahren. Im vorliegenden Umweltbericht werden die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geplant.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Wohnbebauung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage sowie um deren Verkehrsanbindung an die Gifhorner Straße (Bundesstraße 4). Das Gelände ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es ist überwiegend mit Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen bedeckt.

In der Siedlung Ausbüttel befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von über 300 m südlich des Plangebietes. Östlich verläuft die Gifhorner Straße (Bundesstraße 4), deren Verkehrslärm im Plangebiet deutlich wahrnehmbar ist. Von einem Hähnchenmaststall im Südosten können Stäube, Lärm und Gerüche ausgehen, die auch in das Plangebiet hineinwirken können.

Aufgrund der aktuellen Nutzungssituation und der verkehrsbedingten sowie landwirtschaftlichen Vorbelastung hat das Plangebiet keine relevante Funktion für die Erholungsnutzung. Auch dem direkten Umfeld kommt keine höhere Bedeutung zu, da es nur unzureichend durch Wege erschlossen ist.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand Biotoptypen und Flora

Die Biotoptypenausstattung des Plangebietes und seines Umfeldes ist der Karte 1 zu entnehmen.

Das Plangebiet selbst ist überwiegend mit Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen bedeckt. Dabei handelt es sich um eine sonstige Abfallentsorgungsanlage (OSZ). Die versiegelten Flächen sind als sonstiger Platz (OVM, OVM/URF), Parkplatz (OVP) und Wege (OVW, OVW/GRT) anzusprechen. Die Anbindung an die Gifhorner Straße ist auch heute schon als asphaltierte Straße (OVS) ausgeprägt. Im Südosten reicht eine gewerblich genutzte Fläche (OGG) in das Plangebiet hinein.

Randlich befinden sich kleine Gehölzbestände in Form von Ziergebüschchen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN), standortfremden Feldgehölzen (HX), naturnahen Feldgehölzen (HN) und Strauchhecken (HFS) sowie Strauch-Baumhecken,

teils auch mit Anteilen von Feldhecken mit standortfremden Gehölzen (HFM, HFM/HFX).

Dazwischen liegen halbruderale Gras- und Staudenfluren, welche teilweise auch Übergänge zu artenarmen Brennesselfluren oder Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte aufweisen (UHM, UHF/UHB, UHM/URF). Daneben kommen auch eine reine artenarme Brennesselflur (UHB), eine Goldrutenflur (UNG) sowie artenreicher Scherrasen (GRR) vor. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM).

Im Westen liegen mehrere kleine Stillgewässer mit Röhrichtvegetation. Dabei handelt es sich um zwei sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ I/VERS) und eines mit einem Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte im Uferbereich (SEZ/BFR). Im Osten verläuft ein zeitweise trockenfallender sonstiger vegetationsarmer Graben mit Uferbewuchs aus halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (FGZ u/UHM) entlang des Weges.

Einzelbäume sind mit fünf teilweise recht alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) (Ei 20 – 90) vorhanden.

Entlang der Gifhorner Straße (Bundesstraße 4) schließt das Plangebiet die für die Verkehrssicherheit erforderlichen und zukünftig von höherem Bewuchs freizuhaltenden Sichtdreiecke nach Norden und Süden ein. Auf der Straßenböschung hat sich artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) etabliert. Im nördlichen Teil befinden sich im Bereich des Böschungsfußes zusätzlich eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) (Ei 30), eine zweistämmige Linde (*Tilia spec.*) (Li 20, 30) und ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR). An den Böschungsfuß grenzen Kiefernforst (WZK), Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL), ein nährstoffreiches Großseggenried mit Übergang zur Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (NSG/UWF) und mesophiles Schlehengebüsch (BMS) an. Nördlich davon führt eine Strauch-Baumhecke (HFM) bis zu einem zeitweise trockenfallenden nährstoffreichen Graben mit begleitender halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (FGR u/UHF).

Die Vegetationszusammensetzung der vegetationsbetonten Biotoptypen des Plangebietes kann der Tab. 2 entnommen werden.

Tab. 2: Vegetationszusammensetzung der vegetationsbetonten Biotoptypen des Plangebietes.

1= selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant, B = Baumschicht, S = Strauchschicht, ohne Angabe = Krautschicht.

GET/UHM = Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, **UHM** – halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, **URF** = Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, **UHB** = artenarme Brennesseflur, **HX** = naturfernes Feldgehölz, **HN** = naturnahes Feldhölz, **SEZ IVERS** = sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer, **SEZ/BFR** = sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte.

GET/UHM	UHM	URF
Achillea millefolium 2 Arrhenatherum elatius 2 Cerastium holosteoides 2 Dactylis glomerata 2 Festuca rubra 2 Plantago lanceolata 2 Poa pratensis 2 Veronica arvensis 2 Veronica chamaedrys 2	Alliaria petiolata 2 Alopecurus pratensis 2 Anchusa arvensis 2 Anthriscus sylvestris 2 Berteroa incana 2 Bromus sterilis 2 Capsella bursa-pastoris 2 Chelidonium majus 2 Cirsium vulgare 2 Claytonia perfoliata 2 Galium aparine 2 Glechoma hederacea 2 Holcus lanatus 2 Hypericum perforatum 2 Lactuca serriola 2 Lamium album 2 Myosotis arvensis 2 Papaver dubium 2 Poa pratensis 2 Sedum album 2 Silene latifolia ssp. alba 2 Taraxacum officinale 2 Urtica dioica 2 Valerianella locusta 2 Veronica arvensis 2 Viola arvensis 2	Arctium spec. 1 Artemisia vulgaris 2 Bromus sterilis 2 Calamagrostis epigejos 2 Chelidonium majus 2 Chenopodium album 2 Claytonia perfoliata 2 Elymus repens 2 Festuca rubra 2 Galium aparine 2 Lamium album 2 Phragmites australis 2 Tanacetum vulgare 2 Urtica dioica 2
UHB	HX	HN
Elymus repens 2 Galium aparine 2 Urtica dioica 4	Chelidonium majus 2 Galium aparine 2 Geranium robertianum 2 Pinus sitchensis B 4 Sambucus nigra S 2 Urtica dioica 2	Alliaria petiolata 2 Betula pendula B 4 Bromus sterilis 2 Ceratocapnos claviculata 2 Chelidonium majus 2 Galium aparine 2 Humulus lupulus 2 Impatiens parviflora 2 Prunus serotina S 1 Sambucus nigra S 1 Vinca major 2

SEZ I/VERS	SEZ/BFR	
Lemna minor 3 Phragmites australis 3	Galium aparine 2 Humulus lupulus 2 Phragmites australis 2 Salix cinerea S 3 Urtica dioica 2	

Außerhalb des Plangebietes grenzen Sandäcker (AS), artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET), Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL), teils auch mit Übergängen zu bodensaurem Eichenmischwald nasser Standorte (WQL/WQN) und Kiefernforst (WZK) an.

Westlich des Plangebietes liegt ein Komplex aus Feuchtbiotopen und Gewässern. Zwei sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften (SEZ I) sind umgeben von Schilf-Landröhricht (NRS) und Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR). Es handelt sich um ehemalige Fischteiche mit Steilufem. Daran schließen halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) an, die Anteile von Rubus-/Lianengestrüpp, Schilf-Landröhricht und Rohrglanzgras-Landröhricht (UHF/BRR/NRS/NRG) oder Schilf-Landröhricht aufweisen (UHF/NRS). Weiter westlich ist ein sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer im Übergang zu einem sonstigen naturfernen Stillgewässer (SEZ/SXZ) von mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte umgeben, welches eine typische Artengemeinschaft der Mähwiesen (GMF m) aufweist. Auch bei diesem Gewässer handelt es sich um einen ehemaligen Fischteich mit Steilufem.

Südlich des Plangebietes findet sich eine nährstoffreiche Nasswiese (GNR) innerhalb von sonstigem feuchtem Intensivgrünland im Übergang zu sonstigem mesophilen Grünland (GIF/GMS).

Weitere Gehölzbestände sind in Form von naturnahen Feldgehölzen (HN), einer Strauch-Baumhecke entlang eines Grabens (HFM/FGZ) und einer sonstigen Baumgruppe (HBE) vorhanden. Im Südosten befindet sich eine Stromverteilungsanlage (OKV).

Die folgenden Biotop stellen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop dar (siehe Abb. 1), da die Bestände die nach v. DRACHENFELS (2016) genannten Kriterien erfüllen (vergleiche NLWKN 2010):

- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)*,
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte als Mähwiese (GMF m)*,
- nährstoffreiche Nasswiese (GNR),
- Schilf-Landröhricht (NRS),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften (SEZ I),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ I/VERS),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer im Übergang zu sonstigem naturfernem Stillgewässer (SEZ/SXZ),
- nährstoffreiches Großseggenried mit Übergang zur Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (NSG/UWF),
- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Übergängen zu bodensaurem Eichenmischwald nasser Standorte (WQL/WQN).

Für die gesetzlich geschützten Biotop gilt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Ausnahmen von diesem Verbot können von der Naturschutzbehörde nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Der Biotopkomplex nördlich des Zubringerweges besteht gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG aus pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, da die entsprechenden Vegetationsbestände insgesamt über die nach einem Erlass des NMU (2013) erforderliche Mindestgröße von 1 ha verfügen. Die Randbereiche liegen auch innerhalb des Plangebietes. Im Einzelnen zählen dazu die folgenden Biotop (siehe Abb. 1):

- Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET),
- Strauch-Baumhecke teils mit Anteilen standortfremder Gehölze (HFM/HFX),
- Strauchhecken (HFS),
- naturnahes Feldgehölz (HN),
- halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Anteilen artenarmer Brennesselflur (UHF/UHB),
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).

Weitere gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile finden sich im Untersuchungsgebiet nicht, da die entsprechenden Vegetationsbe-

* Die Zuordnung zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen beruht auf der Lage innerhalb des vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes „Allerkanal und Nebengewässer“. Hiernach ist von einer regelmäßigen Überschwemmung der Flächen auszugehen.

Zu den natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) gehören im Untersuchungsgebiet die in Karte 1 dargestellten Eichenmischwälder lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes, teils auch mit Übergängen zu bodensaurem Eichenmischwald nasser Standorte (WQL, WQL/WQN), welche dem FFH-Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) zuzuordnen sind. Das mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte, welches als Mähwiese ausgeprägt ist (GMF m), ist dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen [*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*]) zuzuordnen. Die Flächen dieser Lebensraumtypen befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

Die oben beschriebenen und in Karte 1 dargestellten Waldbestände unterliegen den grundsätzlichen Schutzbestimmungen des NWaldLG.

Bestand Flora

Arten der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. In der halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) im Südwesten des Plangebietes wächst ein kleiner Bestand des auf der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichneten Gewöhnlichen Feldsalates (*Valerianella locusta*).

In den Gräben außerhalb des Plangebietes kommen einige Exemplare der im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt geltenden Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) vor. Geschützte Moosarten treten im Untersuchungsgebiet nicht auf.

Bewertung Biotoptypen und Flora

Die Bewertung der vorhandenen Biotopflächen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend dazu nach V. DRACHENFELS (2012) ergibt die folgenden Ergebnisse.

Flächen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

- Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte als Mähwiese (GMF m),
- nährstoffreiche Nasswiese (GNR),
- Schilf-Landröhricht (NRS),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ I/VERS),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR),

- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL 3),
- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit Übergängen zu bodensaurem Eichenmischwald nasser Standorte (WQL/WQN 3).

Flächen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR),
- sonstige Baumgruppe (HBE - 3),
- naturnahe Feldgehölze (HN 2, 3),
- nährstoffreiches Großseggenried mit Übergang zur Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (NSG/UWF),
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften (SEZ 1),²
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer im Übergang zu sonstigem naturfernem Stillgewässer (SEZ/SXZ).

Flächen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- Sonstiger vegetationsarmer Graben, zeitweise trockenfallend, mit Uferbewuchs aus halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (FGZ u/UHM),
- artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET),
- artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM),
- sonstiges feuchtes Intensivgrünland im Übergang zu sonstigem mesophilem Grünland (GIF/GMS),
- Strauch-Baumhecken, Strauchhecken, teilweise an Gräben oder mit Anteilen von Feldhecken mit standortfremden Gehölzen (HFM, HFM/FGZ u, HFM/HFX, HFS),
- jüngere naturnahe Feldgehölze (HN 1),
- mesophiles Schlehengebüsch (BMS),
- halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte, halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, teilweise mit Anteilen von artenarmen Brennesselfluren oder Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (UHF, UHF/UHB, UHM, UHM/URF),
- halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Anteilen von Rubus-/Lianengestrüpp, Schilf-Landröhricht und Rohrglanzgras-Landröhricht (UHF/BRR/NRS/NRG),³
- halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Anteilen von Schilf-Landröhricht (UHF/NRS),⁴

² Einordnung eine Wertstufe niedriger als bei v. DRACHENFELS (2012), da es sich um ehemalige Fischteiche mit Steilufeln und weiteren strukturellen Defiziten handelt.

³ Einordnung eine Wertstufe niedriger als bei v. DRACHENFELS (2012), da es sich bei den Röhrichtanteilen um schlechte Ausprägungen handelt.

⁴ Einordnung eine Wertstufe niedriger als bei v. DRACHENFELS (2012), da es sich bei den Röhrichtanteilen um schlechte Ausprägungen handelt.

- nährstoffreicher Graben mit begleitender halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (FGR u/UHF),
- Kiefernforst (WZK).

Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II):

- Artenreicher Scherrasen (GRR),
- standortfremdes Feldgehölz (HX),
- sonstiger Platz mit Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (OVM a/URF),
- artenarme Brennesselflur (UHB).

Flächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- Sandacker (AS),
- Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN),
- gewerblich genutzte Fläche (OGG),
- Stromverteilungsanlage (OKV),
- sonstige Abfallentsorgungsanlage (OSZ),
- sonstiger Platz, Parkplatz (OVM, OVP),
- Straßen und Wege, teils auch mit Trittrassen (OVS, OVW, OVW/GRT),
- Goldrutenflur (UNG).

Einzelgehölze werden nach v. DRACHENFELS (2012) nicht den Wertstufen zugeordnet. Im vorliegenden Fall sind die alten Einzelbäume (Ei 80, Ei 90) von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV). Die jüngeren Bäume (Ei 20, Ei 30, Ei 50, Li 20, 30) sind von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III).

Entsprechend den methodischen Vorgaben des NMELF (2002) erfolgt die Bewertung der nachgewiesenen gefährdeten und geschützten Pflanzenarten anhand ihrer Einstufung in der niedersächsischen Roten Liste und unter Berücksichtigung der Bestandsgröße des Vorkommens. Die Bestände der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und des Gewöhnlichen Feldsalates (*Valerianella locusta*) sind demnach von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Bestand und Bewertung Tiere

Im Jahr 2017 wurden Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Libellen durchgeführt. In der Anlage I werden die Ergebnisse detailliert dargelegt. Im Folgenden werden die Inhalte kurz zusammengefasst.

Bei den Brutvögeln wurde eine regional bedeutende Zönose im Gebiet festgestellt. Bei der Einzelbewertung des Rotmilans ist das untersuchte Gebiet sogar von landesweiter

Bedeutung. Wertgebend ist hier vor allem die Strukturvielfalt der angrenzenden Landschaft, die durch Feldgehölze, Wiesen, Äcker sowie Gewässer geprägt wird und zahlreichen biotopsspezifischen und teilweise gefährdeten Arten einen sehr hochwertigen Lebensraum bietet. Hinsichtlich des speziellen Artenschutzes sind das unmittelbar an das Gebiet angrenzende Brutvorkommen des Rotmilans relevant sowie die festgestellten Gebäudebrüter, deren Fortpflanzungsstätten durch den Abriss wegfallen und zu kompensieren sind. Im September 2018 wurde festgestellt, dass der Horst des Rotmilans nach erfolgreicher Brut offensichtlich durch einen Sturm zerstört wurde. Im Nahbereich fanden sich zudem die Reste eines verendeten Altvogels (Biodata, E-Mail vom 27.9.2018). Von einer Fortsetzung der Brutaktivitäten im Betrachtungsraum ist jedoch auszugehen.

Bei den Fledermäusen wurde mit nur drei Arten eine recht artenarme Zönose im Vorhabensgebiet festgestellt. Bedeutsam ist das stetige Vorkommen der Zwergfledermaus, für die Verdacht auf Einzelquartiere in oder an den Gebäuden besteht. Die Gebäude weisen zwar ein hohes Quartierpotenzial auf, doch wurden Koloniequartiere nicht festgestellt.

Im Vorhabensgebiet wurden drei Reptilienarten nachgewiesen, von denen die Ringelnatter und die Blindschleiche vitale und reproduzierende Bestände ausbilden. Ein kleiner, aber ebenfalls reproduzierender Bestand wurde bei der Waldeidechse nachgewiesen. Konfliktpotenzial besteht hier in den Randbereichen des Geländes sowie während der Bau- und Betriebsphase aufgrund der zahlreich vorhandenen potenziellen Ruhestätten beziehungsweise Unterschlupfmöglichkeiten.

Das untersuchte Gebiet hat für Amphibien eine sehr hohe Bedeutung aufgrund des Nachweises von sieben Arten, darunter drei streng geschützten Arten. Die Bestände erreichen bei allen Arten maximal lediglich mittelgroße Anzahlen, was wahrscheinlich auf die strukturellen Defizite und den hohen Nährstoffgehalt der Gewässer zurückzuführen ist. Artenschutzrechtlich besonders relevant ist das verbreitete Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte, die auch in Gewässern festgestellt worden ist, die zumindest in Teilen überplant werden sollen.

Die Zönose der Libellen ist ausgesprochen artenarm und weist zumeist auch nur wenige Individuen auf. Konfliktpotenzial besteht trotzdem, da zumindest ein Gewässer, das überplant werden soll, ein Fortpflanzungsgewässer für die besonders geschützte Artengruppe darstellt.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von 4,04 ha und wurde bereits zu großen Teilen durch Gebäude und Verkehrsflächen überbaut. Die bereits überbauten oder anderweitig versiegelten Flächen haben eine Größe von 8.047 m². Das Plangebiet ist nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 Quadratkilometer (SCHUPP 1991).

Schutzgut Boden

Für das Plangebietes weist die Bodenübersichtskarte (NLFB 1997) Podsol-Gley mit der Bodenart Sand aus fluviatilen Ablagerungen aus. In der westlich angrenzenden Niederung der Ausbütteler Riede ist Gley mit Erdniedermoorauflage vorherrschend.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch großflächig versiegelte Bereiche aus. Die Gewässer im Westen entstanden durch Abgrabungen. Somit liegen deutliche Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse und –strukturen vor. Das Gebiet stellt sich somit als stark anthropogen überformt dar. Lediglich innerhalb der Gehölzbestände und der begrünter Offenflächen kann von einer aktuell geringen Beeinträchtigung beziehungsweise Beeinflussung durch Nutzung ausgegangen werden.

Für Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten gibt es im Plangebiet keine Hinweise (LBEG 2017a, LANDKREIS GIFHORN 1994). Laut unterer Boden- und Immissionschutzbehörde wird das Gelände der ehemaligen Tierkörperverwertungsanlage allerdings als Altlastverdachtsfläche geführt (untere Boden- und Immissionschutzbehörde, schriftliche Mitteilung vom 27.7.2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Eine Kampfmittelbelastung kann zudem nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN, schriftliche Mitteilung vom 7.7.2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Seltene und besonders schutzwürdige Böden kommen entsprechend dem Bewertungsverfahren von GUNREBEN & BOESS (2008), das auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden abstellt (KUNZMANN et al. 2009, JUNGSMANN 2004, LBEG 2017b), nicht vor. Entsprechend des Verfahrens, das auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden sowie die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt (vergleiche auch KUNZMANN et al. 2009) abzielt, ergibt sich für die Bodenbereiche im Plangebiet die folgende Bewertung:

Böden von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

- Böden im Bereich älterer Laubwaldbestände (WQL/WQN 3, WQL 3),
- Feuchtböden mit extensiver Nutzung (vor allem Extensivgrünland) beziehungsweise mit naturnahen Biotopausprägungen (NSG/UWF, GNR, NRS, GMF m).

Böden von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

- Böden im Bereich jüngerer Waldbestände (WZK 1),
- sonstige Bereiche mit naturbetonten Gehölzbeständen (HN 1 (Bi), HN 2, HN 3, BFR, BMS, HFM),
- Bereiche unter extensiverer Nutzung beziehungsweise mit weniger naturnahen Biotoptypen (GET, GET/UHM, GIF/GMS, UHF/BRR/NRS/NRG, UHF/NRS).

Böden von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- Böden im Bereich von Wegeseitenräumen, Gräben und ähnlich intensiv umgestalteten Flächen mit Gehölz- und Grünlandvegetation sowie im Bereich versauernder Fichtenbestände (BZN, HBE 3 (Ei), HFM 1, HFM/FGZ u, HFM/HFX (Fi), HFS, HX 2 (Fi), FGZ u/UHM, FGZ u/UHF, UHB, UHF, UHF/UHB, UHM, UHM/URF, UNG, GET),
- intensiv genutzte grünlandartige Vegetation oder Acker (GRR, AS),
- aquatische Böden (SEZ/SXZ, SEZ/BFR, SEZ I/VERS, SEZ I).

Böden von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) beziehungsweise geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- befestigte beziehungsweise teilbefestigte Straßen, Wege und Flächen (OVS a, OVW a, OVW s, OVW v, OVW w, OVW w/GRT, OVM a, OVM s, OVM v, OVM a/URF, OVP s),
- gewerbliche und technische Anlagen (OGI, OKV, OSZ).

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Entsprechend der wasserrechtlichen Grundsätze des § 2 WHG sind alle Oberflächengewässer grundsätzlich von Bedeutung für das Schutzgut.

Als einziges Fließgewässer befindet sich entlang des nordsüdlich verlaufenden Wirtschaftsweges ein Graben mit unregelmäßiger Wasserführung. Im Westteil des Plangebietes finden sich drei naturnahe Stillgewässer und weiter außerhalb des Gebietes drei weitere (siehe Karte 1).

An naturschutzfachlichen Kriterien zur differenzierenden Bewertung des Teilschutzgutes werden im Folgenden Ausbauzustand (Naturnähe) und Gewässergüte herangezogen. Die vorhandenen Stillgewässer (SEZ 1, SEZ 1/VERS, SEZ/BFR, SEZ/SXZ) sind folglich aufgrund der vergleichsweise naturnahen Strukturen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV). Die zeitweise trockenfallenden Gräben (FGZ u/UHM, FGZ u/UHF, HFM/FGZ u) hingegen verfügen ausschließlich über eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe II).

Das Plangebiet liegt außerhalb des benachbarten vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes „Allerkanal und Nebengewässer“.

Grundwasser

Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden und der ebenen Geländetopografie sowie aufgrund der Betrachtung der übrigen Verhältnisse der näheren Umgebung des Plangebietes ist von relativ oberflächennahen Grundwasserständen auszugehen (vergleiche LBEG 2017c).

Die Grundwasserneubildungsrate fällt im Plangebiet negativ aus. Laut LBEG (2017d) liegt eine Grundwasserzehrung vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist laut LBEG (2017e) gering. Somit liegt ein hohes Gefährdungspotenzial vor (vergleiche LANDKREIS GIFHORN 1994). Gewisse stoffliche Belastungen der örtlichen Grundwassersituation sind aufgrund der ehemaligen Nutzung des Geländes als Tierkörperbeseitigungsanlage anzunehmen.

Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser ist vor dem Hintergrund zeitweise höher anstehenden Grundwassers bei der Planung von Versickerungsanlagen ein Mindestabstand zum Grundwasser zu berücksichtigen.

Insgesamt herrscht im Betrachtungsraum eine etwas beeinträchtigte Grundwassersituation vor, so dass von einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III, vergleiche NMELF 2002) auszugehen ist. Die versiegelten Flächen sind aufgrund fehlender Versickerungsmöglichkeiten nur von geringer Bedeutung (Wertstufe I).

Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet weist zu einem hohen Anteil versiegelte Flächen auf. Grünflächen, die geeignet sind, zur Kaltluftproduktion beizutragen, sind dagegen unterrepräsentiert.

Besondere lokalklimatische Funktionen lassen sich nicht erkennen (vergleiche MOSIMANN et al. 1999). Eine Abriegelung von klimatisch relevanten Leitbahnen oder der Verlust von wertvollen Bereichen für das Schutzgut (zum Beispiel für die Kaltluftentstehung, Klimaausgleichsfunktion) ergibt sich folglich nicht, zumal bereits Gebäudekomplexe im Plangebiet vorhanden sind.

Die unmittelbar östlich am Plangebiet vorbeiführende Bundesstraße 4 stellt vor allem aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und den damit verbundenen Verkehrsemissionen eine Vorbelastung für die Luftqualität des Raumes dar (vergleiche MOSIMANN et al. 1999). Gleiches gilt auch für den Hähnchenmaststall südöstlich des Vorhabens.

Gehölzbestände übernehmen eine Immissionsschutzfunktion, wenn sie besonders dazu geeignet sind, Schadstoffe aus der Luft zu filtern. Entsprechend MOSIMANN et al. (1999) sind Gehölzbestände im Nahbereich von Emissionsquellen (Abstand bis 10 m) von Bedeutung, wenn sie eine Breite von mindestens 10 m besitzen. Als für die Betrachtung bedeutsamer Schadstoffemittent in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen des Betrachtungsraumes kommt die Bundesstraße 4 infrage. Ein direkter Lärmschutz-, Immissionsschutz beziehungsweise eine Pufferfunktion der vorhandenen Gehölze im Bereich der Straße kann in Folge ihrer Ausprägung nicht angenommen werden.

In der Gesamtheit kann aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigung davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet lediglich eine allgemeine bis geringe Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut aufweist. Die gut durchgrüneten angrenzenden Bereiche des Untersuchungsgebietes besitzen dagegen eine höhere Bedeutung. Ein Bezug zu klimatisch stark belasteten Siedlungsflächen besteht im vorliegenden Fall nicht.

Schutzgut Landschaft

Die Geländeoberfläche im Untersuchungsgebiet weist kein auffällig bewegtes Relief auf.

Das Landschaftsbild wird stark von den vorhandenen Anlagen und Gebäuden insbesondere der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage dominiert. Diese deutlich anthropogen beeinflussten Bereiche stellen Elemente dar, die nicht der naturräumlichen Eigenart des Raumes entsprechen. Allerdings ist das Plangebiet zu großen Teilen von Wäldern, Gehölzbeständen, Grünländern, Staudenfluren, Feuchtbiotopen und naturnahen Kleingewässern umgeben, welche der naturräumlichen Eigenart des Raumes entsprechen.

Als Erschließungselemente fungieren die vorhandenen Straßen und Wege, welche neben den Hecken auch die prägenden linearen Strukturelemente darstellen.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes und dessen Erholungsfunktion für den Menschen wird durch den Verkehrslärm der stark frequentierten Bundesstraße 4 sowie die Bebauung und der daraus resultierenden Überformung des Landschaftsbildes beeinträchtigt. Aufgrund dessen ist das Plangebiet selbst für das Schutzgut als von allgemeiner bis geringer Bedeutung einzustufen (vergleiche NMELF 2002 sowie KÖHLER & PREISS 2000), wenngleich dem weiträumigeren Betrachtungsraum eine allgemeine Bedeutung zukommt (vergleiche LANDKREIS GIFHORN 1994).

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Bestandssituation im Plangebiet deutet nicht auf das Vorhandensein von Kultur- oder sonstigen Sachgütern hin. Trotzdem ist das Auftreten archäologischer Funde oder Befunde nicht auszuschließen.

Wechselwirkungen

Zwischen den in den vorstehenden Textabschnitten behandelten Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Planes berücksichtigt werden, indem die Auswirkungen bei jedem auch indirekt betroffenen Schutzgut benannt werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Versiegelung von Böden betrifft nicht nur die Schutzgüter Boden und Fläche, sondern verändert auch die Grundwasserneubildungsmöglichkeiten und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Biotopen führt gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Da Biotope außerdem wesentliche Landschaftsbildelemente darstellen, ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen und in der Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen das Schutzgut Menschen (und seine Gesundheit sowie Bevölkerung).

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den in Kap. 2.1 beschriebenen Status quo fortschreiben.

Das bedeutet, dass die beschriebenen Schutzgutausprägungen einschließlich der bestehenden Belastungen erhalten blieben, da davon auszugehen ist, dass vorhandene Nutzungen weitergeführt werden.

2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegenden Schutzgüter (Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft) ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nach BREUER (1994, 2006b) und NMELF (2002) dann zu rechnen, wenn Bereiche mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) für die jeweiligen Schutzgüter betroffen sind. In der Regel umfasst die erhebliche Beeinträchtigung, dass eine Verminderung der Wertigkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter eintritt. Bei den sonstigen Umweltschutzgütern Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung, Fläche sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann abhängig von der Intensität der Auswirkungen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen, die aber nicht der Eingriffsregelung unterliegt.

Für die bislang unbebauten Flächen bedeutet die Neuausweisung von Bauflächen eine deutliche Veränderung der Umweltsituation. Im Folgenden werden die mit der Überplanung verbundenen Auswirkungen schutzgutbezogen auf Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan „Abfallwirtschaftszentrum“ (Stand Juni 2017) und des Entwurfes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel (Stand Juni 2017) erläutert.

Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Während der Herstellung neuer baulicher Anlagen gehen von den Vorhabensflächen baubedingte Lärmbelastungen auf die bereits bestehenden Wohn- und Mischgebietsflächen in der Umgebung aus. Diese sind aber nur temporär. Außerdem ist von der

Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Regelungen in der Bauphase (siehe Kap. 2.3.1) auszugehen. Insgesamt sind allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen im üblichen Rahmen zu erwarten.

Nach BUDDE (2017) werden durch den Betrieb des Wertstoffhofes und der Abfallumschlaghalle die jeweiligen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung deutlich unterschritten. Von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aufgrund des anlagenbezogenen Verkehrs, unabhängig von der bestehenden Verkehrsbelastung der Bundesstraße 4 und der Zufahrt zum Wertstoffhof, ist ebenfalls nicht auszugehen. Auf der Bundesstraße 4 tritt zudem eine Vermischung mit dem öffentlichen Straßenverkehr ein. Organisatorische Maßnahmen zur Minderung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich.

Durch die Lage des Vorhabens in einer Entfernung von etwa 500 m zu Siedlungsbereichen ist gewährleistet, dass es dort zu keiner Geruchsbelästigung beziehungsweise Immission von Stäuben kommt. Zudem sind relevante Emissionen dieser Art beim An- und Abtransport sowie bei der Behandlung und Zwischenlagerung der vorgesehenen Abfallarten (Restabfall/Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott, Papier, Metall, Grünabfall und Bauschutt) allenfalls im Nahbereich des Anlagenstandortes zu erwarten. Eine Behandlung von Abfällen ist ausschließlich für Elektrogeräte vorgesehen. Ohnehin ist die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Grenzwerte zu gewährleisten (siehe Kap. 2.3.1). Eine Minderung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft ist auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Es kommt vorhabensbedingt zu Veränderungen einer Fläche, die keine Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung besitzt. Wegeverbindungen und Strukturen im Umfeld bleiben auch weiterhin nutzbar.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung von Biotopen und Pflanzenarten

Die bauleitplanerischen Festsetzungen von neuen Bau- und Verkehrsflächen sowie die in der Bauphase zu erwartende sehr intensive Umgestaltung des Gebietes und die Berücksichtigung der Sichtdreiecke an der Bundesstraße 4, welche von Gehölzaufwuchs freizuhalten sind, bewirken größtenteils den Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetations- und sonstigen Biotopbestände. Von derartigen Veränderung sind die folgenden Biotoptypen betroffen:

Biotopbereiche von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

- 506 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ I/VERS),
- 315 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR).

Biotopbereiche von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

- 10 m² Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) an der Bundesstraße 4,
- 2 Einzelbäume (Stiel-Eiche, Brusthöhendurchmesser 80 und 90 cm).

Biotopbereiche von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- 958 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM),
- 22 m² Strauchhecke (HFS),
- 41 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS) an der Bundesstraße 4,
- 27 m² Strauch-Baumhecke (HFM) an der Bundesstraße 4,
- 235 m² lichte Strauch-Baumhecke (HFM I),
- 435 m² jüngere naturnahe Feldgehölze (HN 1),
- 2.920 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),
- 230 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Anteilen von Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (UHM/URF),
- 2 Einzelbäume (Stiel-Eiche, Brusthöhendurchmesser 30 cm und Linde zweistämmig 20/30 cm) an der Bundesstraße 4,
- 3 Einzelbäume (Stiel-Eiche, Brusthöhendurchmesser 20, 30 und 50 cm).

Aufgrund der nur geringen Bedeutung sind nachteilige Auswirkungen auf Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) beziehungsweise geringer Bedeutung (Wertstufe I) nicht erheblich (vergleiche NMELF 2002).

Von den Biotopverlusten sind auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Es handelt sich dabei jeweils um ein naturnahes Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht (SEZ I/VERS) beziehungsweise mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR).

Auch der nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Biotopkomplex nördlich des Zubringerweges (siehe Kap. 2.1) ist randlich von Umwandlung betroffen, wobei die begleitenden Heckenabschnitte auf der Nordseite des Weges erhalten bleiben (siehe Kap. 2.3.1). Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche wird jedoch die Überbauung der halbruderalen Gras- und Staudenflur auf der Nordseite des Weges ermöglicht.

Wuchsorte von auf der niedersächsischen Roten Liste vermerkten Pflanzenarten beziehungsweise Wuchsorte im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützter Pflanzen oder Moose sind nicht betroffen. Der Wuchsort einer Art der Vorwarnliste (Gewöhnlicher Feldsalat – *Valerianella locusta*) geht verloren. Angesichts der noch relativ weiten Verbreitung dieser Sippe im Landkreis Gifhorn ist diese Beeinträchtigung nicht erheblich. Nicht betroffen sind Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Bei den Rückschnittmaßnahmen zur Freihaltung der Sichtdreiecke an der Bundesstraße 4 ist der benachbarte Wald nicht von Umwandlung betroffen.

Beeinträchtigung von Biotopen und Pflanzenarten durch Stickstoffdeposition

Eine indirekte Beeinträchtigung von gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen Biotopen ist bei einem anlagenbezogenen Aufkommen von 680 Personen- und 50 Lastkraftwagen-Bewegungen pro Tag (siehe BUDDE 2017) nicht zu erwarten. Nach FGSV (2014) sind derartige verkehrsbedingte Beeinträchtigungen erst ab einer Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (Jahresmittel) von über 5.000 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden zu erwarten. Weitere relevante vorhabensbedingte Stickstoffemissionen entstehen nicht. Eine Verbrennung von Abfällen ist nicht vorgesehen. Emissionen, welche durch Zersetzungsprozesse größerer Mengen organischer Substanz entstehen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Grünabfälle nur zwischengelagert und in regelmäßigen Abständen wieder abgefahren werden. Emissionen aus Heizungsanlagen in den Gebäuden sind hier zu vernachlässigen.

Beeinträchtigungen der Tierwelt

Die nachteiligen Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen im Wesentlichen unmittelbar einher mit den Verlusten der oben angeführten Vegetations- und Gebäudebestände.

Bei den vorkommenden europäisch geschützten **Vogelarten** handelt es sich zum Teil um bestandsgefährdete Arten beziehungsweise Arten der Vorwarnlisten. Unter diesen sind Rauchschnäpper, Grauschnäpper, Star, Haussperling und Feldsperling als Höhlen- oder Nischenbrüter voraussichtlich von Revierverlusten betroffen (siehe Anlage I). Aufgrund ihrer Gefährdungssituation ist nicht auszuschließen, dass gleichwertige Lebensräume im Umfeld bereits von Artgenossen besetzt sind und somit ein Ausweichen in benachbarte Bereiche kaum möglich ist. Dies ist vorsorglich auch für die ungefährdeten Arten Schleiereule, Bachstelze und Hausrotschwanz anzunehmen, da generell für die Brut geeignete Nischenstrukturen in der Landschaft selten sind. Auswirkungen auf

die lokalen Populationen können nicht ausgeschlossen werden. Es kommt durch die Entfernung geeigneter Höhlen- und Nischennistplätze zu erheblichen Beeinträchtigungen, die aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Von den sonstigen Lebensraumverlusten sind allgemein verbreitete und häufige Arten betroffen. Da diese jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel kleinräumig ausweichen. Es ist nicht zu befürchten, dass diese geringfügigen Lebensraumverlagerungen den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtern. Nahrungshabitate bleiben in ausreichendem Umfang erhalten.

Individuenverluste können insgesamt durch Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 2.3.1) vermieden werden.

Ein Brutvorkommen des Rotmilans grenzt unmittelbar an den bestehenden Wertstoffhof an und ist somit bereits einem gewissen Störungspotenzial ausgesetzt (siehe Anlage I). Durch die neue Planung rückt die intensiv genutzte Aktivitätszone von 90 auf zukünftig 50 m an den bisherigen⁵ Horststandort heran. Es sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Horstbaumes zu erwarten. Eine dauerhafte Aufgabe dieses Brutplatzes ist nicht auszuschließen, was einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entspräche, da der Erhaltungszustand des Rotmilans ungünstig ist und bei einer stark gefährdeten Art von einer Verschlechterung der lokalen Population auszugehen wäre. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es baubedingt zu keinen Beeinträchtigungen während der Brutzeit kommt (siehe Kap. 2.3.1). Die Bereitstellung eines Kunsthorstes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an einem störungsfreien Standort (siehe Kap. 2.3.2) stellt sicher, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Erhebliche Störwirkungen ergeben sich darüber hinaus nicht. Geringe Lebensraumverlagerungen in Folge der temporären baubedingten Störwirkungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aufgrund der hohen Mobilität und den in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten der festgestellten häufigen und weit verbreiteten Arten nicht.

Zum anderen führt die zukünftige Nutzung des Plangebietes nicht zu derartigen Beeinträchtigungen, da die festgestellten Arten überwiegend über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügen (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei jeweils einem Reviermittelpunkt von Kolkrabe, Teichhuhn und Teichrohrsänger werden allerdings die nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Fluchtdistanzen (200, 40 und

⁵ Zwischenzeitlich stürzte der Horst während eines Sturmes ab (siehe Kap. 2.1).

10 m) vom Vorhaben aus gesehen unterschritten. Da in der Umgebung ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und die Arten jährlich neue Nester bauen, können diese kleinräumig ausweichen, zumal es sich jeweils nur um ein Brutpaar handelt. Die geringfügige Lebensraumverlagerung verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Mit Kuckuck, Pirol, Waldkauz, Hohltaube und Buntspecht kommen auch Arten vor, die zu den mäßig lärmempfindlichen Vögeln gehören. Allerdings wurden diese Arten vom Vorhaben aus gesehen außerhalb der nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Fluchtdistanzen (zwischen 20 und 100 m) festgestellt. Dauerhafte Vertreibungen sind somit nicht zu befürchten.

Aktuell wurden keine Quartiere von **Fledermäusen** nachgewiesen (siehe Anlage I). Allerdings verfügen die vorhandenen Gebäude über zahlreiche Strukturen, die grundsätzlich geeignet sind, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Sommerquartiere) zu fungieren. Zumindest die Beobachtungen einzelner Exemplare der Zwergfledermaus lassen auf Einzelquartiere dieser Art an oder in den Gebäuden schließen. Das Potenzial für Winterquartiere in den Gebäuden ist gering.

Der Abriss der Gebäude und der damit verbundene Verlust an potenziellen Einzelquartieren für die Zwergfledermaus führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Bereitstellung künstlicher Quartiere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (siehe Kap. 2.3.2) stellt sicher, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Winterquartiere konnten insgesamt im Plangebiet nicht festgestellt werden, so dass nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).

Für die Zwergfledermaus geht mit dem Abriss der Gebäude darüber hinaus auch ein Verlust eines besonderen Jagdhabitates einher, da die Hallen vor allem in kühleren oder windigen Nächten aufgrund ihres besonderen Mikroklimas eine besondere Bedeutung für die Art haben. Da der Aktionsradius der Art geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang erfasst, ist gewährleistet, dass die Verluste keine populationsgefährdende Wirkung entfalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Durch die Kompensationsmaßnahmen, welche im Sinne der Eingriffsregelung im Umfeld des Vorhabens umgesetzt werden, erfolgt auch eine Aufwertung von Jagdhabitaten für Fledermäuse.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störmempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dement-

sprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Störungen werden durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden (siehe Kap. 2.3.1).

Im Westen des Plangebietes wurden in zwei Kleingewässern **Amphibien** festgestellt. Das Gewässer A 4 (siehe Anlage I) wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt (siehe auch Kap. 2.3.1). Das Gewässer A 5 wird überbaut, weist jedoch aufgrund der starken Beschattung durch dichten Gehölzbestand keine Besiedlung durch Amphibien auf. Von der Überbauung des Gewässers A 6 ist neben der Erdkröte und dem Teichfrosch mit der Knoblauchkröte auch eine streng geschützte Art betroffen. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).

Es gehen zumindest ein Fortpflanzungsgewässer sowie angrenzender Landlebensraum verloren. Ein Ausweichen in die benachbarten Gewässer ist aufgrund der dort vorhandenen strukturellen Defizite schwierig. Auswirkungen auf die lokalen Populationen können insbesondere in Hinblick auf die streng geschützte Knoblauchkröte nicht ausgeschlossen werden. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.2) kompensiert werden können, von denen alle betroffenen Amphibienarten profitieren.

Amphibien zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Da die Gehölzbestände während der Wintermonate gefällt werden, verbleiben keine attraktiven Sommerquartiere im Plangebiet, die beeinträchtigt werden könnten. Die Beseitigung der Wurzelstöcke erst nach der Winterruhe stellt sicher, dass auch keine überwinterten Tiere beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Knoblauchkröte mit ihrer Vorliebe für grabbare Offenböden sind geeignete Winter- und Sommerquartiere ohnehin nur auf den Ackerflächen der Umgebung vorhanden.

Vor allem der Norden und der Westen des Plangebietes stellen wichtige Lebensräume für **Reptilien** wie die besonders geschützten Arten Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse dar (siehe Anlage I). Die Beseitigung des überwiegenden Teiles dieser Bereiche führt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die aber als ausgleichbar gelten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie durch die für die Knoblauchkröte vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.2) kommt es auch für die Reptilien zu einer deutlichen Aufwertung von Lebensräumen. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).

Im Westen des Plangebietes wurden in zwei Kleingewässern **Libellen** festgestellt. Das Gewässer L 4 (siehe Anlage I) wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt (siehe auch Kap. 2.3.1). Das Gewässer L 5 wird überbaut, weist jedoch aufgrund der strukturellen

Defizite keine Besiedlung durch Libellen auf. Von der Überbauung des Gewässers L 6 sind auch wenige besonders geschützte Arten betroffen. Trotz der lediglich geringen Bedeutung als Lebensraum für Libellen stellt der Verlust des Gewässers L 6 eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die aber ausgleichbar ist. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie durch die für die Knoblauchkröte vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.2) kommt es auch für Libellen zu einer deutlichen Aufwertung von Lebensräumen. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen weitestgehend vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sorgen bei einzelnen Brutvögeln, der Zwergfledermaus und der Knoblauchkröte dafür, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokalen Populationen der hier planungsrelevanten Artengruppen sind ansonsten nicht zu erwarten.

Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Gleiches gilt auch für Nahrungshabitate. Bei Berücksichtigung einiger Vorkehrungen und Maßnahmen (siehe Kap. 2.3.1) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten nicht erfüllt. Bei allen besonders geschützten Arten kommt es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, da es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen der Lebensräume zu kompensieren.

Gegebenenfalls ist eine Bergung und Umsiedlung von Knoblauchkröten aus einem Fortpflanzungsgewässer erforderlich. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Schutzgut Fläche

Wie im Abschnitt „Schutzgut Boden“ hergeleitet, werden innerhalb des Plangebietes abzüglich der bereits überbauten beziehungsweise versiegelten Flächen insgesamt rund 5.945 m² Fläche der freien Landschaft durch zusätzliche Überbauung entzogen. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 Quadratkilometer sind von der Flächeninanspruchnahme nicht betroffen (vergleiche SCHUPP 1991).

Schutzgut Boden

Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen oder –befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes (Wertstufenherabsetzung von mindestens III auf I). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass dies für die als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) und „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzten Flächen in folgendem Ausmaß erfolgt:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche für das Sondergebiet von 11.000 m² darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie durch sonstige befestigte Freiflächen abweichend den Regelfestsetzungen des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden (vergleiche Kap. 1.1).
- Für den Ausbau der Erschließungsstraße werden die nördlich angrenzenden Heckenabschnitte nicht in Anspruch genommen (siehe Kap. 2.3.1). Somit ergibt sich insgesamt eine maximale Versiegelungsfläche von 2.992 m² für die Straßenverkehrsfläche.

Bei den Böden außerhalb der Baugrenze, die zukünftig als Grünfläche gepflegt werden, ändert sich die Beeinträchtigungssituation nicht nennenswert, so dass das Erheblichkeitsmaß nicht erreicht wird.

Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Versiegelung von Böden der Wertstufen IV bis II:

- 1.178 m² Böden der Wertstufe IV,
- 4.387 m² Böden der Wertstufe III,
- 380 m² Böden der Wertstufe II.

Bei bereits versiegelten oder stark befestigten Böden (Wertstufe I) liegen bereits so starke Funktionsbeeinträchtigungen vor, dass keine wesentliche Verschlechterung durch die Überbauung entsteht (vergleiche NMELF 2002, BREUER 2006a, 2006b, NLStBV & NLWKN 2006).

Schutzgut Wasser

Durch Flächenversiegelungen oder –überbauungen kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes ist jedoch möglich (siehe SCHÜTZ – PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG 2019). Mögliche zusätzliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bau und Nutzung des Abfallwirtschaftszentrums lassen sich vermeiden (siehe Kap. 2.3.1). Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Überbauung von Vegetationsflächen sowie die gebietstypischen Emissionsquellen des neuen Abfallwirtschaftszentrums (Heizung, Straßenverkehr) ist lokal von einer leichten Zunahme der Luftschadstoffbelastung auszugehen. Deren Ausmaß ist aber insgesamt als nur geringfügig und nicht erheblich anzunehmen.

Mit dem Betrieb von Gebäudeheizungen und dem Transportverkehr entstehen in geringem Umfang CO₂-Emissionen, die jedoch im Rahmen des bisherigen Betriebes ebenfalls vorhanden waren. Auch mit der Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird die Freigabe von CO₂ ermöglicht. Dies wird aber dadurch begrenzt, dass ein großer Teil der Abfälle durch Recyclingverfahren wieder Verwendung findet.

Durch die Lage des neuen Sondergebietes sind keine relevanten klimatischen oder luft-hygienischen Ausgleichsräume beziehungsweise –funktionen von Beeinträchtigungen betroffen.

Schutzgut Landschaft

Die Festsetzungen ermöglichen auch die Bebauung von Freiflächen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Anlagen und Gebäude der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage fallen die zusätzlichen Beeinträchtigungen relativ gering aus. Zukünftig prägen wieder Gebäude und versiegelte Flächen das Landschaftsbild. Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen erfolgen auf Kosten von Grünland- und Rasenflächen sowie

Kleingewässern, Staudenfluren und Gehölzstrukturen, die zum Teil der naturräumlichen Eigenart entsprechen (siehe Kap. 2.1).

Einzelne nachteilige Auswirkungen lassen sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen vermeiden (siehe Kap. 2.3.1).

Insgesamt ergibt sich eine erhöhte Raumwirksamkeit des Gebietes im Vergleich zur Ist-Situation, die hauptsächlich im Nahbereich wirksam wird. Dies führt aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen in bisher unbebauten Bereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaftsbildsituation.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen. Geeignete Maßnahmen stellen sicher, dass bislang unbekannte archäologische Funde und Befunde sachgerecht geborgen beziehungsweise untersucht werden können (siehe auch Kap. 2.3.1).

Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu erwarten beziehungsweise können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (vergleiche Kap. 2.3.1).

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel ist das Vorhabensgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Tatsächlich erfolgt eine derartige Nutzung jedoch nicht, so dass es zu keiner Beanspruchung landwirtschaftlicher Produktionsflächen kommt. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden zudem die Darstellungen der geplanten städtebaulichen Entwicklung angepasst.

Wechselwirkungen

Die Umweltbeeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen sind jeweils bei den betroffenen Schutzgütern dargestellt.

Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der vorstehend beschriebenen Umweltauswirkungen in Anlehnung an § 25 UVPG anhand der in Tab. 6 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Wertstufen gemäß Tab. 6: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV	---
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III</p> <ul style="list-style-type: none"> – 756 m² halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) – nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützter Landschaftsbestandteil 	III	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Es handelt sich um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert, da die Fläche nördlich der Zuwegung einem mehr als 1 ha großen Komplex geschützter Landschaftsbestandteile (UHM, GET, HN, HFS, HFM/HFX) der freien Landschaft zuzurechnen ist.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe V</p> <ul style="list-style-type: none"> – 506 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ I/VERS) – nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop – 315 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR) – nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die nachteiligen Auswirkungen ausgleichbar sind. Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe IV</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2 Einzelbäume (1 x Ei 80, 1 x Ei 90) 	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten aufgrund der begrenzten Regenerierbarkeit der betroffenen Vegetationsbestände (Baumalter über 25 Jahre) als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen. Nicht Teile gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe IV</p> <ul style="list-style-type: none"> – 10 m² Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) an der Bundesstraße 4 	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Geschützte Biotope oder Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Nicht Teile gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG. Die benachbarten Waldflächen sind nicht betroffen.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der <u>Wertstufe III</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – 3 Einzelbäume (1 x Ei 20, 1 x Ei 30, 1 x Ei 50) – 2 Einzelbäume (Stiel-Eiche, Brusthöhendurchmesser 30 cm und Linde zweistämmig 20/30 cm) an der Bundesstraße 4 	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die Auswirkungen gelten aufgrund der begrenzten Regenerierbarkeit der betroffenen Vegetationsbestände (Baumalter über 25 Jahre) als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG.</p> <p>Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen. Nicht Teile gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der <u>Wertstufe III</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – 958 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) – 22 m² Strauchhecke (HFS) – 41 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS) an der Bundesstraße 4 – 27 m² Strauch-Baumhecke (HFM) an der Bundesstraße 4 – 235 m² lichte Strauch-Baumhecke (HFM I) – 435 m² jüngere naturnahe Feldgehölze (HN 1) – 2.164 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) – 230 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Anteilen von Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (UHM/URF) 	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG.</p> <p>Geschützte Biotope oder Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Nicht Teile gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG.</p> <p>Die benachbarten Waldflächen sind nicht betroffen.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase und des Betriebes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rotmilan 	II	<p>Ein Brutvorkommen des Rotmilans grenzt unmittelbar an den bestehenden Wertstoffhof an und ist somit bereits einem gewissen Störungspotenzial ausgesetzt. Durch die neue Planung rückt die intensiv genutzte Aktivitätszone von 90 auf zukünftig 50 m an den Horst heran.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es baubedingt zu keinen Beeinträchtigungen während der Brutzeit kommt (siehe Kap. 2.3.1).</p> <p>Aufgrund der zukünftig erhöhten betriebsbedingten Störungen ist von einem Verlust der Niststätte auszugehen und somit von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung künstlicher Nisthilfen) möglich sind (siehe Kap. 2.3.2) und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: Brutvögel (<u>Höhlen- und Nischenbrüter</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Niststätte des Grauschnäppers (gefährdet, besonders geschützt), Halbhöhlen-/Nischenbrüter – 1 Niststätte der Rauchschnäpper (gefährdet, besonders geschützt), Halbhöhlenbrüter – 1 Niststätte des Stares (gefährdet, besonders geschützt), Höhlenbrüter – bis zu 7 Niststätten des Hausperlings (Vorwarnliste, besonders geschützt), Höhlen-/Nischenbrüter – bis zu 7 Niststätten des Feldperlings (Vorwarnliste, besonders geschützt), Höhlen-/Nischenbrüter – 1 Ruhestätte der Schleiereule (streng geschützt), Höhlen-/Nischenbrüter – 1 Niststätte der Bachstelze (besonders geschützt), Halbhöhlenbrüter – 1 Niststätte des Hausrotschwanzes (besonders geschützt), Halbhöhlenbrüter 	II	<p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen europäisch geschützte Vogelarten. Durch den Verlust der Niststätten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung künstlicher Nisthilfen) möglich sind (siehe Kap. 2.3.2) und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: <u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von potenziellen Einzelquartieren für die streng geschützte Zwergfledermaus durch den Abriss der Gebäude 	II	<p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen eine streng geschützte Fledermausart. Durch den Verlust der Gebäudestrukturen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung künstlicher Quartiere) möglich sind (siehe Kap. 2.3.2) und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: <u>Amphibien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung eines Fortpflanzungsgewässers der streng geschützten Knoblauchkröte und weiterer besonders geschützter Arten (Teichfrosch, Erdkröte) – Verschlechterung der Lebensraumqualität 	II	<p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Arten, die streng beziehungsweise besonders geschützt sind. Durch den Verlust des Fortpflanzungsgewässers kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt hinsichtlich der Knoblauchkröte nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung von Ausweichgewässern) möglich sind (siehe Kap. 2.3.2) und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Von der Maßnahme profitieren auch die besonders geschützten Arten.</p> <p>Durch den Verlust angrenzender Landlebensräume (Sommer- und Winterquartiere, Nahrungshabitate) durch das Vorhaben kommt es zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, obwohl gewisse Ausweichmöglichkeiten verbleiben.</p> <p>Durch Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 2.3.1) kann eine Verschlechterung der Qualität der verbleibenden Flächen im Umfeld reduziert werden. Individuenverluste werden vermieden. Hinsichtlich der Knoblauchkröte mit ihrer Vorliebe für grabbare Offenböden sind geeignete Winter- und Sommerquartiere ohnehin nur auf den Ackerflächen der Umgebung zu erwarten.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt hinsichtlich der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (siehe Kap. 2.3.2).</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: <u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von grünlandartiger Vegetation, Kleingewässern und Gehölzbeständen als Lebensraum – Verschlechterung der Lebensraumqualität 	II	<p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Arten, die besonders geschützt sind. Streng geschützte Arten oder europäisch geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Durch den Verlust der Lebensräume (Sommer und Winterquartiere, Nahrungshabitate) durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, obwohl gewisse Ausweichmöglichkeiten verbleiben.</p> <p>Durch Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 2.3.1) kann eine Verschlechterung der Qualität der verbleibenden Flächen im Umfeld reduziert werden. Individuenverluste werden vermieden.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie durch die für die Knoblauchkröte vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.2) kommt es auch für die Reptilien zu einer deutlichen Aufwertung von Lebensräumen.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: <u>Libellen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung eines Fortpflanzungsgewässers 	II	<p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Arten, die besonders geschützt sind. Streng geschützte Arten oder europäisch geschützte Arten wurden nicht festgestellt.</p> <p>Durch den Verlust eines Fortpflanzungsgewässers kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste werden weitestgehend vermieden (siehe Kap. 2.3.1).</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen gelten als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie durch die für die Knoblauchkröte vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.2) kommt es auch für Libellen zu einer deutlichen Aufwertung von Lebensräumen.</p>
<p>• Fläche und Boden: Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden der Wertstufe IV</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.178 m² 	II	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagensstatbestand ergibt.</p>
<p>• Fläche und Boden: Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden der Wertstufe III</p> <ul style="list-style-type: none"> – 4.387 m² 	II	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagensstatbestand ergibt.</p>
<p>• Fläche und Boden: Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden der Wertstufe II</p> <ul style="list-style-type: none"> – 380 m² 	II	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagensstatbestand ergibt.</p>
<p>• Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme von bislang un bebauten Flächen und damit Veränderung der Landschaftsbildsituation mit einhergehender Erhöhung der Raumwirksamkeit in einem Bereich mit überwiegend untergeordneter Schutzgutbedeutung 	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Da die Beeinträchtigung kompensierbar ist, ergibt sich daraus kein Versagensstatbestand.</p>
<p>• Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lärmbelastung während der Bauphase 	I	<p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.</p>
<p>• Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lärmbelastung während der Betriebsphase (Nutzung des Abfallwirtschaftszentrums, Erhöhung des Verkehrsaufkommens) 	I	<p>Eine Verschlechterung im Hinblick auf die Belastung der Wohnbebauung im Umfeld ist nicht erkennbar. Grenzwerte werden nicht überschritten.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mögliche Belastung mit Gerüchen und Stäuben während Betriebsphase (Nutzung des Abfallwirtschaftszentrums, Erhöhung des Verkehrsaufkommens) 	I	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe auch Kap. 2.3.1). Die Prüfung der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und Grenzwerte der betrieblichen Anlagen erfolgt im Bauantragsverfahren und ist nicht Gegenstand dieser Unterlage.</p>
<p>• Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – möglicher Verlust von Flächen für die siedlungsbezogene Erholungsnutzung 	I	<p>Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung der betroffenen Flächen für die Erholungsnutzung ergibt sich aus der Überplanung der Flächen keine erhebliche Beeinträchtigung.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufen I und II</p>	I	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen. Nicht Teil eines gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteiles im Sinne von § 29 BNatSchG.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigung von Biotopbeständen durch Stickstoffdeposition</p>	I	<p>Aufgrund der Geringfügigkeit der vorhabensbedingt zu erwartenden Emissionen wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten: <u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Gebäudestrukturen, welche aufgrund ihres besonderen Mikroklimas eine besondere Bedeutung als Jagdbeziehungsweise Nahrungshabitat für die streng geschützte Zwergfledermaus haben. 	I	<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind nicht zu erwarten, da der Aktionsradius der Art geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang erfasst. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase und des Betriebes</p> <ul style="list-style-type: none"> – sonstige Brutvögel 	I	<p>Das Plangebiet ist durch die Nutzung des bestehenden Wertstoffhofes bereits vorbelastet. Geringe Lebensraumverlagerungen in Folge der temporären baubedingten Störwirkungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aufgrund der hohen Mobilität und den in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten der festgestellten überwiegend häufigen und weit verbreiteten Arten nicht. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Zum anderen führt die zukünftige Nutzung des Plangebietes nicht zu derartigen Beeinträchtigungen, da die festgestellten Arten überwiegend über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügen (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei jeweils einem Reviermittelpunkt von Kolkrabe, Teichhuhn und Teichrohrsänger werden allerdings die nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Flucht-</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>distanzen (200, 40 und 10 m) vom Vorhaben aus gesehen unterschritten. Da in der Umgebung ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und die Arten jährlich neue Nester bauen, können diese kleinräumig ausweichen, zumal es sich jeweils nur um ein Brutpaar handelt. Die geringfügige Lebensraumverlagerung verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.</p> <p>Mit Kuckuck, Pirol, Waldkauz, Hohltaube und Buntspecht kommen auch Arten vor, die zu den mäßig lärmempfindlichen Vögeln gehören. Allerdings wurden diese Arten vom Vorhaben aus gesehen außerhalb der nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Fluchtdistanzen (zwischen 20 und 100 m) festgestellt. Dauerhafte Vertreibungen sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beunruhigung störeffindlicher Tierarten während der Bauphase und des Betriebes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fledermäuse – Reptilien – Amphibien – Libellen 	I	<p>Die Artengruppen zeigen keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Die Belastungen bleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.1) unter der Schwelle der Erheblichkeit.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und -habitaten: Brutvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Niststätten von europäischen Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, besonders geschützt) – Nahrungshabitate von europäischen Vogelarten (besonders geschützt) 	I	<p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die betroffenen Tiere (ungefährdete, weit verbreitete Arten) bauen ohnehin jährlich neue Nester und können kleinräumig ausweichen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Im Plangebiet und in dessen Umgebung bleiben in ausreichendem Umfang geeignete Nahrungshabitate erhalten. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe Kap. 2.3.1).</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: <ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen – zusätzliche Schadstoffeinträge in der Bauphase und während der gebietstypischen Nutzungen 	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Verminderung von Beeinträchtigungen (vergleiche Kap. 2.3.1) bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft: <ul style="list-style-type: none"> – Überbauung von Vegetationsflächen und infolge der baulichen und betrieblichen Nutzung leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung – Freisetzung von Kohlendioxid 	I	Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Abfallverwertung ermöglicht in einem begrenzten Umfang die Freisetzung von Kohlendioxid. Die geringe Menge des Treibhausgases trägt nicht zu einer relevanten Beeinflussung des Klimawandels bei. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> • kulturelles Erbe: <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdung beziehungsweise Verlust eventuell vorhandener bisher unbekannter Bodendenkmäler 	I	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen (siehe Kap. 2.3.1) im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.
<ul style="list-style-type: none"> • Sachgüter: <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen 	I	Tatsächlich erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem Gelände der ehemaligen Tierkörperverwertungsanlage nicht. Ein realer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt somit nicht. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden die Darstellungen der geplanten städtebaulichen Entwicklung angepasst.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche und Boden • Wasser • Landschaft Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsschutzgebiet „Gifhorn, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18) 	I	Parallel zu den Bauleitplanverfahren wird die Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgenommen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geplant. Nach der Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sind die Verbotstatbestände des § 3 der Schutzgebietsverordnung nicht mehr erfüllt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen

In der Tab. 4 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zusammengestellt.

Tab. 4: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der AVV-Baulärm sind bei der Herstellung baulicher Anlagen zu beachten.	Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
Aufgrund einer möglichen Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind aus Sicherheitsgründen Sondierungsmaßnahmen zu veranlassen.	Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
Begrenzung der Bauflächen auf die unbedingt erforderlichen Flächen. Die gegebenenfalls erforderliche Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen darf nur auf Flächen erfolgen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind (siehe Kap. 2.1).	alle Schutzgüter
Verwendung von haustechnischen Anlagen innerhalb von Gebäuden beziehungsweise im Außenbereich entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beziehungsweise ordnungsgemäßer Einbau und regelmäßige Wartung, so dass sich keine störenden Geräuschimmissionen durch die angestrebte Nutzung ergeben (Einhaltung der Immissionsricht- und Grenzwerte der TA Lärm, der 16. BImSchV beziehungsweise der Orientierungswerte der DIN 18 005 – Beiblatt 1).	Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Grenzwerte, so dass es zu keinen Geruchsbelästigungen beziehungsweise Emissionen von Stäuben durch die Nutzung des Plangebietes kommt. Verwendung von Anlagen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beziehungsweise ordnungsgemäßer Einbau und regelmäßige Wartung.	Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
Sicherung der Heckenabschnitte im nördlichen Wegeseitenraum des als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellten Zubringers (HFS, HFS (We), HFM/HFX (Fi), UHF/UHB – siehe Karte 1) im Rahmen der textlichen Festsetzungen.	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Bei der Anlage von Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen.	Tiere
Auszäunung des Amphibiengewässers A 6 (siehe Anlage 1) Anfang März und Bergung im Gewässer vorhandener Tiere während der Laichsaison (Anfang März bis Ende April) zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Knoblauchkröte, Erdkröte und Teichfrosch. Aus dem Gewässer werden die adulten Tiere, welche gegebenenfalls im Gewässer oder an dessen Rand überwintert haben und (soweit vorhanden) deren Laich geborgen und in die verbleibenden Gewässer im Umfeld umgesetzt. Bis zur Verfüllung des Gewässers bleibt der Amphibienzaun stehen, um ein erneutes Zuwandern zu verhindern. Im Rahmen des Abkescherns des Gewässers sind soweit möglich auch Libellenlarven zu bergen und umzusiedeln.	Tiere
Schutz des Amphibiengewässers A 4 (siehe Anlage 1) im Nordwesten des Plangebietes während der Bauphase und darüber hinaus dauerhafter Erhalt wegen der Lebensraumfunktion vor allem für Amphibien.	Tiere
Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch Winterquartiere) von Reptilien und Amphibien sind potenziell geeignete Strukturen (Haufen von Grünabfällen, Schreddermaterial, Holzhaufen, Bauschutt) vor Baubeginn zu entfernen oder in nicht vom Umbau betroffene Bereiche umzulagern. Der optimale Zeitraum hierfür liegt insbesondere unter Berücksichtigung der eierlegenden Ringelnatter im April zwischen Beendigung der Winterruhe und Beginn der Fortpflanzungszeit. Das Umschichten entsprechender Haufen erfolgt vorsichtig, das Ablagern immer am Rande der Hauptaktivitätszonen, um die Mortalität durch den Fahrzeugverkehr zu minimieren.	Tiere

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
<p>Zeitliche und sonstige Beschränkung der Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle von unvermeidbaren Gehölzbeseitigungen ist das Fällen und Roden von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September) und somit außerhalb der sensiblen Brut- und Setzzeit vorzunehmen. - Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August). - Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen sind die Gebäude in den Wintermonaten (November bis Februar) abzureißen. - Nach dem Fällen der gewässernahen Gehölze im Westteil des Plangebietes erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke zum Schutz überwinterner Amphibien zu einem späteren Zeitpunkt ab Mitte April. - Ruhen der Arbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen. Damit wird auch sichergestellt, dass während warm-feuchter Frühjahrsnächte wandernde Amphibien nicht zu Schaden kommen. - Verzicht auf Flutlichtbeleuchtung der Baustelle. 	Tiere, Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
Die verbleibenden flächigen Gehölzbestände, die sich im direkten Umfeld zum geplanten Vorhaben befinden, sind durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP (FGSV 1999) vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen.	Tiere, Pflanzen
Der Oberboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).	Boden
In Folge der Vornutzung befinden sich im Plangebiet altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG. Die Konzeption der Neugestaltung des neuen Abfallwirtschaftszentrums erfolgt auf Grundlage einer ersten Einschätzung eines auf dem Gebiet der Altlastenbearbeitung anerkannten Gutachters. Alle weiteren Maßnahmen auf dem Gelände sollen auf Basis gutachterlicher Empfehlungen (Sanierungskonzept) erfolgen und fachlich dokumentiert werden. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zum Umgang, zur Aufbereitung und Verwertung sowie Entsorgung anfallenden belasteten Bodenmaterials ergriffen.	Boden
Das von befestigten oder überbauten Flächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.	Wasser
Schmutzwasser ist nach Anbindung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal abzuleiten.	Wasser
Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen und Abwässern während der Bautätigkeiten sowie der gesamten Nutzung des Standorts sind sicherzustellen. Für die Annahme, Vorbehandlung (Erstbehandlung / manuelle Vorzerlegung) und Lagerung von Elektroaltgeräten ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.	Boden, Wasser
Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung während der Bau- und Betriebsphase.	Boden, Wasser
Reparaturen, Wartungen und Wäschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten dürfen nur auf eigens hergestellten und geeigneten Flächen durchgeführt werden.	Boden, Wasser
Meldung möglicher vor- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde bei Bau- oder Erdarbeiten gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG an die zuständige Denkmalschutzbehörde, Sicherung gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG bis zur Entscheidung der Behörde.	kulturelles Erbe

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich. Ein Kompensationsbedarf, welcher sich zugleich aus den forstrechtlichen Regelungen des NWaldLG ergibt, besteht nicht, da es vorhabensbedingt zu keinen Waldverlusten kommt.

Da die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen nicht vollständig im Geltungsbereich des Vorhabens durchgeführt werden kann, entsteht ein Bedarf an externen Kompensationsflächen.

Nachfolgend werden Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen gegeben.

Maßnahme A 1 - Entsiegelung von Flächen

Im vorliegenden Fall steht eine Fläche zur Entsiegelung zur Verfügung, welche sich außerhalb der festgesetzten Baugrenze befindet. Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes auf Flurstück 51/2, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Durch den Rückbau der Flächenbefestigung im Nordwesten des Plangebietes wird eine Entsiegelung vorgenommen, die zu einer Aufwertung des Bereiches und zur Beseitigung der Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens beitragen kann.

Nach dem Rückbau der Flächenbefestigung wird die Fläche der natürlichen Eigenentwicklung überlassen. Alternativ ist es auch möglich, den Bereich durch eine leichte Ansaat mit Landschaftsrasen zu begrünen. Die zurückgebaute Fläche hat eine Größe von 140 m². Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Um das verbleibende Defizit kompensieren zu können, bedarf es im Weiteren Ersatzmaßnahmen.⁶ Mit der Maßnahmen E 9 wird eine vollständige Kompensation der Bodenversiegelungen sichergestellt.

⁶ Die Differenzierung zwischen Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG erfolgt nur nachrichtlich. Im baurechtlichen Sinne handelt es sich in allen Fällen um Ausgleich.

**Maßnahme A 2 - Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse
(gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des
§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 46/2, 61/3, 49/6 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel sowie auf Flurstück 45/1 in der Flur 4, Gemarkung Ribbesbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Schaffung neuer Quartiere dient dem Ausgleich von Lebensraumbeeinträchtigungen für Fledermäuse.

Damit spätestens im Februar nach dem Gebäudeabriss geeignete Ersatzquartiere vorhanden sind, wird für den Verlust der Gebäudestrukturen mit Quartierpotenzial das Quartierangebot für die Zwergfledermaus durch das Aufhängen von 15 Fledermauskästen gestützt. Die Fledermauskästen sind in den benachbarten Waldrändern außerhalb des Plangebietes unter Anleitung einer fachkundigen Person an geeigneten Strukturen aufzuhängen. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 3 entnommen werden. Mit den neuen Gebäuden sollen auch neue für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen entstehen. Daher werden nach Fertigstellung der neuen Gebäude zusätzliche Fledermauskästen an den Gebäuden angebracht.

**Maßnahme A 3 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel
(gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des
§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes (Angabe gemäß NKompVzVO siehe unten). Die Schaffung von Bruthöhlen dient dem Ausgleich von Lebensraumbeeinträchtigungen für höhlen- und nischenbewohnenden Vogelarten.

Damit spätestens im Januar nach den Baumfällungen und dem Gebäudeabriss geeignete Nisthilfen vorhanden sind, wird das Nistplatzangebot durch das Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter und für Nischenbrüter in der Umgebung an geeigneten Strukturen erhöht.

Im einzelnen sind

- 3 Nischenkästen für den Grauschnäpper (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Nisthilfen für die Rauchschnäpper (Flurstück 49/6, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Höhlenkästen für den Star (Flurstück 46/2, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),

- 3 Nischenkästen für die Bachstelze (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 3 Nischenkästen für den Hausrotschwanz (Flurstücke 48/1, 61/3, 206/4, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel),
- 14 Höhlenkästen für Feld- und Haussperling (Flurstücke 48/1, 46/2, 61/3, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel) sowie
- 1 Nisthilfe für die Schleiereule (Flurstück 33/7, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel) bereitzustellen.

Die Lage der Maßnahme kann Abb. 3 entnommen werden. Nach Fertigstellung der neuen Gebäude werden auch an diesen zusätzliche Nisthilfen angebracht.

**Maßnahme A 4 – Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld
für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten
(gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des
§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Aufwertung von drei Stillgewässern westlich des Plangebietes und eines innerhalb des Plangebietes mit einem Flächenumfang von insgesamt 4.370 m² dient dem Ausgleich des Verlustes eines Fortpflanzungsgewässers sowie der Lebensraumbeeinträchtigungen für die Knoblauchkröte und weiterer Amphibienarten. Von der Maßnahme profitieren gleichzeitig die vom Vorhaben betroffenen Reptilien- und Libellenarten. Zudem dient die Maßnahme mit Ausnahme der Teilmaßnahme an Gewässer 4 (siehe unten), dessen hohe Wertigkeit keine Aufwertung erlaubt, der Kompensation von Biotopverlusten (siehe Kap. 2.3.3).

Vor der Überbauung des Amphibiengewässers A 6 (siehe Anlage I) muss zumindest die Teilmaßnahme A 4.2 (siehe unten) zur Hälfte abgeschlossen sein, um insbesondere der Knoblauchkröte ein Ausweichen zu ermöglichen.

Die Aufwertung erfolgt durch Entfernung des Faulschlammes und durch Abflachung und Gestaltung der Ufer. Die einzelnen Teilmaßnahmen sollen nicht geballt in einem Jahr stattfinden, sondern sich über mehrere Jahre verteilen, damit eine Besiedelung von Organismen aus den unbeeinflussten hin in die bereits renaturierten Bereiche erfolgen kann. Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandekung mit Oberboden ist zu verzichten, um nährstoffarme Verhältnisse zu schaffen.

Das Aufkommen von Gehölzen ist insbesondere auf dem entstehenden Rohboden durch Beseitigung von Schösslingen mit Wurzel in den ersten zwei Jahren zu unterbinden. Weitere Pflegedurchgänge folgen in Abständen von fünf bis zehn Jahren.

Die Umgestaltung der Gewässer erfolgt im Rahmen einer biologischen Baubegleitung. Die Entwicklung der Gewässer und der Knoblauchkröte als Zielart wird durch ein Monitoring begleitet. Die Erfolgskontrollen erfolgen in den Jahren 1, 3, 5, 10 und 15 nach Durchführung der Maßnahme.

Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Maßnahme A 4.1 – Gewässer 1

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/6 und 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Im einzelnen sind folgende Maßnahmen auf der 1.061 m² großen Fläche vorgesehen:

- Entfernung des Schlammes durch Auskoffern abschnittsweise über zwei Jahre hinweg von der Südseite aus, um den Blühaspekt auf der Nordseite zu erhalten.
- Abflachen und Verlängerung der Uferlinie (Böschungsneigungen 1 : 3 oder weniger) an der Südseite und teilweise auch an der Nordseite zur Schaffung von besonnten Flachwasserzonen.

Maßnahme A 4.2 – Gewässer 2 und 3 mit Umfeld

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Im einzelnen sind folgende Maßnahmen auf den insgesamt 2.403 m² großen Flächen vorgesehen:

- Die Maßnahmen an diesen beiden eng benachbarten Gewässern sind in zwei unterschiedlichen Jahren durchzuführen, um Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.
- Entfernung des Schlammes durch Auskoffern.
- Abflachen und Verlängerung der Uferlinien (Böschungsneigungen 1 : 3 oder weniger) an den Nordseiten zur Schaffung von besonnten Flachwasserzonen.
- Regelmäßige Mahd des Schilfes in Abschnitten.
- Anlage von Haufen aus verrottendem Pflanzenmaterial als Eiablagesubstrat für die Ringelnatter.

Maßnahme A 4.3 – Gewässer 4

Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes auf Flurstück 51/2, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Im einzelnen sind folgende Maßnahmen auf der 906 m² großen Fläche vorgesehen:

- Entfernung des Schlammes durch Auskoffern.
- Abflachen und Verlängerung der Uferlinien (Böschungsneigungen 1 : 3 oder weniger) an der Nord- und Ostseite zur Schaffung von besonnten Flachwasserzonen.

Maßnahme A 5 – Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht

Die Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO) in Kombination mit Maßnahme A 4.

Sie dient der Aufwertung der Stillgewässer westlich des Plangebietes durch Verringerung der Beschattung und somit dem Ausgleich des Verlustes eines Fortpflanzungsgewässers sowie der Lebensraumbeeinträchtigungen für die Knoblauchkröte und weiterer Amphibienarten. Von der Maßnahme profitieren gleichzeitig die vom Vorhaben betroffenen Reptilien- und Libellenarten. Zudem dient die Maßnahme der Kompensation von Biotopverlusten (siehe Kap. 2.3.3).

Ein Teil der Feuchtgebüschbestände, etwa 1.500 m², an den Gewässern 2 und 3 wird gerodet. Die verbleibenden Bestände sind vor dem Hintergrund der festgestellten Brutvögel (siehe Anlage I) zu erhalten. Das Fällen der Gehölze erfolgt außerhalb der sensiblen Brut- und Setzzeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September). Nach dem Fällen erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke zum Schutz überwinternder Amphibien zu einem späteren Zeitpunkt ab Mitte April.

Die Flächen entwickeln sich eigenständig durch die Ausweitung der angrenzenden Landröhrichtbestände zu Schilf-Landröhricht (NRS) der Wertstufe V. Der Prozess kann durch das Einbringen von Schilfrhizomen beschleunigt werden. Voraussichtlich ist das aber verzichtbar. Gegebenenfalls auftretender Gehölzaufwuchs ist regelmäßig in mehrjährigen Abständen zu entfernen. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Maßnahme A 6 - Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in Schilf-Landröhricht

Die Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO) in Kombination mit Maßnahme A 7.

Zur Vergrößerung der angrenzenden Landröhrichtbestände werden die vorhandenen Gras- und Staudenfluren mit geringem Schilfanteil (UHF/NRS, UHF/BRR/NRS/NRG) zu Schilf-Landröhricht (NRS) der Wertstufe V entwickelt. Dazu erfolgt hier zur Schaffung feuchterer Standortverhältnisse die Abgrabung des vorhandenen Geländes um etwa 30 cm in einem Umfang von 1.357 m². Anschließend entwickeln sich die Flächen eigenständig durch die Ausweitung der angrenzenden Landröhrichtbestände zu Schilf-Landröhricht. Der Prozess kann durch das Einbringen von Schilfrhizomen beschleunigt werden. Voraussichtlich ist das aber verzichtbar. Gegebenenfalls auftretender Gehölzaufwuchs ist regelmäßig, in mehrjährigen Abständen, zu entfernen. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandeckung mit Oberboden ist zu verzichten, um nährstoffarme Verhältnisse zu schaffen.

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Maßnahme A 7 - Anlage naturnaher Stillgewässer

Die Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO) im Rahmen der Maßnahme A 6.

Während der Abgrabung des Geländes im Zuge der Maßnahme A 6 werden zwei naturnahe Stillgewässer mit einer Gesamtgröße von 821 m² neu angelegt. Die Böschungsneigungen sind möglichst flach (1 : 3 oder weniger) auszuführen. Anschließend kann der Bereich der natürlichen Eigenentwicklung überlassen werden. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Auf eine Wiederandeckung mit Oberboden ist zu verzichten, um nährstoffarme Verhältnisse zu schaffen. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig, in mehrjährigen Abständen, zu entfernen.

Die Anlage der Gewässer dient in erster Linie der Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig entstehen zusätzliche Fortpflanzungsgewässer für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten. Auch Ringelnatter und Libellen profitieren von dieser Maßnahme. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse erhöht sich zudem, da sich in den neuen Gewässern mehr Insekten entwickeln können.

Außerdem entstehen mit den neuen Gewässern wieder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Damit stellt die Maßnahme gleichzeitig eine besonders geeignete Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung gesetzlich geschützter Biotop dar.

Maßnahme A 8 - Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in mesophiles Grünland

Die Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 49/5 in der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO).

Zur Vergrößerung des angrenzenden mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (GMF m) werden die vorhandenen Gras- und Staudenfluren, teilweise mit geringem Schilfanteil (UHF, UHF/BRR/NRS/NRG), ebenfalls zu mesophilem Grünland der Wertstufe V entwickelt, indem die entsprechende Grünlandbewirtschaftung auf eine Fläche von 1.196 m² übertragen wird. Die Lage der Maßnahme kann Abb. 2 entnommen werden.

Die Bewirtschaftung ist gekennzeichnet durch (unter anderem nach MARTENS et al. 1990, BRIEMLE et al. 1991, STROBEL & HÖLZEL 1994, NITSCHKE & NITSCHKE 1994, SPATZ 1994, ROSENTHAL et al. 1998, KAISER & WOHLGEMUTH 2002)

- den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Regel keine Düngung, allenfalls verhaltene Grunddüngungen mit Festmist oder Phosphor-Kalium-Gaben,
- kein Umbruch zur Neueinsaat,
- keine Nach- und Übersaaten,
- kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni.

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Maßnahme E 9 - Natürliche Eigenentwicklung von Waldböden für die Versiegelung von Böden

Im vorliegenden Fall stehen in vergleichsweise geringem Umfang Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung (siehe Maßnahme A 1). Eine weitere Teilkompensation für die Versiegelung von Böden erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 15/0, Flur 58, in der Gemarkung Neubokel (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Fläche ist Teil eines Kompensationsflächenpools südöstlich der Ortschaft Neubokel (siehe LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2016).

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn wird der Ersatz durch die natürliche Eigenentwicklung von Wald erzielt, nachdem der Umbau von Kiefernforst (WZK) in Eichenmischwald feuchter Standorte (WQF) und bodensauren Buchenwald armer Sandböden (WLA) erfolgt ist. Die Bewirtschaftung des Waldes wird dauerhaft eingestellt, so dass zukünftig Befahrungen mit Forstmaschinen und -fahrzeugen sowie Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Kalkungen und Bodenbearbeitungen unterbleiben und eine naturnahe Bodenentwicklung ermöglicht wird.

Da Böden auch in Wirtschaftswäldern aus naturschutzfachlicher Sicht bereits als höherwertig einzustufen sind, ergibt sich, wie in Kap. 2.3.3 dargelegt, ein erhöhter Flächenbedarf für die Kompensation von 6.064 m².

Die Lage der Maßnahme kann der Abb. 4 und 5 entnommen werden.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme A 1 kommt es zu einer vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Maßnahme A 10 - Eingrünung des Plangebietes

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (landschaftsgerechte Neugestaltung) und eines Großteiles der Gehölzverluste ist das neue Betriebsgelände zur angrenzenden freien Landschaft naturnah einzugrünen (Abb. 2). Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes auf Flurstück 51/2, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO).

Hier ist ein 3 m breiter Pflanzstreifen außerhalb der Baugrenze anzulegen, der eine Flächengröße von 1.260 m² erreicht. Der Bereich des Gewässers 4 im Nordwesten wird dagegen auf seiner Westseite nicht bepflanzt, um unter Rücksichtnahme auf Amphibien eine Beschattung zu vermeiden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich Laubgehölze der potenziellen natürlichen Vegetation einschließlich vorgeschalteter Suk-

zessionsstadien zu verwenden. Dazu gehören (es handelt sich hierbei um eine Auswahl, so dass nicht alle Arten gepflanzt werden müssen)⁷:

- **Bäume:** Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).
- **Sträucher:** Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*).

Andere Arten (vor allem im Naturraum nicht heimische Arten) sind darüber hinaus nicht zu verwenden.

Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband mit 1 x 1 m. Es werden 1.260 Pflanzen benötigt. Hinsichtlich der Pflanzqualität sind mindestens leichte Sträucher mit zwei Trieben und einer Höhe von 40 bis 70 cm beziehungsweise bei den Bäumen dreimal verpflanzte Hochstämme mit Stammumfang 12 bis 14 cm zu verwenden.

Der Anteil der Bäume an der Gesamtmenge der Pflanzen beträgt 40 Stück. Diese sind in einem Abstand von bis zu 10 m anzupflanzen. Im Bereich der in den Pflanzstreifen gelegenen Entwässerungsmulden erfolgt die Pflanzung an deren innerer Oberkante.

**Maßnahme A 11 - Beruhigung des Horststandortes des Rotmilans
und Bereitstellung eines Kunsthorstes
(gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des
§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 61/3, Flur 1, in der Gemarkung Ausbüttel (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Sicherung des Brutrevieres dient dem Ausgleich von Lebensraumbeeinträchtigungen für den Rotmilan durch die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen.

Damit spätestens im Februar nach Beginn der Abriss-/Baumaßnahmen geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden sind, wird ein Kunsthorst durch eine fachkundige Person in einer geeigneten Baumkrone innerhalb des bereits besiedelten Waldbestandes (siehe Abb. 6) in einem störungsfreien Bereich angebracht (vergleiche RUNGE et al. 2010). Der horstragende Baum ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und mit einer Plakette zu markieren. Der dauerhafte forstliche Nutzungsverzicht besteht für das gesamte Waldstück (etwa 3 ha) und dient somit zusätzlich der Beruhigung des Horststandortes.

⁷ Die potenzielle natürliche Vegetation besteht im Plangebiet aus Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes (KAISER & ZACHARIAS 2003).

Als Monitoring ist der Kunsthorst zunächst jährlich auf Besatz zu kontrollieren. Da Rotmilane auch auf andere Horste ausweichen oder sich einen neuen Horst errichten können, ist ergänzend eine Brutplatzkartierung im Untersuchungsraum durchzuführen. Sollte wider Erwarten das Brutrevier aufgegeben werden oder im Umfeld keine anderen Ausweichreviere besetzt werden, sind als Risikomanagement lebensraumverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit vorzusehen. Alle Extensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebotes sowie zu einer zumindest während der Brutzeit niedrigeren Vegetation und damit zu einer besseren Nahrungsverfügbarkeit führen, sind als Maßnahmen geeignet. Hierzu zählen insbesondere Grünlandextensivierung, Reduzierung der Anbauflächen schnell aufwachsender Feldfrüchte wie Wintergetreide und Raps, kein Umbruch von Stoppeläckern, verstärkter Feldfutter- und Hackfruchtanbau sowie Verzicht auf vollständiges Abernten der Felder oder Ackerrandstreifen (vergleiche RUNGE et al. 2010).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 



Die Kürzel des Biotopbestands sind in Karte 1 erklärt.

Abb. 2: Lage der Maßnahmen A1, A4, A5, A6, A7, A8 und A10 innerhalb des Plangebietes (Maßstab 1 : 1.800, eingenordet).

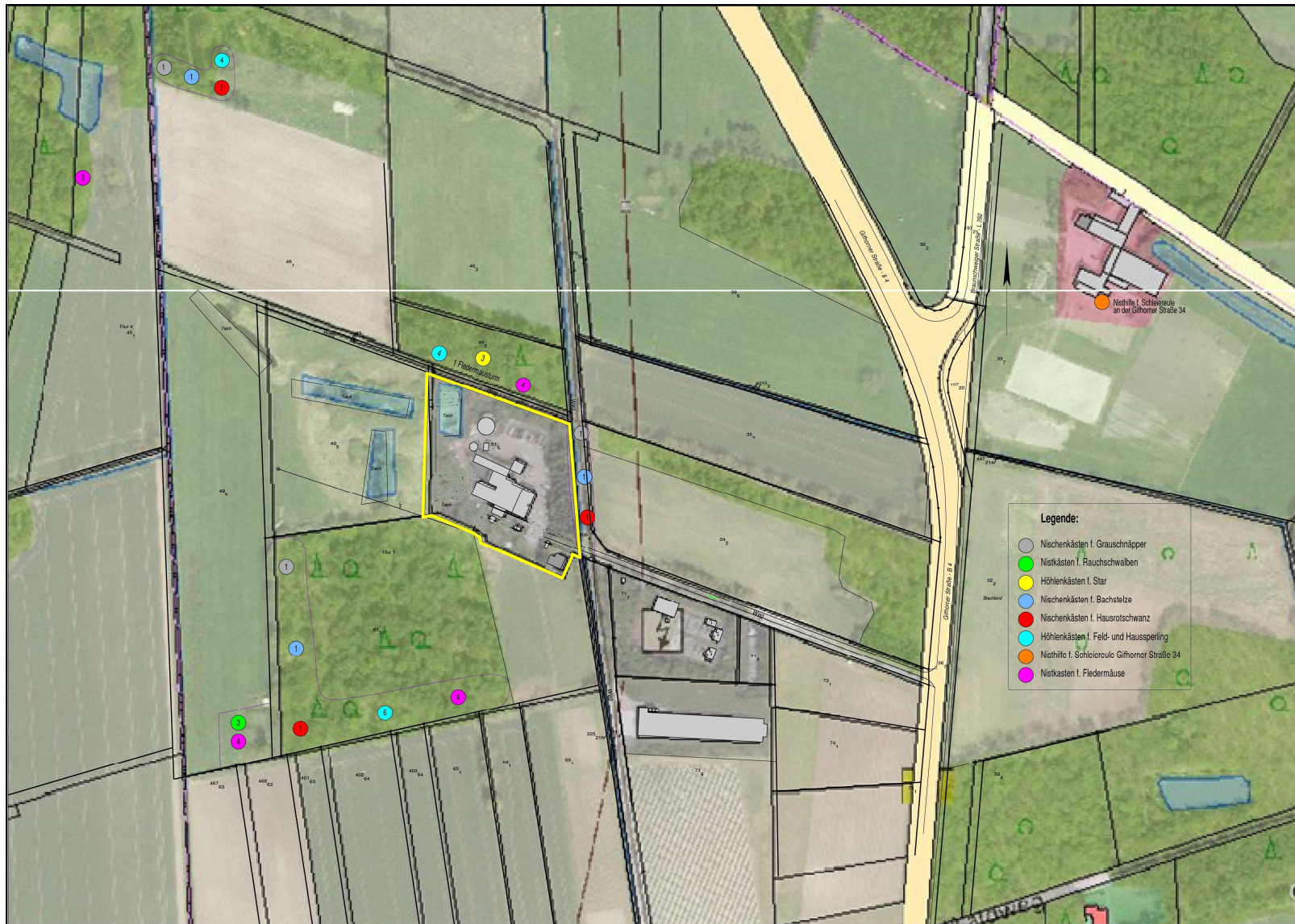


Abb. 3: Anbringung von Nist- und Fledermauskästen mit Angabe der Anzahl und ungefährender Lage innerhalb der Flurstücke.

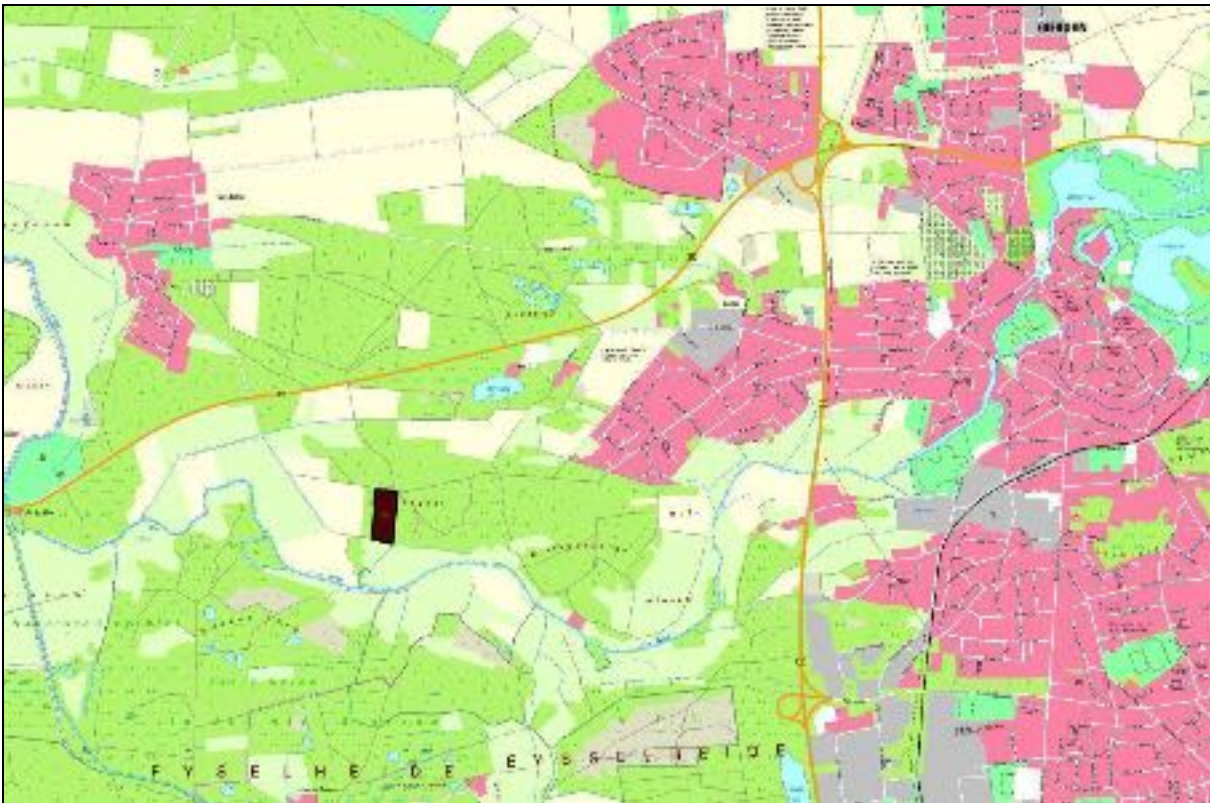


Abb. 4: Lage des Kompensationsflächenpools (braune Fläche) für die Maßnahme E 9 außerhalb des Plangebietes (Darstellung aus LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2016).



Abb. 5: Lage der Kiefernforstflächen (WZK), welche im Rahmen des Kompensationsflächenpools zu Laubwald umgebaut werden. Davon beansprucht die Maßnahme E 9 6.064 m² (Darstellung aus LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2016).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 

Abb. 6: Lage der Maßnahme A 11: Waldbestand südwestlich des Plangebietes für die Bereitstellung eines Kunsthorstes für den Rotmilan (Maßstab 1 : 7.300, eingenordet).

2.3.3 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes überschreiten nicht das Maß der Erheblichkeit (siehe Kap. 2.2.2), so dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die als Eingriff zu wertenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Arten und Lebensgemeinschaften), Fläche, Boden und Landschaft sind in die Bilanzierung einzustellen.

Für **Arten und Lebensgemeinschaften** gelten nach NMELF (2002, vergleiche BREUER 2006a, 2006b, NLSTBV & NLWKN 2006) die folgenden Grundsätze: „Für Biotoptypen der Wertstufen V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.“ Sofern Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum nicht wiederherstellbar sind und es sich um schwer

regenerierbare (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) oder nicht regenerierbare (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit) Biotope handelt, erhöht sich der Kompensationsflächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 beziehungsweise 1 : 3. „Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.“ Weitergehende Kompensationsanforderungen können sich ergeben, wenn gefährdete Pflanzen- und Tierarten vom Eingriff betroffen sind. Diese sind lebensraum- und populationspezifisch zu ermitteln (siehe genauer bei NMELF 2002: 90f.).

Im vorliegenden Fall wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein Großteil den Kompensationsmaßnahmen in dem Teich- und Sumpfgebiet westlich des Plangebietes realisiert. Dort ist es aufgrund des Vorhandenseins bereits höherwertiger Biotope nicht möglich, Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu nutzen. Flächen der Wertstufe IV können daher nur zur Hälfte im Rahmen der Kompensationsbilanzierung angerechnet werden, da eine Wertsteigerung nur um eine Stufe möglich ist. Im Umkehrschluss wird also die doppelte Fläche für die Kompensation benötigt. Flächen der Wertstufe III können dagegen voll angerechnet werden, da auf ihnen eine Wertsteigerung um zwei Stufen auf Wertstufe V erfolgen soll.

Bei der Kompensation der Einzelbaumverluste wird der vorhandene Kronendurchmesser der betroffenen Einzelbäume berücksichtigt und somit die überschirmte Fläche zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird das Alter eines verlorengelassenen Baumes ebenfalls berücksichtigt. Bei Altbäumen als schwer regenerierbare Biotope wird das Ergebnis zusätzlich mit 2 multipliziert (siehe oben).

Für das Schutzgut **Boden** gelten nach NMELF (2002, vergleiche BREUER 2006a, 2006b, NLSTBV & NLWKN 2006) folgende Kompensationsgrundsätze:

- Versiegelung (auch Teilversiegelung) von Böden mit besonderer Bedeutung erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1.
- Versiegelung (auch Teilversiegelung) sonstiger Böden erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.
- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Biotope“ nicht anrechenbar.
- Für sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Böden besteht die Möglichkeit des Ausgleichs im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“. Wenn eine solche Mehrfachfunktion nicht gegeben ist,

gelten als Kompensationsfaktoren 1 : 1 bei Bereichen mit besonderen Werten von Böden und 1 : 0,5 bei den übrigen Böden.

Die vorgegebenen Kompensationsverhältnisse setzen die Kompensation in Form einer Entsiegelung oder Extensivierung intensiv bewirtschafteter Flächen voraus. Da in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn auch Waldböden, welche aus naturschutzfachlicher Sicht bereits eine höhere Wertigkeit besitzen, für eine Kompensation von Bodenversiegelungen genutzt werden sollen, ist der in Tab. 5 errechnete Flächenbedarf mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Neben den Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes bewirken auch die aus der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes abgeleiteten, aber auch direkt mit den Landschaftsbildbeeinträchtigungen begründeten Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung des **Landschaftsbildes** im Umfeld des Vorhabens.

Die Tab. 5 stellt in der Übersicht Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend dar, um damit in Ergänzung zu den Aussagen in Kap. 2.3.2 den Nachweis einer hinreichenden Kompensation entsprechend der Eingriffsregelung des BNatSchG zu führen.

Tab. 5: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust eines sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers mit Wasserlinsen-Gesellschaften und Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ / VERS), nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop - Wertstufe V - Verlust eines sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers mit Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte (SEZ/BFR), nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop - Wertstufe V 	<p>506 m²</p> <p>315 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - A 7: Anlage naturnaher Stillgewässer 	821 m ²	<p>Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 821 m²</p> <p>Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Einzelbäumen – Wertstufe IV 	<p>2 Stück (1 x Ei 80, 1 x Ei 90), Trauffläche: 390 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - A 10: Eingrünung des Plangebietes 	780 m ² (Teilfläche)	<p>Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 2 = 780 m²</p> <p>Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Einzelbäumen – Wertstufe III 	<p>3 Stück (1 x Ei 20, 2 x Ei 30, 1 x Ei 50, 1 x Li 20/30), Trauffläche: 180 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - A 10: Eingrünung des Plangebietes 	180 m ² (Teilfläche)	<p>Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 180 m²</p> <p>Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) an der Bundesstraße 4 – Wertstufe III - Verlust von mesophilem Schlehengebüsch (BMS) an der Bundesstraße 4 – Wertstufe III 	<p>10 m²</p> <p>41 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - A 10: Eingrünung des Plangebietes 	105 m ² (Teilfläche)	<p>Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 51 m²</p> <p>Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Strauchbaumhecken (HFM) an der Bundesstraße 4 – Wertstufe III 	27 m ²			<p>Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 2 = 54 m²</p> <p>Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.</p>

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
– Verlust halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) – Wertstufe III	2.920 m ²	<p>– A 4: Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten</p> <p>– A 5: Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht</p> <p>– A 6: Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in Schilf-Landröhricht</p> <p>– A 8: Umwandlung von Gras- und Staudenfluren in mesophiles Grünland</p>	3.464 m ² , anrechenbar sind 1.732 m ² ⁸	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 2.920 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte mit Anteilen von Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (UHM/URF)	230 m ²		1.500 m ² , anrechenbar sind 750 m ² ⁹	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 230 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust von artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Anteilen von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) – Wertstufe III	958 m ²		1.357 m ²	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 958 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust einer Strauchhecke (HFS)	22 m ²		1.196 m ²	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 22 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust einer lichten Strauch-Baumhecke (HFM I)	235 m ²			Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 2 = 470 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust eines jüngeren naturnahen Feldgehölzes (HN 1)	435 m ²			Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 435 m ² Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar.
– Verlust von potenziellen Einzelquartieren für die streng geschützte Zwergfledermaus durch den Abriss der Gebäude	Gebäudekomplex mit mehreren potenziellen Quartierstrukturen		– A 2: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse	15 Stk.
– Verlust eines Rotmilanhorstes	1 Stück	– A 11: Beruhigung des Horststandortes des Rotmilans und Bereitstellung eines Kunsthorstes	1 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1
– Verlust einer Niststätte des Grauschnäppers (Halbhöhlen-/Nischenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	3 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 3

⁸ Da auf der Fläche der Wertstufe IV nur eine Aufwertung um eine Wertstufe möglich ist, kann die Maßnahmenfläche nur zur Hälfte angerechnet werden.

⁹ Da auf der Fläche der Wertstufe IV nur eine Aufwertung um eine Wertstufe möglich ist, kann die Maßnahmenfläche nur zur Hälfte angerechnet werden.

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
– Verlust einer Niststätte der Rauchschnalbe (Halbhöhlenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	3 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 3
– Verlust einer Niststätte des Stares (Höhlenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	3 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 3
– Verlust einer Niststätte der Bachstelze (Halbhöhlen-/Nischenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	3 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 3
– Verlust einer Niststätte des Hausrotschwanzes (Halbhöhlen-/Nischenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	3 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 3
– Verlust von bis zu 7 Niststätten des Hausperlings (Höhlen-/Nischenbrüter)	7 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	7 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1
– Verlust von bis zu 7 Niststätten des Feldperlings (Höhlen-/Nischenbrüter)	7 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	7 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1
– Verlust einer Ruhestätte der Schleiereule (Höhlen-/Nischenbrüter)	1 Stück	– A 3: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Brutvögel	1 Stück	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1
– Verlust eines Fortpflanzungsgewässers der Knoblauchkröte und weiterer besonders geschützter Arten (Teichfrosch, Erdkröte) – Verschlechterung der Lebensraumqualität	x	– A 4: Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten – A 5: Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht – A 7: Anlage naturnaher Stillgewässer	4.370 m ² 1.500 m ² 821 m ²	---
– Verlust von grünlandartiger Vegetation, Kleingewässern und Gehölzbeständen als Reptilienlebensraum – Verschlechterung der Lebensraumqualität	x	– A 4: Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten – A 5: Umwandlung von Feuchtgebüsch in Schilf-Landröhricht – A 7: Anlage naturnaher Stillgewässer	4.370 m ² 1.500 m ² 821 m ²	---

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
– Verlust eines Fortpflanzungsgewässers verschiedener Libellenarten	x	– A 4: Aufwertung von Stillgewässern und deren Umfeld für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten – A 7: Anlage naturnaher Stillgewässer	4.370 m ² 821 m ²	---
Boden				
– Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe IV)	1.178 m ²	– A 1: Entsiegelung von Flächen – E 9: Natürliche Eigenentwicklung von Waldböden	140 m ² 3.032 m ² x 2 ¹⁰ = 6.064 m ²	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 0,75 = 883,5 m ² Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich.
– Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)	4.387 m ²			Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 0,5 = 2.193,5 m ² Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich.
– Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II)	380 m ²			Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 0,25 = 95 m ² Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich.
Landschaft				
– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	x	– landschaftsgerechte Neu- und Umgestaltung durch die Maßnahmen A 1, A 4, A 5, A 6, A 7, A 8, E 9, A 10	---	---

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternativen kommt der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes für das Vorhaben in Betracht.

In einer vom Landkreis Gifhorn in Auftrag gegebenen vergleichenden Bewertung mehrerer Grundstücke zu einer Nutzung als Wertstoffhof wurde unter Beteiligung der Fachabteilungen des Landkreises für Verkehrs- und Bauplanung, Altlasten, Natur- und

¹⁰ Da Waldböden bereits eine höhere Wertigkeit besitzen, ist der errechnete Flächenbedarf mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Landschaftsschutz sowie Entwässerung und Bodenschutz die Eignung der Grundstücke zur Errichtung des Wertstoffhofes überprüft. In Verbindung mit einer Abschätzung der Verkehrswerte der Liegenschaften und den angebotenen Erwerbsmöglichkeiten sowie Grundstücksgrößen und Verkehrsanbindungen hat der Landkreis Gifhorn entschieden, das Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung an der Gifhorer Straße in Ribbesbüttel zu erwerben und die planerischen Rahmenbedingungen für eine Nutzung als Wertstoffhof an diesem Standort umzusetzen.

Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen, die günstige Anbindung der Flächen an die Bundesstraße 4 und der insgesamt mäßigen oder aber zumindest kompensierbaren Umweltbeeinträchtigungen der Planung ist nicht davon auszugehen, dass die Wahl eines anderen Standortes unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der Umweltschutzgüter nennenswert günstiger einzustufen wäre.

Innerhalb des Plangebietes selbst stellen sich keine relevant differierenden Alternativen bezüglich der vorgesehenen konzeptionellen Planung dar. Ein Bedarf zur Veränderung von Lage oder Ausdehnung der vorgesehenen Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der Umweltschutzgüter ist nicht erkennbar.

2.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Eine entscheidungserhebliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet wie auch dessen Wirkraum liegen komplett auf dem Territorium der Gemeinde Ribbesbüttel (Landkreis Gifhorn, Bundesland Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland). Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind somit auszuschließen.

2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigten bauleitplanerischen Festsetzungen werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind. Eine Behandlung der Abfälle ist mit Ausnahme der Erstbehandlung und der manuellen Vorzerlegung von Elektroschrott durch das Sozialprojekt Jugendwerkstatt Gifhorn nicht vorgesehen.

Da Elektroaltgeräte gefährliche Bestandteile enthalten können, ist für Annahme, Vorbehandlung und Lagerung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.7 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar. Auch trägt das Vorhaben nicht signifikant zum Klimawandel bei.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten

Bestandsaufnahme Biotypen und Flora

Im Mai 2017 erfolgte eine flächendeckende Biotypenkartierung des Plangebietes und des näheren Umfeldes im Maßstab 1 : 1.000 auf Basis des Kartierschlüssels der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2016). Ein ergänzender Abgleich erfolgte im Januar 2019. Zur Ansprache möglicher Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden die einschlägigen Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2014, 2016, EUROPEAN COMMISSION 2013) herangezogen.

Geschützte oder in der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) verzeichnete Pflanzenarten wurde im Rahmen der Geländebegehung nachgesucht. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen folgt GARVE (2004).

Bestandsaufnahme Fauna

Zwischen Ende März und September 2017 wurden Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Libellen durchgeführt. Angaben zur Methodik können der Anlage I (Faunistischer Fachbeitrag zum Neubau des Abfallwirtschaftszentrums Süd in Ribbesbüttel) entnommen werden.

Bewertung von Natur und Landschaft und sonstiger Schutzgüter

Die Bewertung der vorgefundenen Biotypen folgt v DRACHENFELS. (2012). Danach werden folgende Wertstufen unterschieden:

- V = von besonderer Bedeutung,
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung,
- III = von allgemeiner Bedeutung,
- II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung,
- I = von geringer Bedeutung.

Die übrigen Schutzgüter werden unter Bezug auf BREUER (1994, 2006b) ebenfalls nach der vorgenannten Skala bewertet. Bei einigen Schutzgütern ist es nach BREUER

(1994, 2006a) zulässig, eine vereinfachte dreistufige Skala zu verwenden, wobei dann die Übergangsstufen II und IV entfallen.

Bewertende Darstellungen zu den verbleibenden Umweltschutzgütern erfolgen verbalargumentativ.

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Vergleich des zu erwartenden zukünftigen Zustandes mit dem derzeitigen Zustand. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach KAISER (2013) anhand der in Tab. 6 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 6: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III) vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert.

In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden einzustufen ist. Soweit fachlich geboten und sinnvoll werden Untergliederungen der genannten Stufen vorgenommen.

Der Stufe IV, dem Unzulässigkeitsbereich, sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die aufgrund einer Gefährdung rechtlich geschützter Güter nicht zulässig sind. Auswirkungen, die die Zulässigkeit des Vorhabens unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen, sind dem Zulässigkeitsbereich zuzuordnen, der in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert ist. In den Belastungsbereich wird eine negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn es sich entsprechend der aus dem Fachrecht abgeleiteten Wertmaßstäbe um eine Gefährdung handelt. In den Vorsorgebereich werden die Auswirkungen eingestuft, bei denen die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden bewertet wird. Zwischen dem Unzulässigkeitsbereich und dem Zulässigkeitsbereich liegt mit der Stufe III der Zulässigkeitsgrenzbereich. Ihm sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die eine deutliche Gefährdung rechtlich geschützter Güter darstellen und nur bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zulässig sind. Belastungs- und Zulässigkeitsgrenzbereich werden - soweit fachlich geboten und sinnvoll - in Unterstufen differenziert. Dies kann bei Variantenvergleichen hilfreich sein, da hierdurch zusätzliche Unterscheidungskriterien zur Verfügung gestellt werden.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung richtet sich nach dem von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Verfahren (BREUER 1994), das inzwischen dahingehend aktualisiert und modifiziert wurde, dass eine fünf- statt dreistufige Biotoptypenbewertung Anwendung findet und dass die bei den Verfahren außerhalb der Bauleitplanung näher beschriebenen Kompensationsgrundsätze des NMELF (2002)

und von NLSTBV & NLWKN (2006) sowie BREUER (2006a) angewendet werden sollen (BREUER 2006b).

Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben traten nicht auf.

Sonstiges

Die erforderlichen Flächenermittlungen erfolgten mit dem Programm ArcView.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die Ausführung der festgesetzten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Samtgemeinde Isenbüttel erstmalig ein Jahr nach vollständiger oder teilweiser Realisierung des Bauvorhabens und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Sofern sich nach Inkrafttreten beziehungsweise Rechtsverbindlichkeit der Flächennutzungsplanänderung beziehungsweise des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Samtgemeinde Isenbüttel entsprechend zu unterrichten. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes „Abfallwirtschaftszentrum“ sowie der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“. Parallel zu den Bauleitplanverfahren wird die Herauslösung der Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.

Die Planung verfolgt das Ziel, auf dem Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung an der Gifhorner Straße in Ribbesbüttel die Rahmenbedingungen für eine Nutzung als Wertstoffhof zu schaffen. Dies soll durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Abfallwirtschaft erfolgen. Neben Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft sind Aspekte des Immissionsschutzes gegenüber im Umfeld vorhandener Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben.

Die Überplanung des Gebietes durch Festsetzungen von zusätzlichen Bau- und Erschließungsflächen führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft neben Stillgewässern flächige Gehölze und Einzelbäume sowie grünlandartige Vegetationsbestände und Staudenfluren. Ansonsten sind in großem Umfang andere weitaus deutlicher anthropogen beeinflusste Strukturen wie Gebäude und befestigte Flächen mit einer untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung betroffen. Zudem kommt es durch die Überbauung zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Libellen.

Durch die zusätzlich mögliche Überbauung und sonstige Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Neben Böden einer höheren Bedeutung sind vor allem aber auch Bereiche mit allgemeiner Bedeutung betroffen.

Das Vorhaben bewirkt insbesondere durch die Verluste an Gehölzbeständen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig kommt es dadurch zu einer Erhöhung der Raumwirksamkeit und zu weiteren nachteiligen Auswirkungen, da die neu errichteten Gebäude entsprechend einsehbar sind.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von Verlusten oder Beeinträchtigungen betroffen. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem Regelungen zum Biotop- sowie Boden- und Gewässerschutz.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ergibt sich unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen. Ein Teil der erforderlichen Kompensation kann innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Daneben erfolgt diese aber auch außerhalb, so dass die erheblichen Beeinträchtigungen in hinreichenden Umfang wert- und/oder funktionsgleich wiederhergestellt werden. Der Umfang und die genauen Maßnahmen werden im Umweltbericht im Detail ermittelt und dargestellt.

4. Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **14** (1): 1-60; Hannover.
- BREUER, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 6-13; Hannover.
- BREUER, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 53; Hannover.
- BRIEMLE, G., EICKHOFF, D., WOLF, R. (1991): Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht. - Beihefte zu den Veröffentlichungen zu Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg **60**: 160 S.; Karlsruhe.
- BUDDE, P. (2017): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb eines Wertstoffhofs und einer Abfallumschlaghalle in Ausbüttel, Landkreis Gifhorn. – Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Gutachten im Auftrag des Landkreises Gifhorn, 24 S. + Anlagen; Hannover. [unveröffentlicht]
- DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014.
- DIN 18005-1 Norm 2002-07 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- DIN 4109: Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, Ausgabe Juli 2017.
- DIN 45691: Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand Juli 2016. –Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.
- FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999. - 32 S.; Köln.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2014): Stickstoffleitfaden Straße - Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen – HPSE (Entwurf - Stand 11. November 2014). - 132 S.; Köln.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung, 5. Auflage. - 480 S.; Heidelberg.

GUNREBEN, M., BOESS, J. (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. – GeoBerichte **8**: 48 S.; Hannover.

JUNGMANN, S. (2004): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (2): 77-164 + Anhänge [nur im Internet verfügbar]; Hildesheim.

KAISER, T. (1996): Die potentielle natürliche Vegetation als Planungsgrundlage im Naturschutz. – Natur und Landschaft **71** (10): 435-439; Stuttgart.

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8). 365-370; Stuttgart

KAISER, T., WOHLGEMUTH, J. O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biototypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (4): 222-223; Hildesheim.

KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.

KÖHLER, B., PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **20** (1): 1-60; Hildesheim.

KUNZMANN, G., MILLER, R., PETER, M., SCHITTENHELM, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. - 69 S.; Ober-Mörlen - Gunzenhausen.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – 9 S.; o. O.

LANDKREIS GIFHORN (1994): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. – 627 S.; Gifhorn.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2016): Gutachterliche Ermittlung und Berechnung des ökologischen Aufwertungspotenzials von privaten Ersatzflächen in der Gemarkung Neubokel, Landkreis Gifhorn. - 14 S.; Oldenburg. [unveröffentlicht]

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017a): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Kartenserie Altablagerungen und Rüstungsaltslasten (ohne Maßstab), Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff im Dezember 2017.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017b): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Suchräume für schutzwürdige Böden 1 : 50 000., Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff im Dezember 2017.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017c): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Lage der Grundwasseroberfläche, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff im Dezember 2017.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017d): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff im Dezember 2017.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017e): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff im Dezember 2017.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

MAERTENS, T., WAHLER, M., LUTZ, J. (1990): Landschaftspflege auf gefährdeten Grünlandstandorten. - Schriftenreihe Angewandter Naturschutz der Naturlandstiftung Hessen e. V. **9**: 168 S.; Lich.

MOSIMANN, T., FREY, T., TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **19** (4): 201-276; Hildesheim.

NITSCHKE, S., NITSCHKE, L. (1994): Extensive Grünlandnutzung. - 247 S.; Radebeul.

NLFB - Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen, Bodenübersichtskarte 1:50.000. – CD Rom; Hannover.

NLSTBV, NLWKN – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (3): 161-208; Hannover

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2014): Für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten in Niedersachsen, Aktualisierte Fassung 1.12.09 (korrigiert 15.10.2014). – 90 S.; Hannover.

NMELF – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (2): 57-136; Hildesheim.

NMELVL - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Stand: September 2017. - Daten durch Abfrage auf der Homepage: https://www.ml.niedersachsen.de/themen/raumordnung_landesplanung/landesraumordnungsprogramm/, Datenzugriff vom Januar 2018.

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2013): Auslegung von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG – Bestimmung einer Mindestgröße für Ödland und sonstige naturnahe Flächen. –Erlass vom Mai 2013, 3 S.; Hannover.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, 97 S. + Anhang; Hannover, Marburg.

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL (2018): Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel. Daten durch Abfrage auf der Homepage: <https://fnp.regionalverband-braunschweig.de/Isenbuettel/INDEX.HTML>, Datenzugriff im Januar 2018.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIESSE, K., LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. – 79 S.; Bonn.

SCHÜTZ - PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG (2017): 40. Änderung Flächennutzungsplan - Gemeinde Ribbesbüttel - Gemarkung Ausbüttel (Stand Juni 2017). – Im Auftrag der Samtgemeinde Isenbüttel, 16 S., Braunschweig. [unveröffentlicht]

SCHÜTZ - PLANUNGSBÜRO BRAUNSCHWEIG (2019): Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum, Stand § 3 (2) und 4 (2) BauGB. – Im Auftrag der Samtgemeinde Isenbüttel, 19 S., Braunschweig. [unveröffentlicht]

SCHUPP, D. (1991): Unzerschnittene verkehrssarme Räume in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **11** (1): 1-6; Hannover.

SPATZ, G. (1994): Freiflächenpflege. - 296 S.; Stuttgart.

STROBEL, C., HÖLZEL, N. (1994): Lebensraumtyp Feuchtwiesen. – Landschaftspflegekonzept Bayern II.6: 204 S.; München.

ZWECKVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. – Text und Karten; Braunschweig.

4.2 Rechtsquellen

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung), Ausgabe vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

AVV-Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NAGBNatschG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

NKompVzVO - Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97).

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 307).

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

UVPVwV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI. S. 671).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).



Karte 1: Biotypen

DRACHENFELS, O. v. (2016)

- Einzelbaum
- AS Sandacker
- BFR Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
- BMS Mesophiles Weißdorn-/Schlehegebüsch
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GRR Nährstoffreiche Nasswiese
- GRR Artenreicher Scherrasen
- GRT Trittrasen
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HFX Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
- JHN Naturnahes Feldgehölz
- HX Standortfremdes Feldgehölz
- NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
- NRS Schilf-Landröhricht
- NSG Nährstoffreiches Großseggenried
- OGG Gewerbegebiet
- OKV Stromverteilungsanlage
- OSZ Sonstige Abfallentsorgungsanlage
- OVM Sonstiger Platz
- OVP Parkplatz
- OVS Straße
- OVW Weg
- SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- SXZ Sonstiges naturnahes Stillgewässer
- UHB Artenarme Brennnesselfur
- UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UNG Goldrutenflur
- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- UWF Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte
- VERS Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
- WOL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
- WON Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
- WZK Kiefernforst

- Einzelgehölze**
- Bi Birke
 - Ei Eiche
 - Fi Fichte
 - Ki Wald-Kiefer
 - Li Linde
 - We Weide

Quelle: Grundplan DXF - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



Umweltbericht zum Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum der Gemeinde Ribbesbüttel und zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel (Landkreis Gifhorn)

Biotypen

Auftraggeber: Landkreis Gifhorn
Abfallwirtschaft
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 2.000 Karte: 1

Prof. Dr. Thomas Kaiser - freier Landschaftsarchitekt
Arbeitsgruppe Land & Wasser

bearb.: F.K. 02.2019
gez.: Y.V. 02.2019
gepr.:

Am Amtshof 18 - 29355 Beedenbostel - Tel. 05145/2575 - Fax 280864

Zusätze zu Biotypen

Acker- und Gartenbaubiotope:
b = Schwarzbrache

Grünland:
m = Mahd

Gebüsche, Gehölzbestände:
I = Bestand mit erheblichen Lücken

Binnengewässer:
I = Wasserlinsen-Gesellschaften
u = unbeständig, zeitweise trockenfallend

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen:
a = Asphalt, Beton
s = Schotter
v = sonstiges Pflaster mit engen Fugen
w = wassergebundene Decke/Lockermaterial

Wälder:
I = stark aufgelichteter Bestand

Binnengewässer:
u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
- = weniger naturnaher, strukturärmer bzw. gestörte Ausprägung;
bei Gräben und Kanälen: schlecht entwickelte Wasservegetation

20 Stammdurchmesser von Bäumen in 1,3 m Höhe (Brusthöhendurchmesser)

Altersstrukturen der Wälder und Gehölze

1 = Stangenholz, inkl. Gerthenholz (Brusthöhendurchmesser der Bäume ca. 7 bis <20 cm)

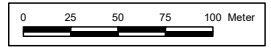
2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20 bis <50 cm)

3 = Starkes Baumholz (BHD ca. 50 bis <80 cm)

Viertelsbruchs Kamp

Buschwies

Waldweg



Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.04. bis zum 02.05.2019

Stand: 15.05.2019

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzinhalte der Anregungen /Hinweise	Abwägung
1. 30.04.19	Landkreis Gifhorn	<p>Ortsplanung Hinweis Gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen. Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde Keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Untere Abfallbehörde Keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde Hinweis In der Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4(1) BauGB wurde auf die ehemalige gewerbliche Nutzung als Tierkörperbeseitigungsanlage und der Auflistung dieses Gewerbes im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten hingewiesen. Im Rahmen des Rückbaues der Anlage wurde diesem Hinweis bereits ausreichend Berücksichtigung geschenkt. Gebäude und Böden wurden in Begleitung eines anerkannten Gutachters zurückgebaut und saniert. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Sanierungsberichtes (Dokumentation der Sanierungsarbeiten im Baubereich (Ehem. Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Fette, Grundstück Gifhorer Str. 33, Verschols Berg, 38551 Ribbesbüttel OT Ausbüttel)) des Umweltgutachters Th. Bogon vom 28.02.2019 ergeben sich seitens der UBB keine Bedenken gegen die Planungsabsicht. Mögliche Emissionen, die von der (zukünftigen) Anlage ausgehen können, sind im durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>
15.05.19		<p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde Aus Sicht der Naturschutz- und Waldbehörde ergeben sich keine weiteren Anregungen. Da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt, können die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Bauleitpläne erst wirksam werden, wenn der Teilbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen ist. Dieses Lösungsverfahren ist erfolgreich durchgeführt worden. Der Kreistag hat der Teillösung des LSGs zugestimmt. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Ende Mai wird die Teillösung dann auch rechtswirksam.</p>	
<p>2. 30.04.19</p>	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise Die Anmerkungen und Bedenken der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 31.07.17 sind nur teilweise beachtet worden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die notwendigen straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Hierzu sind Planungen im Zuge der Schließung einer Vereinbarung vorzulegen. In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan "Abfallwirtschaft" wird unter Punkt 1 1.6 ‚Verkehrsflächen‘ auf die sich in der Planfeststellung befindende Maßnahme ‚Neubau der B 4 (OU Rötgesbüttel und Meine)‘, welche eine neue Zuwegung zu dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) vorsieht, hingewiesen. Der Beschluss liegt weiterhin noch nicht vor. Nach Abstimmungen mit dem Landkreis Gifhorn wurde ein Deckblatt mit einem angepassten Querschnitt von 6.00 m Breite der Zuwegung erstellt (Regelquerschnitt RO 9). Dieses wird Bestandteil der weiteren Verfahrensschritte sein. Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweise sowie die Anmerkungen und Bedenken aus der Stellungnahme gemäß 4 (1) BauGB vom 31.07.17 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 31.07.2017: Der o.a. Bebauungsplan weist ein Sondergebiet außerhalb westlich der freien Strecke der Bundesstraße B 4 im Bereich von ca. Station B4-380-384 bis ca. B4-380-531 aus.</p> <p>Hinweise Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung des Sondergebietes soll über die an die B 4 anschließende vorhandene Erschließungsstraße erfolgen. Die Erschließungsstraße von 300 m Länge ist entsprechend den Anforderungen der Anlieferungsverkehre mit mindestens einer Breite von 6,50 m auszubauen und als Gemeindestraße zu widmen. Sollte das Abfallzentrum noch vor der Herstel-</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet Der Vorhabenträger hat mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Inhalt und den Zeitpunkt der erforderlichen Vereinbarung abgestimmt. Unter Beachtung der vorliegenden Hinweise werden nach Vorliegen der Straßenausbauplanung einvernehmliche Vereinbarungen herbeigeführt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
<p>31.07.17</p>			

		<p>lung der Ortsumgehung (OU) Rötgesbüttel an die vorhandene B4 angeschlossen werden, so ist frühzeitig vor Baubeginn der Erschließungsstraße zum Abfallzentrum eine Vereinbarung über den Anschluss an die B 4 mit dem Straßenbaulastträger der B4 abzuschließen. Die für die Vereinbarung erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt (s. Anlage). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat die notwendigen straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen der geplanten Erschließung und deren Einmündungsradien unter Berücksichtigung der erforderlichen Schleppkurven des maßgeblichen Bemessungsfahrzeuges zu berücksichtigen. Für diesen sogenannten Zwischenzustand, also vor Herstellung der OU Rötgesbüttel kann auf eine Linksabbiegespur auf der B 4 verzichtet werden. Dieses ist im Vorfeld zur Bauleitplanung dem Vorhabenträger des Abfallzentrums mitgeteilt worden.</p> <p>Hinweis Das laufende Planfeststellungsverfahren „Neubau B 4, Gifhorn-Braunschweig, Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine sieht eine Verlegung der geplanten Erschließungsstraße zum geplanten Abfallzentrum um ca. 250 m in südliche Richtung vor. In Anbetracht des Verfahrensstandes des laufenden Planfeststellungsverfahrens könnte der Baubeginn der OU Rötgesbüttel voraussichtlich in 2019 / 2020 erfolgen.</p> <p>Hinweis Die im Einmündungsbereich der zum Abfallzentrum führenden Erschließungsstraße erforderlichen Sichtdreiecke sind gemäß der Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL 2012) mit 3 m / 200 m in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) darzustellen und textlich aufzunehmen.“</p> <p>Hinweis Des Weiteren weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der vorhandenen sowie geplanten Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesstraße nicht hergeleitet werden.</p> <p>Hinweise Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich von hier aus nichts vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Sichtdreiecke werden in die zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

3.	Regionalverband Großraum Braunschweig		
4. 25.04.19	Wasserverband Gifhorn	Hinweis Die Gewährleistung Schmutzwasserentsorgung kann nur mit einem privatem Pumpwerk und Anschluss an die Abwasserdruckleitung erfolgen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Ausbauplanung zur Schmutzwasserentsorgung erfolgt im Einvernehmen mit dem Wasserverband Gifhorn.
5. 16.04.19	Landesamt für Bergbau-, Energie und Geologie	Keine Bedenken	
6.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen		
8. 10.04.19	Unterhaltungsverband Oberaller	Keine Bedenken	
9. 23.04.19	Landwirtschaftskammer NDS, Bezirksstelle Braunschweig	Der Planung wird zugestimmt, sofern die Hinweise berücksichtigt werden. Wir hatten uns mit Schreiben vom 27.06.2017 und 28.07.2017 zu den von uns hinsichtlich dieses Vorhabens zu vertretenden land- und forstwirtschaftlichen Belangen geäußert. Wir begrüßen, dass die darin von uns angebrachten Hinweise zur den landwirtschaftlichen Immissionen aus Feldberegnung, Flächenbewirtschaftung und Hähnchenmast ihren Niederschlag in der Begründung gefunden haben. Hinweise Unsere Anmerkungen hinsichtlich der Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg erhalten wir aufrecht und bitten darum, diese ebenfalls in die Begründung zu übernehmen. <i>Stellungnahme vom 27.06.17: Die geplante Zuwegung ist auch ein Erschließungsweg für die Bewirtschaftung der angrenzenden und hinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Dieser Verkehr darf nicht behindert werden. Dies gilt es entsprechend sicherzustellen. Daneben dürfen die v.g. Anliegergrundstücke für einen Ausbau dieser Zufahrt nicht herangezogen werden. Für den Zweck als Wirtschaftsweg ist dieser Weg derzeit hinreichend befestigt und ausgebaut.</i> Regelmäßige Pflegeschnitte der den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und Wegen zugewandten Baum- und Strauchpflanzungen sind sicherzustellen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen in der Passierbarkeit der Wege sowie der	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

		<p>Bewirtschaftung der Flächen verhindert werden. Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Begründung.</p> <p>Hinweis Wir begrüßen, dass die Kompensationsmaßnahmen dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden folgend überwiegend vor Ort durch Aufwertung der vorhandenen Biotope umgesetzt werden sollen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Forstamt Südostheide		
11. 29.03.19	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Hinweise Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (s. Anlagen). Die Trasse an der Bundesstraße 4 ist zu beachten. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Verkehrswege sollten so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien angepasst werden, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung beachtet.
12.	Deutsche Post AG		
13.	Deutsche Bahn Services Immobilien		
14.	Abwasserverband Braunschweig		
15.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
16.	Avacon AG		
17. 01.04.19	Handwerkskammer	Keine Bedenken	
18.	Industrie- und Handelskammer		
19.	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH		

20.	Agentur für Arbeit		
21.	Staatliches Baumanagement		
22.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
23. 15.04.19	LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg	<p>Keine Bedenken bei Berücksichtigung der folgenden Hinweise. Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen für Strom, deren Lage aus dem beigefügten Planwerk ersichtlich ist. Hierbei handelt es sich im Bereich der Ausgleichflächen um eine MS-Freileitung mit 2 Masten, ein MS-Kabel das im südlichen Bereich der Sonderbaufläche verläuft sowie NS-Kabel und eine Gasleitung im Bereich der Straßenverkehrsfläche.</p> <p>Hinweis zum MS-Kabel Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen unsere Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Dies steht im Widerspruch zur vorgesehenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Süden der Sonderbaufläche. Wir bitten dies entsprechend zu beachten.</p> <p>Hinweis zur MS-Freileitung Bei MS-Freileitungen sind Sicherheitsabstände nach DIN EN 50423-1 (VDE 0210-10) zur Umgebung einzuhalten. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Masten müssen weiterhin zugänglich bleiben. Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Helmut Arlet (05371 802-2321) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten. Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen. Eine weitere Planauskunft erhalten Sie unter: https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/ für unsere vorhandenen Medien.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Nach Auskunft des Vorhabenträgers wurde das MS-Kabel temporär zur Versorgung der Baustelle eingerichtet und dient nicht der grundsätzlichen Versorgung des Abfallwirtschaftszentrums. Die festgesetzten Anpflanzungen werden nach Abbau des MS-Kabels vorgenommen. Der Widerspruch zu den festgesetzten Pflanzmaßnahmen existiert nicht.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Ausführungsplanung beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p>

24.	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung		
25.	TenneT TSO GmbH		
26.	Harzwasserwerke GmbH		
27.	Nds. Forstamt Unterlüß		
28.	Bundesamt für Dienstleistungen der Bundeswehr		
29.	Bischöfliches Generalvikariat		
30	Kirchenkreisamt Gifhorn		
31	Finanzamt Gifhorn		
32	Polizeiinspektion Gifhorn		
33	LGLN - Kampfmittelbeseitigung		
34	LGLN - Katasteramt Gifhorn		
35	Freiwillige Feuerwehr und Zivilschutz		
36	Bundesnetzagentur, Richt-, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk		
37 29.04.19	Vodafone GmbH	Keine Einwände	

Nachbargemeinden

N 1. 26.04.19	Stadt Gifhorn	<p>Am Standort des bisherigen Wertstoffhofes in Ausbüttel soll ein neues Abfallwirtschaftszentrum entstehen. Gegen diese Planung werden keine Bedenken geäußert. Die externe Kompensationsmaßnahme E 9 soll in der Gemarkung Neubokel durchgeführt werden. Prinzipiell bestehen dagegen keine Bedenken. Hinweis Ich bitte Sie aber, mich zu informieren, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.</p>	Der Hinweis wird beachtet.
N 2.	Gemeinde Isenbüttel		
N 3.	Gemeinde Rötgesbüttel		
N 4.	Gemeinde Adenbüttel		
N 5.	Gemeinde Leiferde		
N 6.	Gemeinde Hillerse		

Gemeinde Ribbesbüttel

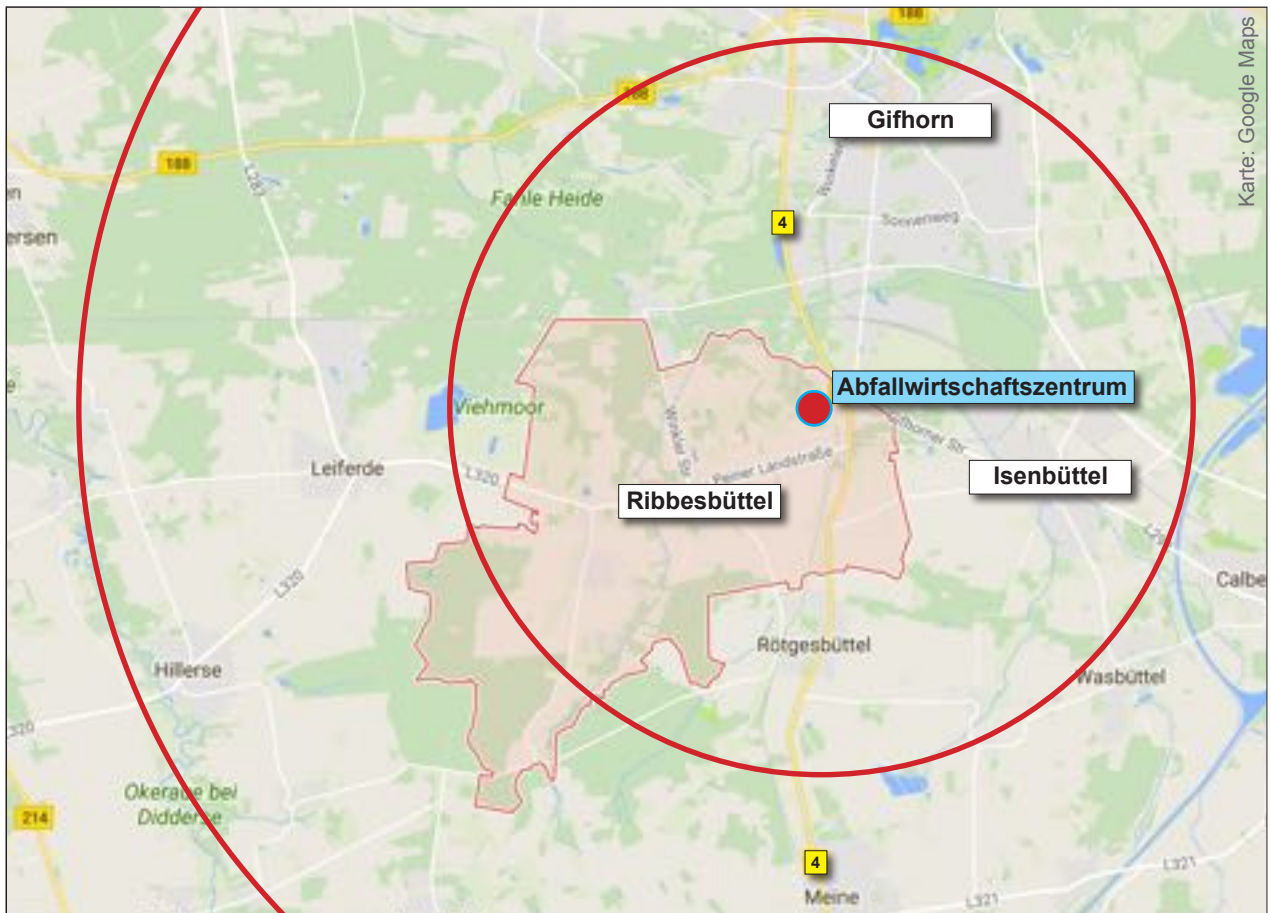
Ortschaft Ausbüttel



Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum

Zusammenfassende Erklärung

§ 10a BauGB



Zusammenfassende Erklärung

Zum Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum der Gemeinde Ribbesbüttel

A Ziel des Bebauungsplanes

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Abfallwirtschaftszentrum ist die Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft.

Zur Verbesserung des Dienstleistungsangebotes für die Bürger beabsichtigt der Landkreis Gifhorn für die private Selbstanlieferung von Abfällen neben der zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf einen weiteren Standort im südlichen Kreisgebiet für einen Wertstoffhof auszuweisen. Im Einzugsbereich des zukünftigen Abfallwirtschaftszentrums liegen die Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich und Meinersen sowie die Stadt Gifhorn mit rund 100.000 Einwohnern.

In einer vom Landkreis Gifhorn in Auftrag gegebenen vergleichenden Bewertung mehrerer Grundstücke zu einer Nutzung als Wertstoffhof wurde unter Beteiligung der Fachabteilungen des Landkreises für Verkehrs- und Bauplanung, Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz sowie Entwässerung und Bodenschutz die Eignung der Grundstücke zur Errichtung des Wertstoffhofes überprüft.

In Verbindung mit einer Abschätzung der Verkehrswerte der Liegenschaften und den angebotenen Erwerbsmöglichkeiten sowie Grundstücksgrößen und Verkehrsanbindungen hat der Landkreis Gifhorn entschieden, das Grundstück der ehemaligen Tierkörperverwertung an der Gifhorer Straße in Ribbesbüttel zu erwerben und die planerischen Rahmenbedingungen für eine Nutzung als Wertstoffhof an diesem Standort umzusetzen.

Die Fläche liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Obwohl das Grundstück seit Mitte des letzten Jahrhunderts mit der Tierkörperverwertung gewerblich genutzt wurde, ist bisher keine bauleitplanerische Festlegung erfolgt.

Der vorliegende Bebauungsplan Abfallwirtschaftszentrum wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Im Parallelverfahren erfolgte die Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird dem erforderlichen Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs.3 BauGB entsprochen, um den Bebauungsplan `Abfallwirtschaftszentrum´ aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 7) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt.

Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen.

B Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a (BauGB) zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden nachfolgend zusammengefasst und im Umweltbericht ausführlich dargelegt.

Der Umweltbericht wurde vom Büro für Landschaftsplanung und Vegetationskunde ALW bearbeitet. In der Vegetationsperiode 2017 wurden dazu folgende Bestandsaufnahmen durchgeführt:

- Biototypen- und Lebensraumtypenkartierung,
- Erfassung eventuell vorkommender Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste,
- Fledermaus-, Brutvogel-, Amphibien-, Reptilien- und Libellen-Bestandsaufnahme.

Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung vorhandener Unterlagen zu den Umwelt-Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Bezüglich der Betroffenheit von Siedlungsflächen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

Die Überplanung des Gebietes durch Festsetzungen von zusätzlichen Bau- und Erschließungsflächen führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft neben Stillgewässern flächige Gehölze und Einzelbäume sowie grünlandartige Vegetationsbestände und Staudenfluren. Ansonsten sind in großem Umfang andere weitaus deutlicher anthropogen beeinflusste Strukturen wie Gebäude und befestigte Flächen mit einer untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung betroffen. Zudem kommt es durch die Überbauung zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Libellen.

Durch die zusätzlich mögliche Überbauung und sonstige Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Neben Böden einer höheren Bedeutung sind vor allem aber auch Bereiche mit allgemeiner Bedeutung betroffen.

Die Versickerung der Niederschläge ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse innerhalb der Sondergebietsfläche möglich. Somit kann dem hohen Anteil an Flächenversiegelungen und der damit verbundenen Verminderung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt werden und das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Das Vorhaben bewirkt insbesondere durch die Verluste an Gehölzbeständen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig kommt es dadurch zu einer Erhöhung der Raumwirksamkeit und zu weiteren nachteiligen Auswirkungen, da die neu errichteten Gebäude entsprechend einsehbar sind.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von Verlusten oder Beeinträchtigungen betroffen. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem Regelungen zum Biotop- sowie Boden- und Gewässerschutz.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen sind nicht notwendig.

C Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand am 10.08.2017 in der Gemeinde Ribbesbüttel statt. Es bestand die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung der Planinhalte. Seitens der Bürger sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.08.2017 aufgefordert.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen zu den Umweltbelangen, zur Altlastenproblematik, zum Immissionsschutz, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur verkehrlichen Anbindung vorgetragen.

Die Anregungen wurden abgewogen und weitestgehend berücksichtigt. In die Begründung und in den Umweltbericht sind zusätzliche Angaben und Ausführungen aufgenommen worden.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 18.03.2019 bis 23.04.2019 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2019 über die öffentliche Auslegung informiert.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise vom Landkreis, der Landwirtschaftskammer und von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vorgetragen.

Diese Anregungen wurden abgewogen. Formale Hinweise zur Begründung wurden berücksichtigt. Planänderungen waren nicht betroffen.

D Gründe für die Auswahl des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durchgeführt, um die Belange der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen.

Nach der untersuchenden Bewertung der begrenzt vorhandenen Alternativen im Landkreis Gifhorn ist die vorliegende Flächenauswahl die geeignetste.

E Abwägung

Viele Belange sind bereits im Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung erkannt und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Des Weiteren wurde Abwägungsmaterial erarbeitet, um dem Rat der Gemeinde Ribbesbüttel eine Gewichtung der einzelnen Belange zu ermöglichen.

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat die Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange vorgenommen.

F Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wurde vom Rat der Gemeinde Ribbesbüttel am 27.06.2019 gefasst.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 30.10.2019 erlangte der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB Rechtskraft.

Ribbesbüttel, den 14.11.2019

gez. Buske
Bürgermeister

L.S.